

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 1 · Januar 2007 · 56. Jahrgang

In dieser Ausgabe:

**Auf zu neuen Ufern?
Konsequenzen der
Föderalismusreform**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Das bfw-Engagement zur beruflichen Integration Strafgefangener

Große Herausforderung. Neue Wege. Viel Erfolg.

Aktuell engagiert sich das bfw bundesweit an mehr als 40 Straf- und Jugendstrafanstalten für die berufliche Integration Strafgefangener: mit bedarfsgerechter Qualifizierung, einem umfassenden Paket an Angeboten zur Vorbereitung der Arbeitsaufnahme nach Haft sowie mit beruflicher Begleitung und Unterstützung, die Halt gibt in der hoch riskanten Phase während der ersten Monate nach der Entlassung. Dabei setzt das bfw an vielen Stellen erfolgreich neue Ansätze um:

Beispielhaft:

Berufsvorbereitung für jugendliche Gefangene

Seit Herbst 2004 setzt das bfw in den Jugendstrafanstalten Schifferstadt und Schleswig das bundesweit aktuelle Fachkonzept "Berufsvorbereitung" der Bundesagentur für Arbeit um. Im Rahmen des an die spezifischen Bedingungen des Jugendvollzugs angepassten Konzepts haben Jugendliche die Möglichkeit, den beruflichen Einstieg bereits während der Haft vorzubereiten.

Beispielhaft:

Mit e-LiS zur passenden Qualifizierung

Im Rahmen des EQUAL-Projekts e-LiS erprobte das bfw in der JVA Neumünster und der Jugendanstalt Schleswig Möglichkeiten, mit Hilfe computergestützter Profiling- und Assessment-Elemente Fehluweisungen zu vermeiden und Maßnahmen im Rahmen eines individuellen Förderplans passgenau für den/die jeweilige/n Gefangene/n zu wählen. Die Ermittlung der Profildaten und des Assessments erfolgt eng in Anlehnung an die Verfahren des 1. Arbeitsmarkts. Die erprobten Testverfahren werden inzwischen als standardisierte Elemente in mehreren Justizvollzugsanstalten eingesetzt, u.a. in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bfw.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 0234/926-9510 | zn-reso@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 03591/303636 | bautzen@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 06332/486-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserin, lieber Leser!

Vor Ihnen liegt die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, die „Blaue Zeitschrift“, in einem neuen Gewand. Erscheinungsbild und Layout haben sich geändert, sind moderner geworden. Der bisherige Titel wurde erweitert um die Worte **Forum Strafvollzug**. Diese neue Überschrift soll das Anliegen verdeutlichen, das der Herausgeber mit dieser Zeitschrift für den Strafvollzug verfolgt.

Forum Strafvollzug hat sich zur Aufgabe gesetzt, wesentliche Erkenntnisse, breite Informationen, wissenschaftliche Untersuchungen und allgemein Wissenswertes auf dem Gebiet des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe einem breiten Fachpublikum bekannt zu machen und die Diskussion zu fördern. Dies gilt jetzt umso mehr, als nach der Föderalismusreform der Strafvollzug nicht nur in seiner Ausgestaltung, sondern auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz Länderangelegenheit geworden ist. Die Zeitschrift will dafür Sorge tragen, dass Strafvollzug in Deutschland als Thema nicht auf die Länderebene beschränkt bleibt.

Es ist unser Bestreben, allen mit Fragen des Vollzuges und der Straffälligenhilfe Befassten ein Forum für den Austausch von Informationen, Ideen und Erkenntnissen zu geben. Das gilt für den allgemeinen Vollzugsdienst wie für Anstaltsleitungen, dies gilt für die Fachdienste aller Richtungen wie für freie Träger der Straffälligenhilfe, dies gilt aber auch für Wissenschaft und Politik.

Und noch ein Novum: Insbesondere mit den neuen „Lexikonseiten“ wollen wir dazu beitragen, dass auch Anwärtinnen und Anwärter für den Justizvollzugsdienst sich gezielt zu bestimmten Stichworten knapp, aber zuverlässig informieren und damit auf ihren Beruf vorbereiten können.

Diese inhaltliche Neugestaltung wird verantwortet von einer neuen Schriftleitung. Sie hat unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Bernd Maelicke ihre Aufgabe mit Enthusiasmus und großem Engagement aufgegriffen. Ihnen gebührt hierfür unser herzlicher Dank. Ich möchte aber noch einmal deutlich darauf hinweisen, welch große Verdienste sich die frühere Schriftleitung, an der Spitze Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, erworben hat. Wir haben dies ausführlich schon im Heft 6 des letzten Jahrgangs gewürdigt.

Liebe Leserin, lieber Leser, Sie werden sich sicher fragen, warum diese Veränderung im Erscheinungsbild und auch in der inhaltlichen Struktur der „Blauen Zeitschrift“ nötig war. Die Antwort ist einfach: Die finanzielle Situation hat den Herausgeber gezwungen, entweder die Blaue Zeitschrift in Zukunft einzustellen oder aber den Schritt nach vorne zu wagen, d. h. die Blaue Zeitschrift für einen noch breiteren Adressatenkreis so interessant zu machen, dass sich die Auflage deutlich steigern lässt. Wir wollen alles tun, um die Attraktivität für einen noch breiteren Leserkreis zu erhöhen und die Zeitschrift wirklich zu einem Forum für den gesamten Justizvollzug und die Straffälligenhilfe zu gestalten. Wir sind darauf angewiesen, dass uns die bisherigen Leserinnen und Leser die Treue halten und neue Leserinnen und Leser die Attraktion dieser Zeitschrift als **Forum Strafvollzug** erkennen.

Um die Einnahmeseite zu verbessern, werden wir zukünftig in begrenztem Umfang auch Anzeigen veröffentlichen – z.B. von Fachverlagen, Verbänden, Banken und Versicherungen, gemeinnützigen und gewerblichen Anbietern externer Dienstleistungen (Bildungswerke, IT-Ausstatter, Architekten usw.) – auch Stellenanzeigen sind willkommen. Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine inhaltliche Verantwortung.

Insbesondere um es einem neuen Abonnenkreis zu erleichtern, den Zugang zu dieser Zeitschrift zu erhalten, haben wir uns entschieden, die bisherigen sehr niedrigen Preise für das Abonnement nicht zu erhöhen. Wir wollen versuchen, dies auch auf Dauer durchzuhalten, und hoffen, dass das finanzielle Risiko, das noch immer vorhanden ist, aufgrund des Bezugs dieser Zeitschrift durch eine breite, interessierte Leserschaft auch auf lange Sicht abgedeckt wird. So gilt unser Dank jeder einzelnen Bezieherin und jedem einzelnen Bezieher unserer Zeitschrift im In- und Ausland, aber auch den Vollzugsschulen der Länder, die sich schon jetzt bereit erklärt haben, die „Blaue Zeitschrift“ in die Ausbildung der Anwärtinnen und Anwärter zu integrieren.

*Ihr
Helmut Roos*



Dr. Helmut Roos

Vorsitzender der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe: der neue Titel Ihrer Fachzeitschrift im 56. Jahrgang ist Programm und Verpflichtung zugleich: wir wollen FORUM (lat. Marktplatz) sein für alle Bürger, die sich mit dem Thema Strafvollzug und Straffälligenhilfe auseinandersetzen.

Auf (in) diesem FORUM kann jeder zu Wort kommen, Argumente können kontrovers vor- und ausgetragen werden, Mehrheits- und Minderheitsmeinungen können sich gleichwertig darstellen. Verbindend für alle ist ein Ziel: die Entwicklung eines bestmöglichen Strafvollzugs und einer ebensolchen Straffälligenhilfe in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu unterstützen. Grundlage ist das in den demokratischen Verfassungen festgelegte Menschenbild – daraus ergeben sich klare und unverzichtbare Mindeststandards für die Ausgestaltung der Praxis in den Anstalten und in den ambulanten Diensten. Grundsatzziele sind Resozialisierung und soziale Integration, also die Vermeidung weiterer Straftaten ebenso wie die Verbesserung der Lebenslagen von straffälligen Menschen und ihrem sozialen Umfeld. Untrennbar ist dies verbunden mit einer ständigen Qualitätsentwicklung der Arbeitsbedingungen für die Fach- und Führungskräfte in den betroffenen Institutionen und Arbeitsfeldern.

Unsere Leser sind überwiegend Fach- und Führungskräfte aus den Anstalten (u.a. allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, Sozialarbeiter, Psychologen, Lehrer, Ärzte, Seelsorger, Wohngruppen-, Vollzugs- und Anstaltsleiter,) und aus den Sozialen Diensten der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) sowie der Freien Straffälligenhilfe (Haftentlassenenhilfe, Gemeinnützige Arbeit, Täter-Opferausgleich, Drogenhilfe, Schuldnerberatung usw.). Hinzu kommen

weitere öffentliche Träger sozialer Hilfen (Agenturen für Arbeit, Jugend- und Sozialhilfe, Gesundheitsämter etc.) sowie privat-gemeinnützige oder gewerbliche Anbieter (Bildungsträger, Therapeuten, Architekten, IT-Ausstatter usw.). Weit verbreitet ist die Zeitschrift auch bei Studierenden und Lehrenden an den Vollzugsschulen, Fachhochschulen und Universitäten, Politikern, Journalisten und Beratern – aus Deutschland und international.

Die Themenvielfalt reicht von der vollzuglichen Alltagsarbeit, der Vollzugplanung, den Gestaltungsmöglichkeiten helfender Arbeit unter schwierigen Bedingungen, den Konflikten und Auseinandersetzungen sowie ihrer konstruktiven Bewältigung über die ehrenamtliche Mitarbeit, die sozialpädagogische Einzelfallhilfe, soziale Trainings- und Qualifizierungsprogramme, Sicherheitsmanagement, Konzepte der Nachsorge bis zu Organisations- und Netzwerkentwicklung, Verwaltungsmodernisierung, Professionalisierung der Fach- und Führungskräfte oder Controlling – jeweils an konkreten Praxisbeispielen vertieft. **Forum Strafvollzug** ermöglicht und unterstützt so fachliche Verbindungen und Netzwerke, die die Verwirklichung der Mindeststandards und der Grundsatzziele anstreben.

Dieses Bild des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe und seine Weiterentwicklung soll durch die regelmäßige Aufteilung der Hefte in die Rubriken Magazin, Titelthema, Praxis und Theorie, Aus den Ländern, Straffälligenhilfe, Internationales, Kommentar, Rechtsprechung und Medien vermittelt werden – so finden Sie einen Überblick aus Informationen, Meinungen, wissenschaftlichen und unterhaltenden Beiträgen, von dem wir wünschen, dass er für Sie attraktiv und eindrucksvoll ist.

Heft 1 beginnt natürlich mit dem

Titel-Thema der Förderalismusreform und ihren schon jetzt absehbaren Folgen – Befürworter wie Gegner kommen zu Wort: Sie erhalten eine gute Grundlage, um Ihre eigene Meinung zu entwickeln bzw. zu überprüfen.

Wir werden das Thema in Heft 2 vertiefen und aktualisieren für den Jugendstrafvollzug, weitere Titel-Themen im Jahr 2007 sind nach bisheriger Planung „Heilung und/oder Kontrolle“, „EU-Förderung“, „Privatisierung“ und „Alternative Haftformen“ – alles Brennpunkte der aktuellen vollzugspolitischen und – praktischen Entwicklung.

Ein letztes Wort: ein FORUM ist offen zur Mitwirkung, zum feed back. Bitte gestalten Sie mit, nutzen Sie die angegebenen Kommunikationsmöglichkeiten zur Redaktion, zum Lektorat, zu den Korrespondenten.

Auf zu neuen Ufern

Ihr
Bernd Maelicke
(Redaktionsleitung)

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Bernd Maelicke



Studium Rechtswissenschaften, Kriminologie, Volkswirtschaft, 1974-78 Leiter der Abteilung Fort- und Weiterbildung beim Dt. Verein für

öffentliche und private Fürsorge.

1978-1990 Direktor des Institutes für Sozialarbeit u. Sozialpädagogik (ISS). 1990-2005 Ministerialdirigent, Abteilung für Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Gnadenwesen, Schleswig-Holstein, seit 2004 Honorarprofessor an der Universität Lüneburg.

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth



Studium Rechtswissenschaften, ab 1984 Universitätsassistent, Ministerialbeamter, Richter und Staatsanwalt, seit 2000 Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Universität Augsburg, seit 1.11.2006 Präsident des Landgerichts Augsburg.

Ralf Bothge



Studium Rechtswissenschaften in Trier und Münster, Referendariat am Landgericht Essen, seit 1992 in diversen Anstalten des

nordrhein-westfälischen Strafvollzugs, davon 4 Jahre in der Strafvollzugsabteilung des NRW-Justizministeriums, seit 2002 Stellvertretender Leiter der JVA Gelsenkirchen.

Dr. h.c. Harald Preusker



Studium Rechtswissenschaften, 1973 2. Juristisches Staatsexamen und Eintritt in den Justizvollzugsdienst des Landes Baden-

Württemberg, stellvertretender Anstaltsleiter in Ludwigsburg und Ulm stellvertretender Leiter bei der Einweiskommission bei der JVA Stammheim,

1976-1978 Leiter der Justizvollzugsanstalt Konstanz,

1978-1981 Richter am Landgericht Konstanz,

1981-1994 Leiter der JVA Bruchsal, seit 1.4.1994 Leiter der Abteilung Justizvollzug im Sächsischen Staatsministerium der Justiz.

Günter Schroven



1976-1980 Studium Lehramt an der TU Aachen, 1980-1982 Referendariat, 1982-1984 Ange-

stellter JVA Siegburg, 1984-1992 Stellvertretender Leiter der JV Schule Niedersachsen,

1992-2003 Leiter der JV Schule Sachsen-Anhalt,

seit 2003 Leiter des Bildungsinstituts für den Justizvollzug Niedersachsen.

Priv. Doz. Dr. Philipp Walkenhorst



Pädagoge, Dipl. Sozialwissenschaftler, 1982-2005 Mitarbeiter der Fachrichtung „Rehabilitation und Pädagogik bei psy-

chischen und Verhaltensstörungen“ an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Universität Dortmund, seit April 2005 Vertretungsprofessur „Erziehungshilfe und Soziale Arbeit“ an der Heilpädagogischen Fakultät der Universität Köln, Arbeitsschwerpunkte: Straffälligenpädagogik, Jugend und Gewalt: sozialpädagogische Prävention und Intervention; Kooperation (Förder-) Schule - Jugendhilfe/ Schulsozialarbeit.

Lektorat

Ulrike Bublies



Studium Germanistik und Geschichte, Referendariat, Freie journalistische Arbeiten, seit 1986 Lehrerin im Justizvollzug des

Landes Schleswig-Holstein, seit 1995 Vertretung des Leiters des Pädagogischen Dienstes bei der JVA Neumünster, Koordination der dortigen Schule, Bildungsbeauftragte für die Jugendanstalt Schleswig.

Redaktionsanschrift

Ulrike Bublies

Forum Strafvollzug

Justizvollzugsanstalt Neumünster

Boostedter Straße 30

24534 Neumünster

Telefon 0 43 21/4 90 75 33

bublies@t-online.de

www.forum-strafvollzug.de

- 1 Editorial
Herausgeber**
Helmut Roos
- 2 Editorial
Redaktionsleitung**
Bernd Maelicke
- 3 Redaktion**
- 4 Inhalt**
- 5 Magazin**
Maßnahmenkatalog nach den Vorfällen in der JVA Siegburg
- Bewährungs und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft
- 6** Drei Millionen Euro für Qualifizierung von Straffälligen
- Verschärfung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Haftentlassung bei Sexual- und Gewaltstraftätern
- Keine Veröffentlichungen der Namen und Adressen von Sexualstraftätern
- 7** DEKRA zertifiziert Arbeitsbetriebe von acht Justizvollzugsanstalten nach DIN-Norm
- Herbst-Justizministerkonferenz fordert grenzüberschreitende Bewährungsüberwachung
- Weitere Teilprivatisierung im deutschen Strafvollzug
- Fachtagung Sozialtherapie
- 8 Titel**
Stand der Gesetzgebung im Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs
Hermann Korndörfer
- 9 Auf zu neuen Ufern?**
Konsequenzen der Föderalismusreform
Bernd Maelicke
- 14 Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland**
Frieder Düinkel, Bernd Geng
- 19 Kontrovers**
Forum Strafvollzug befragt die Justizministerinnen Beate Merk, Bayern, und Gisela von der Aue, Berlin, zu den Konsequenzen der Föderalismusreform
- 22 Gastkommentar**
Das Hexeneinmaleins des Strafvollzugs
Warum die Föderalismusreform ein schwerer, historischer Fehler war
Heribert Prantl
- 23 Praxis und Theorie**
Gewalt im Jugendstrafvollzug
Gegenstrategien der Jugendstrafanstalt Hameln
Christiane Jesse
- 26 Integrationsplanung und Übergangsmanagement**
Konzepte zu einer tragfähigen Wiedereingliederung für (Ex-) Straffgefangene
Eduard Matt
- 32 Aus den Ländern**
Durchgehende Interventionsgestaltung – erste Ansätze in Mecklenburg-Vorpommern
Rudolf Grosser
- 34 International**
Neuorganisation des österreichischen Strafvollzuges
Karl Drexler
- 35 Straffälligenhilfe**
Straffälligenhilfe vor neuen Herausforderungen
Eberhard Ewers
- 39 Rechtsprechung**
Bundesverfassungsgericht §§ 6, 7 StVollzG
Zum Inhalt des Vollzugsplans bei lebenslanger Freiheitsstrafe
- 43 Bundesgerichtshof**
Zeugnisverweigerungsrecht eines Anstaltseelsorgers bezieht sich nur auf ihm in dieser Eigenschaft anvertraute Umstände
- 44 Bundesverfassungsgericht**
Anforderungen an die Sachverhaltsfeststellung bei der gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen im Strafvollzug
- 45 Medien**
Bücher, CD, Ausstellung
- 47 Neue Bücher**
Korrespondenten
- 48 Impressum**
Vorschau

Maßnahmenkatalog nach den Vorfällen in der JVA Siegburg

Nach der Tötung eines jugendlichen Gefangenen der JVA Siegburg hat das nordrhein-westfälische Justizministerium ein Maßnahmenpaket zu Entlastung der Haftanstalten vorgelegt.

Durch Baumaßnahmen sollen rund 500 neue Haftplätze geschaffen werden, die bereits im nächsten Jahr zur Verfügung stehen werden.

Ein in der Abschiebungshaftanstalt Büren leer stehendes Hafthaus soll kurzfristig umgebaut und vom Abschiebungshaftbereich abgetrennt werden, so dass für den Strafvollzug 150 neue Haftplätze entstehen.

Durch die bereits in die Wege geleitete Erweiterung der Jugendanstalt Heinsberg sollen 240 zusätzliche Haftplätze für den Jugendvollzug geschaffen werden.

Neben den geplanten Baumaßnahmen soll auch durch die Aufstockung der Personalkapazität um 330 Stellen der angespannten Situation Rechnung getragen werden.

Neben den strukturellen Veränderungen gibt es darüber hinaus einen weiteren Maßnahmenkatalog zur Eindämmung von Gewalt in den Jugendanstalten in NRW

So wurde zunächst die Anordnung, 3er und 4er-Belegungen im Jugendvollzug aufzuheben und Kontrollgänge an den Wochenenden, vor allem während des Nachteinschlusses zu verstärken, umgesetzt.

Neben einer wissenschaftlichen Studie zum Thema Gewalt unter Gefangenen, die beim hauseigenen Kriminologischen Dienst in Auftrag gegeben worden ist und Risikofaktoren für gewalttätige Übergriffe von Gefangenen untereinander anhand von Gefangenenpersonalakten ermitteln soll, wird eine externe Kommission unter der Leitung des ehemaligen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium und früheren Berliner Innensenators Dr. Eckehart Werthebach und des früheren Präsidenten des Justizvollzugsamtes Rheinland-Pfalz, Dr. Klaus Koepsel, die Ursachen der Gewalt in nordrhein-westfälischen Jugendanstalten untersuchen.

Erstmals in Deutschland wird in den zukünftigen Strafvollzugsgesetzen von Nordrhein-Westfalen die Institution eines Ombudsmanns vorgesehen. Neutral und weisungsungebunden soll er Anlaufstelle für Gefangene und deren Angehörige, aber auch für Bedienstete und ehrenamtlich im Vollzug Tätige sein.

Weitere Informationen:
www.justiz.nrw.de

Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft

Das Stuttgarter Kabinett hat nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen den Weg für eine flächendeckende Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg auf die Neustart gGmbH freigemacht.

Bereits seit Januar 2005 war Neustart in den Bezirken Stuttgart und Tübingen mit einem Pilotprojekt beauftragt.

„Unser Ziel ist die Steigerung der Effizienz in der Betreuungsleistung. Bei derzeit 100 Probanden und mehr je Sozialarbeiter kann ein Bewährungshelfer den einzelnen Probanden nur noch verwalten, aber nicht mehr qualifiziert betreuen. Die Bewährungs- und Gerichtshilfe ist keine zwingend hoheitliche Tätigkeit, sie ist Sozialarbeit von Mensch zu Mensch. Diese Aufgabe können Ehrenamtliche unter Anleitung eines erfahrenen und qualifizierten freien Trägers wie Neustart genauso gut oder sogar besser leisten. Das zeigen unsere Erfahrungen während der zweijährigen Pilotphase, das zeigt auch die langjährige Praxis in Österreich“, so Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll (FDP).

Neustart konnte während der Pilotphase eine Führungsstruktur etablieren, die eine einheitliche Umsetzung fachlicher Standards und die bedarfsgerechte Schulung der Mitarbeiter gewährleisten soll:

- durch die elektronische Vernetzung,
- die Installierung einer Onlineda-

tenbank, die Zugriff auf alle für die Sozialarbeit wichtigen und aktualisierten Rechtsgrundlagen einschließlich notwendiger Erläuterungen für die praktische Anwendung,

- ein elektronisches Handbuch mit verbindlichen Beschreibungen für alle fachlichen Prozesse der Sozialarbeit.

Die Dokumentation erfolgt durch ein von Neustart speziell entwickeltes Programm.

Mit dem Justizvollzug und den Vereinen der Freien Straffälligenhilfe wurden verbindliche Absprachen über die Zusammenarbeit getroffen.

Die Standorte sollen dem örtlichen Bedarf entsprechend und unabhängig von den Gerichtsbezirken neu organisiert werden. „Durch eine Optimierung der Dienststellenstandorte wollen wir die Zeiten, die die Bewährungs- und Gerichtshelfer bisher unterwegs sein mussten, deutlich reduzieren. Dadurch wird Zeit gewonnen, die zukünftig für die Arbeit mit den Probanden zur Verfügung stehen wird“, so Goll.

Binnen eines Jahres wurden mehr als 80 ehrenamtliche Bewährungshelfer gewonnen und geschult, die neben zeitlicher Zuwendung und praktischer Lebenshilfe häufig ganz persönliche Ressourcen in die Arbeit einbringen. Dies können neben Fachkenntnissen beruflicher Art vor allem auch Fremdsprachenkenntnisse zum Beispiel bei der Betreuung von Probanden aus anderen Sprachkreisen sein.

Der Vertrag mit der Neustart gGmbH wurde zunächst auf zehn Jahre abgeschlossen werden. Beiden Vertragsseiten wurde ein Sonderkündigungsrecht nach frühestens fünf Jahren eingeräumt.

Weitere Informationen:
www.justiz.baden-wuerttemberg.de

Drei Millionen Euro für Qualifizierung von Straffälligen

Seit 2005 wird zusammen mit dem Berufsbildungswerk des DGB (bfw) die anstaltsübergreifende Qualifizierungsmaßnahme Arbeit und Qualifizierung in Neumünster, Lübeck und Kiel (AQUA) einschließlich einer Integrationsmaßnahme für Gefangene des offenen Vollzuges und Haftentlassene (AQUA-PLUS) entwickelt. Das

mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Projekt soll die Arbeitsmarktchancen von Straffälligen verbessern. Das schleswig-holsteinische Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa konnte dem bfw Zuwendungsbescheid in Höhe von 2,98 Millionen Euro überreichen.

Die Maßnahme ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass sie die bis 2005 durch die Agentur für Arbeit geförderten Bereiche ersetzt und ergänzt. Durch die neu installierten Maßnahmen Diagnostik (Profiling/Assessment), Bildungsbegleitung einschließlich bildungsbegleitenden Stützunterricht, Arbeitstherapie und Betreuung im offenen Vollzug bzw. über die Nahtstelle der Entlassung hinaus wurde eine eng verzahnte Struktur geschaffen, die eine lückenlose Qualitätssicherung vom Prozess des Profiling/Assessment über die Qualifizierung und Bildungsbegleitung bis zur beruflichen Integration der Gefangenen in den Arbeitsmarkt gewährleisten soll.

In den Vollzugsanstalten Kiel (AQUA-KI), Lübeck (AQUA-HL) und Neumünster (AQUA-IN) sind insgesamt rund 220 Teilnehmerplätze vorhanden.

Weitere Informationen:
www.landesregierung-schleswig-holstein.de

Verschärfung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Haftentlassung bei Sexual- und Gewaltstraftätern

Das bayrische Kabinett hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Verschärfung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Haftentlassung bei Sexual- und Gewaltstraftätern beschlossen und die Justizministerin mit der Erarbeitung einer entsprechenden Bundesratsinitiative beauftragt.

Dies beinhaltet:

1. Die Vollverbüßung soll der Regelfall bei Sexualstraftätern und schweren Gewalttättern werden. Eine Strafrestausssetzung soll grundsätzlich nicht für Straftäter in Betracht kommen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 4 Jahren wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten oder Gewaltdelikten verurteilt werden.
2. Drei Berufsrichter sollen künftig über den Ausnahmefall einer Strafrestausssetzung zur Bewährung entscheiden. Bei Freiheitsstrafen ab 4 Jahren soll in Zukunft die große Strafvollstreckungskammer anstelle der bisherigen kleinen über die Strafrestausssetzung treffen.
3. Die Anforderungen bei Gutachten als Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung sollen erhöht werden, indem künftig zwei externe Gutachter vor einer Strafrestausssetzung gehört werden müssen.
4. Die bayrischen Vollzugsvorschriften sollen dahingehend geändert werden, dass bei bestimmten Sexualstraftätern bereits für einen Hafturlaub oder eine Haftlockerung wie Ausführung, Ausgang und Arbeit außerhalb der Anstalt zwei positive externe Prognosegutachten erforderlich sind.
5. Die Nachsorge nach der Haftentlassung soll im neuen Bayrischen Strafvollzugsgesetz ausdrücklich verankert und durch eine entsprechende Bewährungs- oder Führungsaufsichtsweisung angeordnet werden können.

Weitere Informationen:
www.justiz.bayern.de

Keine Veröffentlichungen der Namen und Adressen von Sexualstraftätern

Der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ) hat alle Forderungen, Namen, Adressen und Fotos von Sexualstraftätern im Internet zu veröffentlichen, zurückgewiesen. Aus fachlicher Sicht seien solche Veröffentlichungen nicht geeignet, Sexualstraftaten zu vermeiden, sondern eher kontraproduktiv, weil ein solches Vorgehen eher weniger als mehr Sicherheit bringe. Bestehende Regelungen zu fachbehördlichen Täterdateien seien ausreichend.

Das Wissen um Nachbarn mit einschlägigen Vorstrafen löse Ängste gerade bei früheren Opfern von Sexualdelikten aus, zudem erhöhe eine öffentliche Bekanntgabe die Gefahr von Selbstjustiz.

Die Landesvorsitzende Anke Pörksen verwies auf den US-Bundesstaat Maine, der im April 2006 eine Sexualstraftäter-Datenbank mit rund 2000 Einträgen aus dem Netz genommen hatte, nachdem zwei registrierte Sexualstraftäter erschossen worden waren.

Stattdessen benötigten die Frauen und Kinder, die Opfer von Sexualstraftaten geworden seien, die Unterstützung des eigenen Umfeldes ebenso wie den Schutz des Staates durch

1. faire Behandlung während des Strafverfahrens,
2. Übernahme der Kosten für therapeutische Maßnahmen,
3. Hilfestellung bei der Rückkehr in Schule und Beruf

Statt einer Veröffentlichung der Daten fordert die AsJ gute Resozialisierungsangebote innerhalb und außerhalb des Vollzuges in Form von

1. quantitativ und qualitativ ausreichenden Therapieangeboten für Strafgefangene und Maßregelvollzugspatienten,
2. eine verantwortungsbewusste Lockerungspraxis, die auf ein Leben nach der Haft vorbereite,
3. qualitativ hochwertige Gutachten und ein

4. professionelles Nachsorgeprogramm

Die Behauptung, Sexualstraftäter seien generell nicht therapierbar, treffe nicht zu. Zum Schutz zukünftiger Opfer müssten alle Therapiemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Weitere Informationen:
www.spd-hamburg.de

DEKRA zertifiziert Arbeitsbetriebe von acht Justizvollzugsanstalten nach DIN-Norm

Nach der im Jahre 2005 erfolgten Zertifizierung eines Arbeitsbetriebes in der JVA Heimsheim, wurde nunmehr die Qualität der Arbeitsbetriebe acht weiterer Vollzugsanstalten in Baden-Württemberg durch die DEKRA Intertek Certification GmbH im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens geprüft und für gut befunden.

So arbeiten heute rund 4.600 Gefangene in 18 Niederlassungen des VAW mit modern eingerichteten Betrieben, davon in den Vollzugsanstalten Adelsheim, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Konstanz, Mannheim, Rottweil, Stuttgart mit Zertifizierungsurkunde.

Mit der Gründung des zentralen Landesbetriebes Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) im Jahre 2001 hatten die baden-württembergischen Vollzugsanstalten die Möglichkeit eigenständigen wirtschaftlichen Handelns erhalten.

Das VAW betreibt eigene Werkstätten aus allen Branchen des Handwerks wie Schreinereien, Schlossereien und Druckereien. Daneben bestehen sogenannte Unternehmerbetriebe, die quasi als verlängerter Arm für Handwerk und Industrie arbeiten, wobei Auftraggeber aus der Elektro- und Automobilzulieferbranche eine sehr große Rolle spielen. Diese haben einen verlässlichen Maßstab dafür, dass die in den zertifizierten Betrieben der Vollzugsanstalten hergestellten Produkte auf dem Markt konkurrieren können.

Das VAW steht so durchaus auch im Wettbewerb mit Billiglohnländern um Aufträge für einfache Montagearbeiten. Durch die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems im Vollzug können auch in Zukunft qualifizierte Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene bereitgestellt werden. Nach der Haft ist es für einen Arbeitssuchenden hilfreich, in einem zertifizierten Unternehmen gearbeitet zu haben.

Weitere Informationen:
www.justiz.baden-wuerttemberg.de

Herbst-Justizministerkonferenz fordert grenzüberschreitende Bewährungsüberwachung

Die Justizministerinnen und -minister betonten die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Bewährungsüberwachung.

In Deutschland und in vielen anderen Mitgliedsstaaten können Verurteilte, deren Strafe zu einer Bewährung ausgesetzt wird, einer Bewährungsüberwachung unterstellt werden. Ihnen kann zum Beispiel auferlegt werden, sich regelmäßig bei einer Polizeidienststelle oder einem Bewährungshelfer zu melden. Verzieht der Verurteilte ins Ausland, so kann nur schwer überwacht werden, ob er Auflagen einhält.

Die Justizministerinnen und -minister unterstrichen gegenüber der Kommission die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Bewährungsüberwachung.

Die Kommission zeigte sich aufgeschlossen und begrüßte, dass Deutschland während der kommenden Ratspräsidentschaft einen entsprechenden Vorschlag vorlegen wolle.

Weitere Informationen:
www.justiz.bayern.de

Weitere Teilprivatisierung im deutschen Strafvollzug

Die neue Justizvollzugsanstalt Offenburg mit 440 Haftplätzen im Regelvollzug und 60 Haftplätzen in einer sozialtherapeutischen Abteilung soll im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden.

Eine Teilprivatisierung ist überall dort vorgesehen, wo sich die Aufgabenerledigung auf Tätigkeiten beschränkt, denen kein Zwangs- oder Eingriffscharakter zukommt.

Insgesamt soll der private Dienstleister etwa 40% des gesamten Aufgabenvolumens abdecken. Dazu zählen unter anderem die Bereiche: Beschäftigung der Gefangenen, Reinigungsarbeiten, Küche, Wäscherei, Gefangeneeneinkauf, medizinische Versorgung, Sozialdienst, psychologischer Dienst, Freizeitaktivitäten und Sport. Auch die Schule und die berufliche Ausbildung müssen ebenso wenig wie die Fahrdienste oder die Essensausgabe für die Gefangenen zwingend von Beamten durchgeführt werden.

Alle maßgeblichen Sicherheitsaufgaben sowie die gesamte Organisationseinheit und die Leitung der Anstalt verbleiben in staatlicher Hand.

Weitere Informationen:
www.pressestelle@jum.bwl.de

Fachtagung Sozialtherapie

Das Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt lädt in Kooperation mit der Martin-Luther-Universität zu einer Fachtagung unter dem Motto „Herausforderungen der Sozialtherapie - Vielfalt - Einheitlichkeit - Perspektiven“ ein. Sie findet vom 26.-28. September 2007 in Halle statt.

Weitere Informationen:
www.sotha2007.de

Stand der Gesetzgebung im Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs

Hermann Korndörfer

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übertragen. Das geltende Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 wird jedoch weiterhin Bedeutung haben. Es gilt gemäß Art. 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes fort, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wird.

Die meisten Länder werden in naher Zukunft keine landesgesetzlichen Regelungen zum Erwachsenenstrafvollzug erlassen, sondern sich zunächst mit den Materien befassen, die bislang nur rudimentär gesetzlich geregelt sind (Jugendstrafvollzug; Vollzug der Untersuchungshaft).

Zum Strafvollzug an Erwachsenen sind im Internet bereits Vorschläge aus Bayern und aus Niedersachsen veröffentlicht¹. Beide Entwürfe enthalten auch Regelungen zum Jugendstrafvollzug, der gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (Az. 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) bis Ende 2007 auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt werden muss. Der niedersächsische Entwurf enthält ferner Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft. Auch Hamburg und Sachsen bereiten jeweils ein Strafvollzugsgesetz vor, das sowohl den Jugend- als auch den Erwachsenenvollzug regelt. Hamburg wird seinen Entwurf voraussichtlich im ersten Quartal zur öffentlichen Abstimmung vorlegen.

Die anderen Länder werden erst nach der Regelung des Jugendstrafvollzugs bzw. des Untersuchungshaftvollzugs mit den Arbeiten für Landesgesetze zum Erwachsenenstrafvollzug beginnen.

Anders als der bayerische und der

niedersächsische Entwurf wird das baden-württembergische Landesstrafvollzugsgesetz vom Aufbau her Parallelen zum baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetz aufweisen, d.h. die Gliederungssystematik des Strafvollzugsgesetzes von 1977 wird nicht aufgenommen. Die bewährten Standards werden jedoch uneingeschränkt fortgeschrieben. Nach Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens sollen das Jugendstrafvollzugsgesetz, das Justizvollzugsdatenschutzgesetz, das Untersuchungshaftvollzugsgesetz und das Strafvollzugsgesetz in einem baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuch zusammengefasst werden.

Das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz hat sich nach ganz überwiegender Meinung bewährt. Dementsprechend orientieren sich die bereits vorliegenden Entwürfe am Strafvollzugsgesetz, setzen aber eigene rechtspolitische Akzente, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben des Vollzugs, der Unterbringung Gefangener sowie der sozialtherapeutischen Behandlung. Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot bleibt zentrales Anliegen des Strafvollzugs die Resozialisierung. Sowohl im bayerischen als auch im niedersächsischen Entwurf wird jedoch klargestellt, dass der Schutz der Allgemeinheit gleichrangige Aufgabe des Vollzugs ist. Beide Entwürfe sehen den geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform vor. Unterschiedliche Wege gehen Bayern und Niedersachsen insbesondere bei der Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen. Zur Frage der Einzel- bzw. Gemeinschaftsunterbringung während der Ruhezeit greifen beide Entwürfe den Vorschlag des Bundesrates vom 13. Februar 2004, BR-Drs. 923/03 (Beschluss), auf. Am Grundsatz der Einzelunterbringung wird festgehalten. Der jetzt bestehende Wertungswiderspruch, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung in neuen

Anstalten unter strengeren Voraussetzungen als in den vor 1977 errichteten Anstalten zulässig ist, wird aber beseitigt, um eine zeitnahe Vollstreckung verhängter Freiheitsstrafen auch bei hoher Belegung der Justizvollzugsanstalten gewährleisten zu können.

Die weiteren Beratungen der vorliegenden Entwürfe und weitere Vorschläge landesgesetzlicher Regelungen bleiben abzuwarten. Schon jetzt ist aber erkennbar, dass die im Rahmen der Beratungen zur Föderalismusreform geäußerten Bedenken, die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder werde zu einem „Wettlauf der Schähigkeit“ führen, unbegründet sind. Es zeigt sich vielmehr, dass die Länder von ihrer Regelungskompetenz für den Strafvollzug verantwortlich Gebrauch machen und bestrebt sind, die Qualität des Strafvollzugs in Deutschland zu erhalten bzw. gezielt zu verbessern.

1

Entwurf eines BayStVollzG (abrufbar unter www.justiz.bayern.de) und Entwurf eines NJStVollzG (abrufbar unter www.mj.niedersachsen.de)



Hermann Korndörfer

Ministerialdirigent

Leiter der Abteilung Strafvollzug

im Bayer. Staatsministerium der Justiz

Vorsitz Strafvollzugausschuss der Länder



Auf zu neuen Ufern?

Konsequenzen der Föderalismusreform

Bernd Maelicke

Die Lage des Strafvollzugs in Deutschland (inkl. Jugendstrafvollzug und U-Haft) ist zum Jahresbeginn 2007 weitgehend geprägt von zwei aktuellen Vorfällen, die großes mediales Interesse gefunden haben: die Dachbesteigung in der JVA Dresden („Saustall Justiz“) und der Tod eines Gefangenen im Jugendvollzug („Spitze des Eisbergs“, „Katalog des Grauens“). Dass zeitgleich in allen 16 Bundesländern in den Justizministerien intensiv an neuen Länderjustizvollzugsgesetzen (zunächst überwiegend zum Jugendstrafvollzug) gearbeitet wird, ist bisher weitgehend unbeachtet geblieben – obwohl offenkundig zwischen den Vorfällen in der Praxis und den begleitenden gesetzlichen Rahmenbedingungen enge Zusammenhänge bestehen.

Ende des bundesweiten vollzugspolitischen Konsens

Von 1977 bis 2007 waren die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zumindest für den Erwachsenenvollzug klar, das StVollzG verfolgte in weitgehendem Konsens zwischen den Justizpolitikern, der Vollzugswissenschaft,

der Rechtsprechung und der Praxis das Ziel der Behandlung zur Vermeidung weiterer Straffälligkeit – ohne dabei das Ziel der Sicherheit zu vernachlässigen. Unterschiedliche Positionen wie die Veränderung der Vollzugsziele oder die Aufgabe des Gebots der Einzelunterbringung während der Ruhezeit waren zwar im parlamentarischen Verfahren auf Bundesebene nicht mehrheitsfähig, führten jedoch in der öffentlichen und justizpolitischen Diskussion nicht dazu, eine Veränderung der Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung zu fordern.

Sicherheitsvorfälle waren in den letzten Jahren weitestgehend reduziert worden – zwar gab es immer wieder bundesweit medial beachtete und z. T. skandalisierte spektakuläre Einzelfälle – insgesamt zeigte die Statistik der Ausbrüche bzw. Entweichungen sowie der Lockerungsmissbräuche jedoch, dass – auch im internationalen Vergleich – die deutschen Anstalten zugleich sehr sicher wie sehr behandlungsorientiert sind.

Bundesweit war es für die Vollzug-

spraxis von großer Bedeutung, dass sie sich stetig weiterentwickeln konnte, ohne zum Spielball politischer Auseinandersetzungen zu werden. Dies galt sowohl für die Ebene des Bundesgesetzgebers (möglichst einstimmige Voten in den Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat und Bundestag) wie auch für die Diskussion in den Landtagen, wenn es um die Gestaltung der finanziellen und personellen Ausstattung bzw. um die Behandlung von kritischen Ereignissen ging. Die sonst übliche Polarisierung zwischen Regierung und Opposition wurde bei diesem besonders schwierigen Arbeitsfeld weitgehend unterlassen – Fehler mussten benannt und abgestellt werden, ansonsten konnten sich Anstaltsleiter und Mitarbeiter weitgehend auf Unterstützung ihrer belastenden Arbeit verlassen.

Diese Strategie der bundesweit abgestimmten, schrittweisen und konsensualen Fortentwicklung wurde in den letzten Jahren nicht mehr von allen Politikern mitgetragen: Das Thema der inneren Sicherheit (und damit auch der Gefängnispolitik) konnte wahlentscheidend sein (bzw. dazu gemacht werden), die Behandlungsorientierung wurde für immer mehr Tätergruppen in Frage gestellt, die Strafrahmen wurden erhöht und damit die Vollstreckungszeiten verlängert, die Lockerungspraxis wurde erschwert, die vorrangige Sanierung der Länderhaushalte bezog auch den Vollzug mit ein – ein Bündel von Faktoren bewirkte, dass letztlich die Ministerpräsidenten von 15 Bundesländern für die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz votierten. Nun ist der Weg frei, ohne den Zwang der Abstimmung auf Bundesebene den Ländervollzug umfassend neu zu gestalten, mit welchen Konsequenzen wird kritisch zu begleiten sein.

Bis heute ist nicht nachvollziehbar, warum der Bund im November 2004 ohne fachliche Begründung den Ländern die Kompetenzübertragung angeboten hat. Vorherige und nachträgliche öffentliche Äußerungen der Bundesjustizministerin haben nur Bedenken erkennen lassen

– die Fachwelt wartet noch immer auf eine klare Begründung ihres Positionswandels. Im Bundestag waren alle Oppositionsfraktionen gegen die Übertragung, ebenso weite Teile der SPD-Fraktion und eine Anzahl nicht unerheblicher Einzelstimmen aus der CDU-Fraktion – nur die Einbindung des Vollzugsthemas in das Gesamt-Paket der Förderalismusreform hat letztlich zur notwendigen 2/3-Mehrheit geführt.

Vollzugspolitisch einmalig war die Nichteinbeziehung aller Fachorganisationen, Interessengruppen und Kirchen, eine öffentliche Fachdiskussion fand nicht statt (vor der abschließenden Anhörung von Bundesrat und Bundestag hatten die politischen Festlegungen bereits stattgefunden), eine gesellschafts- und vollzugspolitische Konsensbildung wurde nicht versucht und war nicht erwünscht. In der zuständigen Justizministerkonferenz kam es nicht zu einer Beschlussfassung.

Strafvollzug im Übergang

„Strafvollzug im Übergang“ lautete 1969 der programmatische Titel des Werkes von Horst Schüler-Springorum, das neben anderen zur programmatischen Grundlage der Strafvollzugsreform mit der gesetzlichen Fixierung im StVollzG 1977 wurde. Gesetzlich wurde auf das Ziel der Resozialisierung – also die Vermeidung erneuter Straffälligkeit durch soziale Integration des Straftäters. Dieses Konzept entsprach und entspricht nach wie vor den Erkenntnissen der modernen Strafvollzugsforschung. Danach ist es – wenn auch nur unter bestimmten förderlichen Rahmenbedingungen und mit andauernden und sich wiederholenden biographischen Brüchen – durch professionelle Unterstützungs- und Kontrollaktivitäten möglich, Straftäter prinzipiell so zu beeinflussen, dass sie – häufig erst nach lang anhaltenden Karrieren – letztlich doch nicht mehr straffällig werden. Erforderlich sind dazu immer wieder neu stattfindende Diagnosen, Prognosen und Verhalten und Lebensumstände verändernde

Interventionen – ambulant und/oder stationär, durch die Justiz, die Polizei, die Jugend- und Sozialhilfe, die Arbeitssagenturen, die Bildungseinrichtungen, die Drogenhilfe, die Schuldnerberatung, spezialisierte Therapeuten, um nur einige der zentralen Akteure exemplarisch zu benennen.

Dieses vollzugspolitische und fachliche Leitbild entsprach und entspricht nicht nur dem Menschenbild des Grundgesetzes und dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip (vgl. die ständige Rechtsprechung des BundesVerfG) – es fand auch Konsens und Unterstützung in allen Parteien, in den meinungsbildenden Medien und in der deutschen Öffentlichkeit. Es wurde u. a. Grundlage für die Aus- und Fortbildung des Personals, für die Organisationsentwicklung, für die Behandlungs- und Trainingsprogramme in den Anstalten.

Allerdings gab es ein strukturelles Missverständnis: Ein Leitbild ist nie 1 : 1 umsetzbar, es ist zu aktualisieren, es bedarf förderlicher Rahmenbedingungen, es stößt in seiner schrittweisen Umsetzung immer auf Barrieren und Widerstände. Dennoch oder gerade deswegen ist es unverzichtbar – zur ethischen und fachlichen Fundierung, als Maßstab für das professionelle Handeln der Fach- und Führungskräfte und für die Leistungsfähigkeit einer Organisation/eines Systems.

In den Jahren 1977 bis 2006 hat es in keinem alten und neuen Bundesland die Erfüllung aller Faktoren gegeben, die *conditio sine qua non* gewesen wären, um die angestrebte und im StVollzG programmatisch entwickelte Behandlungsqualität in allen Anstalten zu realisieren, selbst in den sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten nicht, die am meisten gefördert wurden. So gab und gibt es weiterhin große Unterschiede in der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in den Diensten und Einrichtungen der stationären (und ambulanten) Resozialisierung. Der Beitrag von Frieder Dünkel und Bernd Geng, Universität Greifswald, in diesem

Heft belegt dies deutlich.

Die wichtigsten Erfolgs- bzw. Misserfolgskriterien waren z. B.:

- Veränderungen in der Gefangenenpopulation (Alters- und Deliktsstruktur, Ausländeranteil, Drogenabhängige, Langstrafer, Kurzstrafer, Ersatzfreiheitsstraffer, Mehrfach- und Intensivtäter, gewaltbereite Gefangene usw.)
- Überbelegung
- Einzel-/Gemeinschaftsunterbringung
- Quantität und Qualität der Behandlungsangebote
- Ausgestaltung der Lebensverhältnisse im Vollzug (z. B. Wohngruppen, Haftraumausstattung, Besuchs- und Telefonregelungen, Freizeitangebote, Sport)
- Personalausstattung
- Mitwirkung externer Fachkräfte/Dienstleister
- Innerer Aufbau und Organisation der Anstalten
- Quantität und Qualität der Vollzugslockerungen
- Vollzugsplanung, Nachsorge
- Vollzugsmanagement

Der deutsche Strafvollzug hat seit 1977 in allen Anstalten große Fortschritte in der Realisierung von Mindeststandards gemacht (und so im internationalen Vergleich eine Führungsposition erreicht) – diese Gesamtleistung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden und insoweit gebührt allen Mitarbeitenden (insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes) großer Dank und hohe Anerkennung. Dies gilt erst recht, wenn die historische Aufgabe der Humanisierung und Modernisierung des früheren DDR-Vollzugs und seine Angleichung an die Standards des StVollzG mit in die Bewertung einbezogen werden.

Gemessen am Leitbild mit dem Ziel der geglückten sozialen Integration und der Vermeidung/Reduzierung des Rückfalls sind die Erfolgsergebnisse jedoch sehr begrenzt geblieben (selbst in der in der Relation am besten ausge-

statteten Sozialtherapie). Dies deutet darauf hin, dass nach wie vor strukturelle Problemstellungen so dominieren, dass einzelfallorientierte Aktivitäten zwangsläufig nur geringe Wirksamkeit entfalten können.

Zahlreiche best-practice-Beispiele ragen aus dieser allgemeinen Praxis wie Leuchttürme hervor – sie zeigen, was möglich ist, zumeist aber aus Gründen nicht ausreichender Ressourcen nicht flächendeckend realisiert wurde. Sie sind Einzelbausteine einer Gesamtkonzeption, die in keiner Anstalt und in keinem Land weder praktisch noch gesetzlich vollständig implementiert worden ist. Hier liegen große Herausforderungen für die neuen Vollzugsgesetze auf Länderebene.

Offene Fragen

Die Messen sind gesungen, die Schlachten sind geschlagen, es ist so, wie es ist! Es macht keinen Sinn, daran zu glauben oder zu versuchen, die Fakten der Förderalismusreform negieren oder konterkarieren zu können.

Die Beschreibung und Analyse der Auseinandersetzungen um die Alternative der Bundes- oder Länderkompetenz für den deutschen Strafvollzug ist seit 1. September 2006 eine Aufgabe für Historiker – rechts- und justizpolitisch ist dieser Teil der Förderalismusreform abgeschlossen – nicht jedoch vollendet. Wichtige offene Fragen sind u. a.:

- Was geschieht mit dem Recht der Untersuchungshaft – sollte hier nicht schnellstmöglich (ohne auf eine Entscheidung des BVerfG zu warten) versucht werden, ausreichende gesetzliche Grundlagen mit weitgehend identischen Standards zu schaffen (so wie es einige Länder bereits im Jahr 2007 beabsichtigen)?
- Wann kommen die ebenfalls fehlenden gesetzlichen Grundlagen für den Jugendarrest (noch gilt die JAVollZO von 1966)?
- Wird der Bund im Bereich der gerichtlichen Rechtsbehelfe eine Kompetenz

behalten?

- Wie wird der Bund seine verbleibende Gesetzgebungskompetenz für die Länder weiterbetreiben, die keine eigenen Strafvollzugsgesetze schaffen?

Jugendstrafvollzug als erster Prüfstein

Zunächst geht es darum, für den Jugendstrafvollzug bis 01.01.2008 die Gesetzgebungskompetenz der Länder so wahrzunehmen, dass verbindliche Mindeststandards für die Praxis in den Anstalten bestimmt werden. Hier werden die Gesetzentwürfe abzuwarten und kritisch und vergleichend zu bewerten sein. Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung aus dem Jahr 2006 insoweit wichtige Vorarbeit geleistet, kein Land wird es sich leisten können, von den dort definierten Indikatoren wesentlich nach unten abzuweichen.

Forum Strafvollzug wird in Heft 2/2007 auf dieser Grundlage Gelegenheit zur umfassenden Information und für bewertende Stellungnahmen geben.

Für die weitere Qualitätsentwicklung wird entscheidend sein, welche finanziellen und vollzugspolitischen Spielräume die Finanzminister und die Fraktionen in den Landtagen eröffnen. Weitere Vorfälle wie die eingangs genannten werden die Diskussionen beeinflussen, Vergleiche mit den Standards z. B. in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, mit Krankenhäusern und mit Altenhilfeeinrichtungen werden unvermeidbar sein und Auskunft geben über die Qualität der Entscheidungsprozesse vor Ort – gleiches gilt für die jeweilige mediale Begleitung.

Auf zu neuen Ufern?

Was könnten/sollten die neuen Qualitäten, die neuen Ufer sein, die die nächsten Jahre und Jahrzehnte der strategischen Entwicklung des deutschen Strafvollzugs auszeichnen?

Im Wesentlichen sind es vier Grundströmungen, die in den nächsten Jahren national und international die Vollzugspolitik bestimmen werden:

- Entwicklung der Gefangenenzahlen
- Wirkungsorientierte Steuerung
- Aufgabenübertragung auf externe Dienstleister
- Integrationsplanung, Netzwerkmanagement

Entwicklung der Gefangenenzahlen

Die „Geißel der Überbelegung“ war in den letzten Jahren der entscheidende Faktor für die auch öffentlich wahrgenommenen Misserfolge im deutschen Strafvollzug. Wenn nach wie vor bis zu sechs Gefangene auch während der Ruhezeit in einem Haftraum untergebracht sind, ist es unvermeidbar, dass die negativen subkulturellen Einflüsse dominieren – die bekannt gewordenen Vorfälle sind insoweit tatsächlich nur die Spitze des Eisbergs. Unzulängliche räumliche Verhältnisse in den Unterkunftsgebäuden (in den Hafträumen, den Gemeinschaftsduschen, auf den Abteilungen) und nicht ausreichende Personalausstattung in den Abendstunden und an den Wochenenden führen zu nicht verantwortbaren Einschlusszeiten – die Schutzfunktion des Staates gegenüber den Gefangenen ist so gefährdet.

Behandlungsprogramme für geeignete Gefangene und für solche, die zu motivieren sind, setzen ebenfalls ausreichende räumliche, sächliche und personelle Ressourcen voraus – bei Überbelegung reichen diese nicht aus, werden viele Gefangene nicht individuell angesprochen, setzen sich behandlungsresistente Einflüsse durch. Gleiches gilt für die Einhaltung von Sicherheitsstandards – je mehr Gefangene zu kontrollieren sind, desto größer ist die Gefahr von Lücken, Täuschungen, Missbrauch und Gewaltanwendung.

Die Gefangenenzahlen sind in den Ländern und auch international höchst

unterschiedlich. Auch in vergleichbaren Regionen (z. B. Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) differieren sie um bis zu 70 % - ohne dass dies Auswirkungen auf die dortigen Kriminalitätsraten hätte.

Je weniger Gefangene ein Land zu betreuen und zu kontrollieren hat, desto größer sind seine Möglichkeiten des gezielten Einsatzes der verfügbaren Ressourcen zur Steigerung der Vollzugsqualität bzw. zum Ausbau ambulanter Alternativen (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Freie Straffälligenhilfe) mit der vergleichsweise höheren Chance der sozialen Integration und der Vermeidung subkultureller Einflüsse.

Strategisch sind deshalb alle Länder gut beraten, in engem Zusammenwirken mit Staatsanwaltschaften und Gerichten, Polizei, Sozialen Diensten der Justiz, Freier Straffälligenhilfe und Vollzug auf Landes- und Bezirksebene Strategien, Konzepte und Projekte zu etablieren, die das Konzept der „verantwortbaren Haftvermeidung und Haftreduzierung“ (Generalstaatsanwalt Rex, Schleswig-Holstein) realisieren. Die Landesvollzugsgesetze könnten für diese Strategie die Rahmenbedingungen erheblich verbessern – die Länder sind auch für die fachliche, organisatorische, personelle und finanzielle Ausgestaltung der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe zuständig. Die Förderalismusreform könnte sich insoweit als echter strategischer Gewinn herausstellen, wenn zumindest in einigen Ländern entsprechende Gesamtkonzepte entwickelt würden (Landesgesetze für die ambulante und stationäre Resozialisierung).

Wirkungsorientierte Steuerung

Das Konzept des „New Public Management“ als Strategie der Modernisierung der Öffentlichen Verwaltung hat sich mehr und mehr in Bund und Ländern durchgesetzt: Steuerung über Zielvereinbarungen, Budgetierung, Kosten-

und Leistungsrechnung, Controlling sind nur einige Bausteine, die auch im deutschen Strafvollzug schrittweise etabliert wurden.

Grundlage für dieses Konzept ist der Ansatz eines ressourcenkritischen und nachhaltigen Einsatzes der aufgewendeten Personal- und Sachkosten (= Steuermittel). Alle Fach- und Führungskräfte sind aufgefordert, permanent die Effizienz (Kosten-Nutzen-Relation) und die Effektivität (fachliches Ergebnis, mittelfristige Wirkung) ihrer Aktivitäten zu dokumentieren und nachzuweisen, um so die Grundlagen für die strategische Steuerung, den Ressourceneinsatz und für realistische Zielvereinbarungen zu schaffen.

In den letzten Jahren sind nahezu in allen Anstalten diese Instrumente eingeführt worden, z. T. sind diese Modellbehörden für die Verwaltungsreform und entsprechend ausgezeichnet worden. Noch nicht geleistet – sowohl konzeptionell wie instrumentell – wurde die Umsetzung der Idee der „Wirkungsorientierten Steuerung“. Über die Ergebnisqualität (z. B. die Feststellung der regelmäßigen Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme mit Abschlusszertifikat) hinaus will dieser Ansatz zusätzlich die mittel- und langfristigen (Aus-)Wirkungen der Maßnahmen analysieren, um so z. B. Erfolge der sozialen Integration nach der Entlassung (Vermittlung in Arbeit, Beschäftigungsfähigkeit, Verbleibsquote) oder sogar der Vermeidungswahrscheinlichkeit weiterer Straffälligkeit zuzurechnen und zur Planungsgrundlage machen zu können. Erste Forschungsergebnisse z. B. von Wirth (2006) und Hammerschick (2000) zeigen ermutigende und herausfordernde Ergebnisse, wenn die Ergebnisqualität der Anstaltsmaßnahmen fortgesetzt wird und eingebunden ist in ein Konzept durchgängiger Interventionen vor, während und nach dem Vollzug.

Hier stellen sich fachwissenschaftliche Fragen und solche des durchgängigen case-management der Fachkräfte/Fachdienste sowie der Führungskräfte (Voll-

zugsmanagement, Devianzmanagement), die noch weitgehend unbearbeitet sind. Dies führt zu der im Rahmen der Förderalismusreform unbeachteten und ungelösten Frage, welche Institution(en) länderübergreifend mit welchen Ressourcen zukünftig derartige zentrale und weichenstellende Aufgaben von „Forschung und Entwicklung“ (FE) übernehmen soll(en).

Aufgabenübertragung auf externe Dienstleister

Das StVollzG 1977 hatte ein Vollzugskonzept propagiert, das nahezu ausschließlich auf Behandlungs- und Sicherheitsleistungen des (beamteten) Vollzugspersonals setzte – dies war historisch durchaus verständlich, weil es damals zunächst darum ging, den im internationalen Vergleich immensen fachlichen und personellen Nachholbedarf des deutschen Strafvollzugs zu befriedigen. Auch war das Vertrauen groß, mit dieser Strategie die Anstalten aus sich selbst heraus zu „problemlösenden Gemeinschaften“ mit guten Resozialisierungserfolgen zu entwickeln.

Diese Strategie ließ sich aus vielfältigen, bereits oben dargestellten Gründen, nicht erfüllen. Heute ist die Bereitschaft und das Wissen viel größer, dass auch der Vollzug bei seiner schwierigen Aufgabenstellung externen Sachverstand mitwirken lässt – sei es, um so seine eigenen Planungen und Aktivitäten zu ergänzen, sei es, um strukturell das Leistungssystem der Anstalt zu verknüpfen mit den anderen Akteuren, die vor, während und nach dem Vollzug unverzichtbar sind, um den durchgängigen Prozess der Resozialisierung vernetzt und mit einem Höchstmaß von Professionalität zu gestalten. Die externen Fachkräfte können flexibler und zu anderen Rahmenbedingungen eingesetzt werden als die eigenen Mitarbeiter – für diese wiederum ergeben sich neue, zum Teil höherwertige Aufgabenprofile.

Hinzu kommen in den letzten Jahren auch fiskalische Überlegungen: Das

Personal externer Dienstleister belastet nicht die Personalhaushalte der Länder (inkl. Pensionslasten), die Finanzierung erfolgt über Sachkosten und Leistungsverträge, ein Wechsel der Anbieter ist möglich, entscheidend ist die Qualität der Leistungen, die erbracht werden.

Während in den meisten Ländern (bisher) überwiegend Non-Profit-Organisationen als externe Dienstleister eingesetzt wurden (Therapeuten, Berater der Drogenhilfe und der Schuldnerberatung, Lehrer, Trainer, Sozialarbeiter der Freien Straffälligenhilfe), verfolgen einige Länder nunmehr nach dem Muster der JVA Hünfeld die Strategie der Teil-Privatisierung interner Vollzugsleistungen (Küche, Verwaltung, Gebäudemanagement, Beschäftigung der Gefangenen, Sozialdienst, medizinische Versorgung, Psychologischer Dienst, Freizeitaktivitäten, Sport etc.) mit der Übertragung dieser Aufgaben auf gewerbliche Unternehmer. Bei entsprechenden Ausschreibungen bewerben sich zahlreiche deutsche und internationale Unternehmen, die volle Leistungsfähigkeit bei mindestens 10 % Kostenersparnis im Vergleich zur Aufgaben-Wahrnehmung durch den Staat zusagen. Erfolgsberichte aus Hessen haben dazu geführt, dass mehrere Länder diesem Modell folgen werden.

Auch hier bleibt abzuwarten, wie diese Strategien sich in der vollzuglichen Praxis weiterentwickeln werden. Noch ist offen, inwieweit die Landesvollzugsgesetze insoweit veränderte Rahmenbedingungen eröffnen bzw. absichern werden.

Integrationsplanung, Netzwerkmanagement

Instrumentell werden diese Grundströmungen und Strategien zusammengeführt im Konzept der Integrationsplanung und des Netzwerkmanagements. „Die Entlassungsvorbereitung beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Gefangenen in den Vollzug“ – dieser Lehrsatz von erfahrenen Praktikern beschreibt sowohl das Ziel der bestmöglichen

Vorbereitung auf die soziale Integration nach der Entlassung als auch das Selbstverständnis eines durchgängigen Interventionskonzeptes. Im Rahmen einiger Modellprojekte werden bereits in der Praxis entsprechend erweiterte Konzepte der vollzugsübergreifenden Integrationsplanung und des Übergangs- und Netzwerkmanagements entwickelt und erprobt. Kritisch ist anzumerken, dass noch in keinem Land bisher strukturell ein entsprechendes Gesamtkonzept zur Grundlage kriminal- und vollzugspolitischer Entscheidungen gemacht wurde, obwohl internationale Erfahrungen beispielhaft sein könnten (z. B. Niederlande, England).

Fragen zur Evaluation

Erst in einigen Jahren wird ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der Förderalismusreform für den deutschen Strafvollzug möglich sein. U. a. sollten dann die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Was ist aus der Rechtseinheit von materiellem Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollzugsrecht geworden?
- Sind die rechtlichen Grundlagen in den Ländern und die vollzugliche Praxis (Mindeststandards !) noch so einheitlich und klar, dass das Verfassungsgebot der Bestimmtheit der Strafe nicht verletzt wurde?
- Hat es einen „Schäbigkeitswettbewerb“ oder einen „Wettbewerb für einen besseren Strafvollzug“ gegeben?
- Gibt es ein neues, innovatives und länderübergreifendes Profil des deutschen Strafvollzugs im internationalen Vergleich mit einem gemeinsamen Leitbild und Mindeststandards?
- Welche länderübergreifenden Aktivitäten („kooperativer Förderalismus“) bestehen weiter (Strafvollzugsausschuss der Länder) oder wurden mit welchen Aufgaben neu eingerichtet („Forschung und Entwicklung“)?
- Welche „Restbestände“ von Bundeskompetenz sind geblieben?
- Gibt es noch Fachverbände und In-

teressengruppen, die zum Thema Strafvollzug auf Bundesebene Bedeutung haben?

- Was ist aus den Zielen des Behandlungsvollzuges geworden, ist die „Sonne der Resozialisierung“ gesunken?
- Gibt es noch eine deutsche Strafvollzugswissenschaft? Wie hat sich die Landschaft der Fachliteratur und der Kommentare verändert?

Forum Strafvollzug wird die Entwicklung begleiten und dokumentieren.

„Wer zu neuen Ufern will, darf das Meer nicht fürchten.“

Literatur:

Flüge, C., Maelicke, B., Preusker, H. (Hrsg.):
Das Gefängnis als lernende Organisation, 2001

Hammerschick, W.:

„Arbeitsmarktintegration Straffälliger – Was ist „Good Practice“?
In: Kriminologisches Journal 32, 2000, S. 56 ff.

Maelicke, B.:

Entlassung und Resozialisierung, Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Herausgegeben von Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Band 19, 1977

Wirth, W.:

Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen,
In: Bewährungshilfe 53, S. 137 ff.

Bernd Maelicke

berndmaelicke@aol.com

Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland

Frieder Dünkel, Bernd Geng

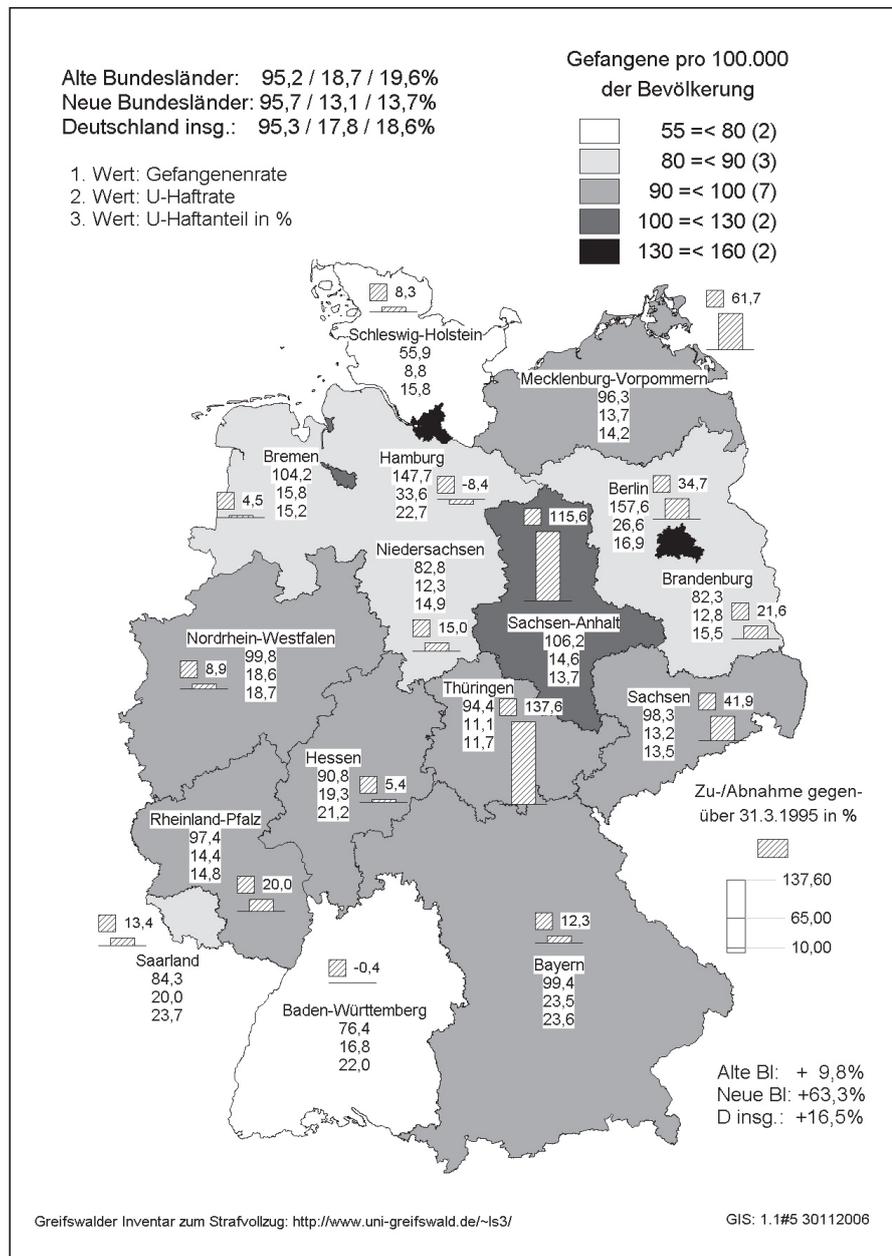


Abbildung 1: Gefangeneneraten im Bundesländervergleich am 31.3.2006 und Veränderungen gegenüber 1995

Der vorliegende Beitrag stellt einige aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland hinsichtlich der Belegungsentwicklung und Insassenstruktur vor. Schon bevor mit der Föderalismusreform sich auch die rechtlichen Grundlagen auseinander entwickeln werden, zeigt die statistische Betrachtung einzelner Parameter eine unterschiedliche Entwicklung im Bundesländervergleich.

Insgesamt gesehen ist allerdings entgegen der aufgrund der Verschärfungen der Strafrechtsreformgesetze von 1998 gehegten Erwartungen der drastische Anstieg von Gefangeneneraten (sieht man von einzelnen ostdeutschen Bundesländern ab) ausgeblieben.

Betrachtet man zunächst die Gefangeneneraten im Querschnittvergleich

für das Jahr 2006, so werden die schon seit Jahren bekannten z. T. erheblichen Unterschiede deutlich (vgl. Abb. 1). Die Gefangeneneraten schwanken im Bundesländervergleich in den Flächenstaaten zwischen 56 pro 100.000 der Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein und 106 in Sachsen-Anhalt, in den wegen ihrer Bevölkerungs- und Kriminalitätsstruktur anders zu beurteilenden Stadtstaaten zwischen 104 in Bremen und 158 in Berlin.

Angesichts der relativ vergleichbaren *Kriminalitätsbelastung* z. B. in Mecklenburg-Vorpommern (Tatverdächtigenbelastungszahl, TVBZ, 2005: 3.160; Gefangene pro 100.000 der Wohnbevölkerung: 96) im Vergleich zu Schleswig-Holstein (TVBZ: 2.785), die ihrerseits bedeutend über denjenigen in Bayern (TVBZ: 2.223; Gefangenenerate: 99) oder Baden-Württemberg (TVBZ: 2.035; Gefangenenerate: 76) liegen, wird deutlich dass *Gefangeneneraten nicht Schicksal*, sondern in erster Linie *Ergebnis kriminalpolitischer Orientierungen und der justiziellen Entscheidungspraxis* sind (zum internationalen Vergleich vgl. Dünkel/Snacken 2000, S. 31 ff.). Maelicke hat in diesem Zusammenhang das im Hinblick auf Haftvermeidung besonders ausgeprägte kriminalpolitische Klima in Schleswig-Holstein beschrieben (vgl. Maelicke 2003, S. 144 f.). Nach wie vor liegt die Gefangenenerate in Schleswig-Holstein in einem Bereich, wie er in Europa vorwiegend nur in den skandinavischen Ländern zu finden ist. Der Bundesdurchschnitt der Gefangeneneraten von 95 zum Stichtag 31.3.2006 ist gegenüber Schleswig-Holstein um 70% erhöht. Dass die Stadtstaaten Hamburg und Berlin bis zu dreimal höhere Gefangeneneraten als Schleswig-Holstein aufweisen, mag mit der Kriminalitätsbelastung und -struktur teilweise erklärbar sein, jedoch gilt dies nicht für Bayern (99 Gefangene pro 100.000), Hessen (91) oder Rheinland-Pfalz (97).

Interessant sind die Veränderungen der Gefangeneneraten im Bundesländervergleich im Zeitraum seit 1995. Dieser Vergleichszeitraum wurde gewählt, weil sich seit Mitte der 1990er Jahre die Kriminalitätsraten vor allem in den

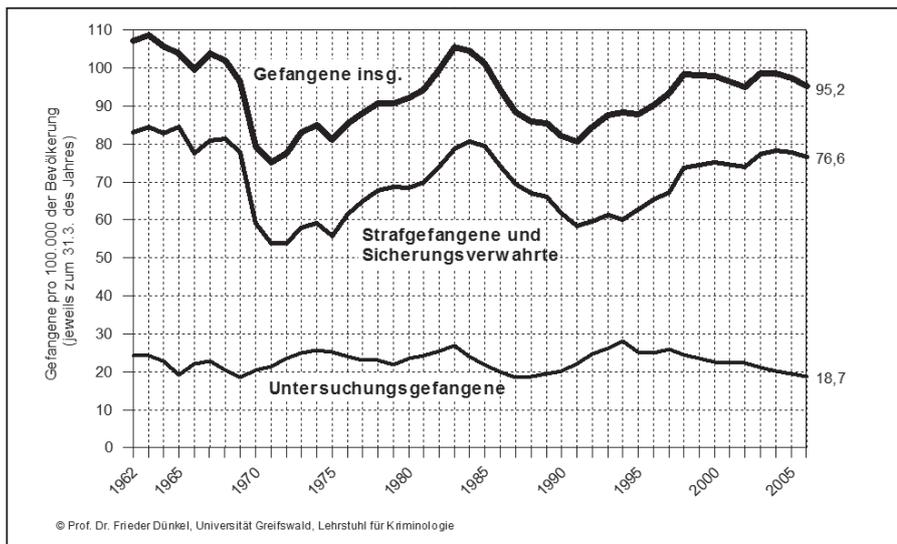


Abbildung 2: Gefangenenraten (alte Bundesländer) 1962-2006

neuen Bundesländern stabilisiert haben, z. T. sogar leicht rückläufig sind. Der Anstieg der Gefangenenrate von 63% in den neuen und knapp 10% in den alten Bundesländern hat also weniger mit der Kriminalitätsentwicklung als mit anderen Faktoren zu tun. Einen gewissen Beitrag dürften die Strafrechtsreformgesetze von 1998 (Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 und das 6. StRG vom 1.4.1998) geleistet haben, mit denen die Strafrahmen für Gewaltdelikte (z. B. gefährliche Körperverletzung) z. T. deutlich verschärft wurden. Im Bereich der gefährlichen Körperverletzung hat sich demgemäß die Sanktionspraxis fundamental gewandelt. Wurden 1995 noch ca. 60% der Verurteilten in den alten Bundesländern lediglich mit einer Geldstrafe belegt und knapp 40% mit Freiheitsstrafe, die in drei Viertel der Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurde, so verdoppelte sich der Freiheitsstrafenanteil nahezu und machte im Jahr 2004 75% aus (allerdings mit einer Aussetzungsrate von 83%; berechnet nach *Strafverfolgungsstatistik* 1995; 2004). Im Bereich der Vergewaltigungsdelikte haben sich die Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren verdoppelt, im übrigen fand im unteren Strafdauerbereich ein Austausch zwischen der kurzen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (Abnahme) und Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei Jahren

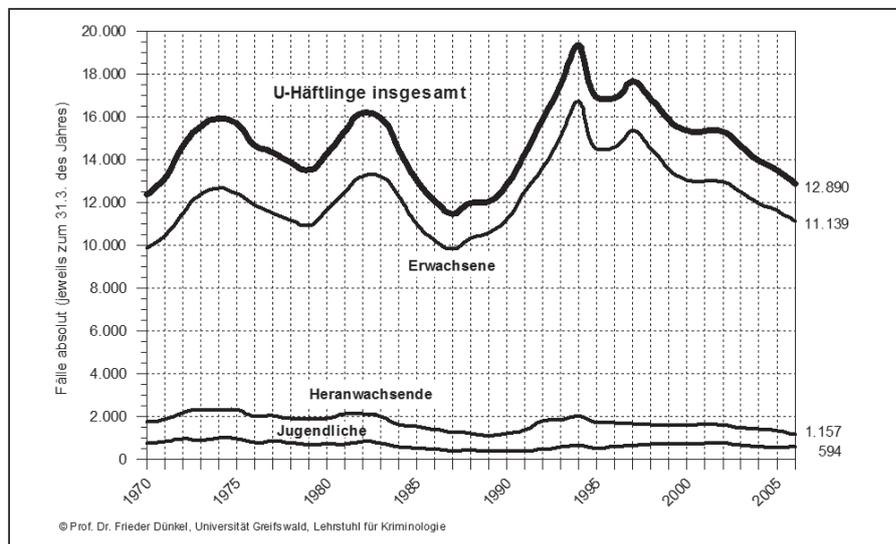
(Zunahme) statt. Es gibt im Übrigen plausible Hinweise dafür, dass zumindest in diesen Deliktsbereichen die bedingte Entlassung restriktiver gehandhabt wird (*Dünkel in Nomos-Kommentar* 2005, § 57 Rn. 14 ff.).

Bemerkenswert erscheint die differenzierte Analyse der Zuwachsraten im Bundesländervergleich. In den neuen Bundesländern hat sich die Gefangenenrate in Sachsen-Anhalt und in Thüringen mehr als verdoppelt (+116% bzw. +138%), während Brandenburg und Sachsen eine vergleichsweise „geringe“ Zuwachsrate (+22% bzw. +42%) zu verzeichnen hatten. In den alten Bundesländern kommen Bayern (+12%), das Saarland

(+13%) und Niedersachsen (+15%) auf überdurchschnittliche Zuwachsraten, während die anderen Länder insgesamt kaum Zuwachsraten zu verzeichnen hatten (vgl. *Abb. 1*). Die Ursachen hierfür sind komplex. Eine Studie des KFN für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat gezeigt, dass die Strafzumessungspraxis in Niedersachsen in den 1990er Jahren sich im Gegensatz zu Schleswig-Holstein verschärft hat (vgl. *Suhling/Schott* 2001). Für die anderen Bundesländer fehlt einschlägige Forschung. Nahe liegend dürfte sein, dass sich das kriminalpolitische Klima in Hessen nach dem Regierungswechsel 1998 gewandelt hat, wenngleich die Justiz (zum Glück) von politischer Einflussnahme unabhängig ist.

Für das Gebiet der früheren BRD, d. h. die alten Bundesländer, ist eine Betrachtung der Gefangenenraten im Längsschnitt seit 1962 möglich. *Abb. 2* zeigt, dass die Gefangenenrate insgesamt gesehen mit Schwankungen zwischen ca. 80 und 100 pro 100.000 der Wohnbevölkerung relativ stabil geblieben ist. Nach dem durch die Strafrechtsreform von 1969 (Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe) bedingten Rückgang stieg die Belegung bis 1983 zwar deutlich an, fiel jedoch im Laufe der 1980er Jahre wieder auf ca. 80 (in diesem Zeitraum wirkte sich die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Freiheitsstrafen zwischen einem und

Abbildung 3: Untersuchungsgefangene (alte Bundesländer) 1970-2006



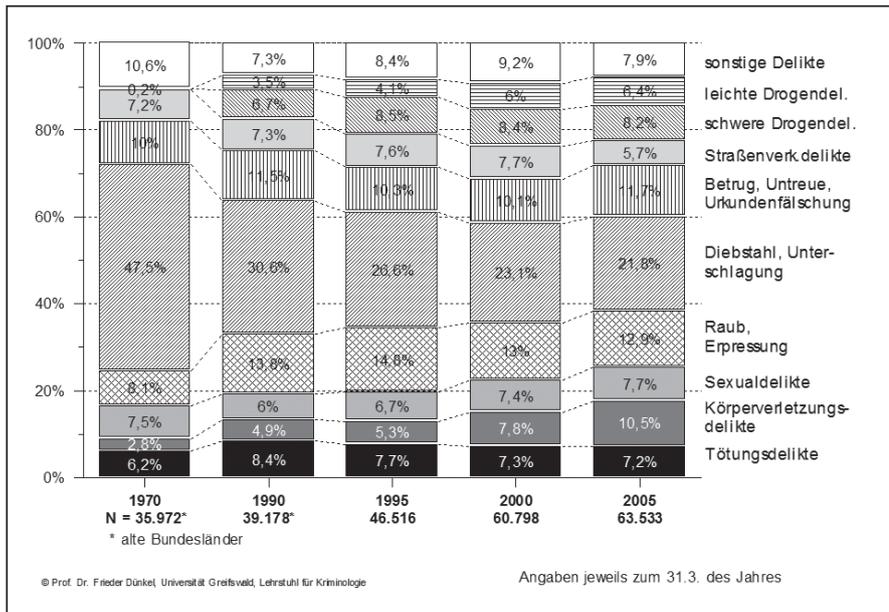


Abbildung 4: Deliktstruktur der Strafgefangenen 1970, 1990, 1995, 2000 und 2005

zwei Jahren sowie eine zurückhaltendere U-Haftpraxis positiv aus). Anfang der 1990er Jahre spielten die Öffnung der Grenzen und ein erheblicher Zustrom von Asylbewerbern, Kriegsflüchtlingen aus den Krisengebieten im Balkan etc. eine besondere Rolle (vgl. Dünkel 1994). Die U-Haftbelegung stieg vorüberge-

hend drastisch an (vgl. Abb. 3). Nach dem sog. Asylkompromiss gingen die Zahlen von Einwanderern (auch der sog. Spätaussiedler, die in den 1990er Jahren im Strafvollzug eine besondere Rolle spielten) und im Gefolge die U-Haftzahlen kontinuierlich zurück, die Gefangenenraten insgesamt blieben

jedoch infolge der vermehrt zu längeren Strafen Verurteilten seit nunmehr 10 Jahren weitgehend konstant. Letzteres erstaunt insofern, als mit den Strafrechtsreformgesetzen von 1998 eine stärkere Zunahme der Gefangenenrate erwartbar war.

Betrachtet man die Deliktsstruktur der Strafgefangenen im Längsschnittvergleich, so wird deutlich, warum es in Deutschland gelungen ist, die Gefangenenraten trotz des deutlichen Anstiegs der wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten relativ stabil zu halten: Es fand insoweit ein Austausch mit Eigentumstätern statt, deren Anteil entsprechend zurückging (vgl. Abb. 4). Die stichtagsbezogenen Anteile von Sexual-, Raub- und Tötungsdelinquenten sind seit 1970 bzw. 1990 nicht angestiegen, dafür jedoch derjenige von wegen einfacher BTM-Delikte Verurteilter.

Der offene Vollzug ist (ebenso wie andere Resozialisierungsmaßnahmen, etwa Vollzugslockerungen und Hafturlaub, vgl. Dünkel/Schüler-Springorum 2006) Opfer einer „restaurativen“ Vollzugspolitik geworden (vgl. hierzu schon Dünkel/Kunkat 1997). Von einigermaßen vergleichbaren Lebensverhältnissen kann man in dieser Hinsicht im deutschen Strafvollzug – schon bevor die Föderalismusreform noch weiteren Schaden anrichten wird – nicht mehr sprechen. Allein seit 1996 ist der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug in einigen Bundesländern drastisch gesunken. Hamburg, ehemals liberale Hochburg eines resozialisierungs- und überleitungsorientierten Vollzugs, hat bis zum Jahr 2006 den Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug von über 30% auf knapp 9% und damit auf weniger als ein Drittel zurückgefahren. Hessen, ein Bundesland, das den offenen Vollzug als eines der ersten schon in den 1950er und 1960er Jahren modellhaft ausgebaut hatte, hat seine erfolgreiche Strategie (einschließlich der Direkteinweisung von nicht gefährlichen Gefangenen in den offenen Vollzug) unter der erklärten politischen Kehrtwende konservativer Regierungspolitik aufgegeben (vgl. hierzu Dünkel/Drenkhahn 2001, S. 16 ff.,

Tabelle 1: Anteil von Strafgefangenen im offenen Vollzug 1996 und 2006

(Erwachsenenstrafvollzug, Stichtage 30.6.1996 und 31.3.2006)*

*Quelle: Dünkel/Kunkat 1997, S. 26 (für 1996); für 2006: eigene Berechnungen nach www.destatis.de, Onlinepublikationen des Statistischen Bundesamts.

Bundesland	1996	2006
Baden-Württemberg	18,7%	13,6%
Bayern	7,1%	7,7%
Berlin	30,6%	29,2%
Brandenburg	15,2%	11,9%
Bremen	19,9%	8,5%
Hamburg	31,3%	8,6%
Hessen	27,3%	9,1%
Mecklenburg-Vorpommern	12,5%	15,8%
Niedersachsen	28,4%	19,1%
Nordrhein-Westfalen	29,0%	27,1%
Rheinland-Pfalz	16,3%	8,5%
Saarland	21,5%	20,5%
Sachsen	6,1%	9,8%
Sachsen-Anhalt	3,0%	6,6%
Schleswig-Holstein	13,1%	6,3%
Thüringen	3,0%	5,2%
Alte Bundesländer insgesamt	22,5%	17,2%
Neue Bundesländer insgesamt	7,7%	9,4%
Deutschland insgesamt	20,8%	15,9%

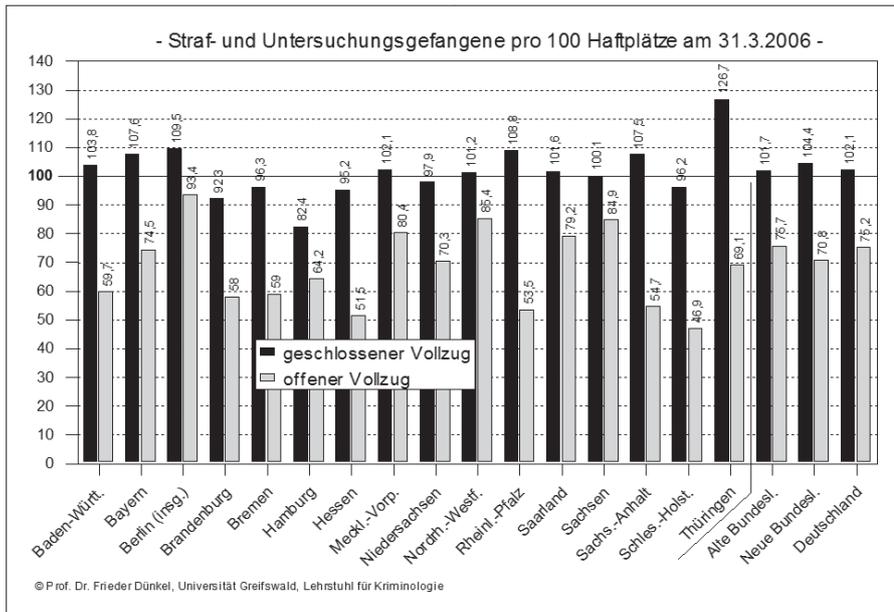


Abbildung 5: Belegungsdichte am 31.3.2006 im offenen und geschlossenen Vollzug im Bundesländervergleich

20) und den offenen Vollzug weitgehend zerschlagen: Noch 1996 waren 27% der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht, derzeit sind es noch 9% (vgl. Tabelle 1). Auch in Bremen wurde die stichtagsbezogene Zahl von Gefangenen im offenen Erwachsenenvollzug halbiert (von knapp 20% auf 8,5%). Damit liegen diese Bundesländer im Bereich des niedrigen „Ost-Niveaus“ von Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen und dem immer schon besonders restriktiven Bayern (7-8%).

Andere Bundesländer wie Berlin (2006: 29% der Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen im offenen Vollzug) oder Nordrhein-Westfalen (27%) haben ihre bewährte Praxis ohne negative Konsequenzen beibehalten. Die liberalere Praxis in Berlin und NRW bei einer vergleichbaren Insassenstruktur widerlegt das Argument, dass die Insassen immer gefährlicher würden und damit ungeeignet für den offenen Vollzug seien. Bemerkenswert erscheint, dass der offene Vollzug in diesen beiden Ländern (im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern, vgl. Abb. 5) voll ausgelastet ist.

Trotz der in den letzten Jahren spürbaren Entlastung und eines teilweisen Belegungsrückgangs (s. Abb. 1) gibt es in Deutschland nach wie vor Probleme

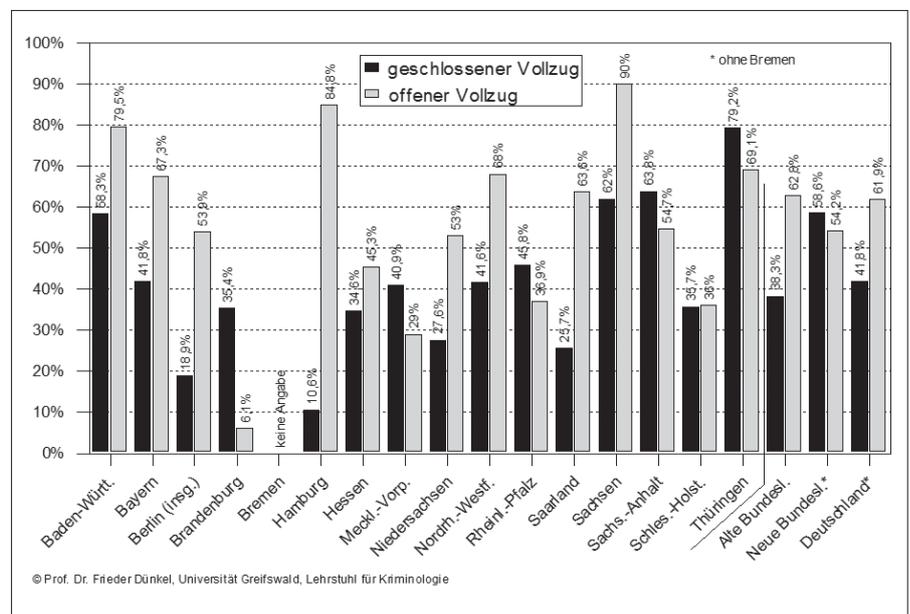
der Überbelegung. Dies ist keine deutsche Besonderheit, sondern in vielen europäischen Ländern verbreitet. Der Europarat hat diesbezüglich Ende der 1990er Jahre eine umfassende Bestandsaufnahme und die Recommendation R (99) 22 vorgelegt (vgl. www.coe.int), die verschiedene Strategien zur Verminderung der Strafvollzugspopulation empfiehlt (vgl. hierzu Dünkel/Geng 2003, S. 149).

Wie stellt sich die aktuelle Bele-

gungssituation in Deutschland und in den einzelnen Bundesländern dar? Am 31.3.2006 befanden sich 78.581 Gefangene in deutschen Gefängnissen, was bei 80.183 Haftplätzen nominal keine Überbelegung bedeutet. Allerdings ist unter Vollzugspraktikern unbestritten, dass Gefängnisse bei einer Auslastung von 85-90% bereits als voll belegt anzusehen sind. Der Ländervergleich – differenziert nach offenem und geschlossenem Vollzug – zeigt zudem, dass im geschlossenen Vollzug aller Länder (mit Ausnahme von Hamburg) eine Auslastung von über 90% gegeben ist. In Berlin beträgt die nominale Überbelegung knapp 10%, in Thüringen nicht weniger als 27% (vgl. Abb. 5). Dass dies gegen das Verbot der Überbelegung in § 146 StVollzG verstößt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Im offenen Vollzug sind dagegen in den meisten Bundesländern Kapazitäten ungenutzt. Von einer vollen oder annähernd vollen Auslastung kann man nur in Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und in Sachsen sprechen. Allerdings ist diese Auslastung vor einem äußerst geringen Haftplatzangebot in Bayern gegenüber einem stark ausgebauten offenen Vollzug in NRW differenziert zu sehen (vgl. hierzu Tabelle 1)

Abbildung 6: Anteile gemeinschaftlicher Unterbringung am 31.3.2006 im Bundesländervergleich



Der Befund einer z. T. gravierenden Überbelegung im geschlossenen bei vielfach ungenutzten Kapazitäten im offenen Vollzug erstaunt um so mehr, als man eigentlich eine bessere Auslastung und Verteilung von Seiten der Länderjustizministerien erwarten müsste. Denn wenn es dem großen Flächenland Nordrhein-Westfalen bei einem ohnehin hohen Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug von 32% gelingt, den offenen Vollzug auszulasten (vgl. Abb. 5), so müsste das in einem Land wie Sachsen-Anhalt, das nur knapp 7% der Gefangenen stichtagsbezogen im offenen Vollzug unterbringt, noch leichter möglich sein. Die Realität ist mehr als unbefriedigend: In Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein standen zum Stichtag 31.3.2006 fast oder mehr als die Hälfte der ohnehin wenigen offenen Haftplätze leer.

Abgesehen von den offenkundigen Zahlen zur Überbelegung gibt es zusätzlich noch eine Art „verdeckter“ Überbelegung, wenn man die Anteile gemeinschaftlicher Unterbringung von Gefangenen bedenkt. So waren am 31.3.2006 in Gesamtdeutschland 42% der Gefangenen im geschlossenen Vollzug entgegen § 18 Abs. 1 StVollzG gemeinschaftlich untergebracht (ohne Bremen, das hierzu keine Zahlen angibt, vgl. Abb. 6). Diesbezüglich sind die neuen Bundesländer, vor allem Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit 62-79% gemeinschaftlicher Unterbringung besonders betroffen. Demgegenüber werden in Hamburg während der Ruhezeit nahezu 90%, in Berlin mehr als 80% und im Saarland fast 75% der Gefangenen im geschlossenen Vollzug einzeln untergebracht.

Interessant ist insoweit ein Vergleich mit den Daten Mitte der 1990er Jahre. So waren 1995 in Mecklenburg-Vorpommern noch 86% der Gefangenen im geschlossenen Vollzug gemeinschaftlich untergebracht. Durch die Neubauten der Anstalten Neustrelitz, Stralsund und Waldeck hat sich dieser Anteil halbiert. Noch deutlicher erkennbar wird eine

positive Entwicklung in Brandenburg (von 84% auf 35% Gemeinschaftsbelegung, vgl. zu den Zahlen für 1995 *Dünkel* 1996, S. 98), während sich in den übrigen neuen Bundesländern insoweit keine Qualitätsverbesserung ergab. In den alten Bundesländern haben sich seit 1995 mit Ausnahme von Hamburg (von 43% auf 11% Gemeinschaftsbelegung) keine Veränderungen ergeben.

Der vorliegende Beitrag zeigt, dass die empirische Bestandsaufnahme von grundlegenden Daten des Strafvollzugs eine permanente Aufgabe ist, die für die Fortentwicklung des Strafvollzugs hilfreich sein kann. Sie ist umso mehr geboten, als die Länder mit der Föderalismusreform freiwillig in den Wettbewerb um eine bestmögliche Praxis eingetreten sind. Dass daraus kein „Wettbewerb der Schäbigkeit“ (*Dünkel/Schüler-Springorum* 2006) wird, kann nur durch umfassende empirische Bestandsaufnahmen und dadurch bewirkte Transparenz verhindert werden (so auch die Forderung des BVerfG NJW 2006, S. 2097 zum Jugendvollzug). Die z. T. sehr unterschiedlichen Strukturen in den Ländern werden sich letztlich daran messen lassen müssen, inwieweit sie einerseits menschenrechtliche Standards beachten und andererseits das verfassungsrechtliche Gebot der Resozialisierung erreichen oder zumindest dieses Ziel zu erreichen erleichtern.

Literatur:

Dünkel, F. (1994):

Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke? *Strafverteidiger* 14, S. 610-621.

Dünkel, F. (1996):

Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F., Drenkhahn, K. (2001):

Strafvollzugskonzepte: Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. *Neue Kriminalpolitik* 13, Heft 2, S. 16-21.

Dünkel, F., Geng, B. (2003):

Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten. *Neue Kriminalpolitik* 15, S. 146-149.

Dünkel, F., Kunkat, A. (1997):

Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme. *Neue Kriminalpolitik* 9, Heft 2, S. 24-33.

Dünkel, F., Schüler-Springorum, H. (2006):

Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit“ ist schon im Gange! *ZfStrVo* 55, S. 145-149.

Maelicke, B. (2003):

Überbelegung = Fehlbelegung?! Plädoyer für grundlegende Systemverbesserungen im deutschen Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik* 15, S. 143-145.

Suhling, S., Schott, T. (2001):

Der Anstieg der Gefangenenraten in Deutschland. Folge der Kriminalitätsentwicklung oder wachsender Strafhärte? Hannover: KFN-Forschungsberichte Nr. 84.



Prof. Dr. Frieder Dünkel

lehrt u.a. Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald
duenkel@uni-greifswald.de



Bernd Geng

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter (Soziologie, M.A.) am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald
geng@uni-greifswald.de

Kontrovers

Forum Strafvollzug befragt die Justizministerinnen **Beate Merk, Bayern,** und **Gisela von der Aue, Berlin,** zu den Konsequenzen der Föderalismusreform

FS:

Seit 1.9.2006 liegt die Zuständigkeit für den Strafvollzug, die U-Haft und den Jugendstrafvollzug bei den Ländern. Wie beurteilen Sie die neue Situation? Welche Chancen, welche Risiken sehen Sie?

Merk:

Bayern begrüßt die hinzugewonnene Gesetzgebungskompetenz. Mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug haben die Länder die Möglichkeit, sicherheits- und kriminalpolitische Akzente zu setzen. Endlich können diejenigen, die das Gesetz auch ausführen müssen und die praktischen Kenntnisse haben, die Vorschriften hierfür normieren. Dies ist umso nötiger, als das Bundesministerium der Justiz in der Vergangenheit Handlungsunfähigkeit gezeigt hat, indem es im Bereich des Jugendstrafvollzugs einen Entwurf vorgelegt hat, der völlig an den Gegebenheiten vorbeiging. Risiken sehe ich hierbei keine, da Bayern die Praxis bei der Vorbereitung der Gesetze miteinbezieht und die Standards des Strafvollzugsgesetzes nicht aufheben, sondern im Interesse eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung ausbauen will. Erfolgreiche Resozialisierung führt zu einem Mehr an Sicherheit.

Von der Aue:

Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder gerade in diesen Bereichen war eine falsche Entscheidung. Wer durch den Staat in Haft genommen wird, erfährt dadurch einen der schwersten Grundrechtseingriffe, den unsere Verfassung zulässt. Es gibt nicht einen einzigen sachlichen Grund, warum diese Regelungen in den Ländern unterschiedlich sein sollten. Das Gegenteil ist der Fall, es hätte hier bei einheitlichen

Standards durch den Bundesgesetzgeber bleiben müssen. Es verwundert schon, dass auf europäischer Ebene seit Jahren auf eine Angleichung der Standards hingearbeitet wird, während Deutschland seinen guten und bewährten Vollzug durch die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz gefährdet. Dadurch könnte das deutsche Modell des Vollzugs in Europa an Bedeutung verlieren. Denn wer wird im Konzert der vielen Staaten schon die Einzelheiten von möglicherweise 16 deutschen Landesvarianten des Vollzugs zur Kenntnis nehmen? Die Zersplitterung in zahlreiche Landesgesetze hätte neben der Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen aufwändige Abstimmungen bei den Kooperationen zwischen den Ländern zur Folge mit erheblichem Zeitaufwand und unnötigen Reibungsverlusten. Ich befürchte, es wird nicht selten im Zusammenhang mit spektakulären Einzelfällen - und die wird es im Vollzug immer geben - zu überstürzten Gesetzgebungsaktivitäten kommen. Es wird dann noch schwerer werden, die Standards im Vollzug gegen die Dynamik zu verteidigen, die diese Einzelfälle entwickeln. Ich denke, mancher Justizminister, der sich die Gesetzgebungskompetenz - zumindest öffentlich - gewünscht hat, wird dies noch bedauern. Ich vermag dieser Verfassungsänderung nichts Positives abzugewinnen.

FS:

Welche gesetzgeberischen Aktivitäten planen Sie in Ihrem Land?

Merk:

In einem ersten Schritt hat mein Haus einen Entwurf für den Strafvollzug erarbeitet, der auch Vorschriften zum Jugendstrafvollzug enthält und in diesem Bereich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006

vollständig umsetzt. Es ist geplant, dass dieses Gesetz Mitte bis Ende des Jahres 2007 – damit fristgerecht für den Jugendstrafvollzug – in Kraft tritt. Etwa ein Jahr später wird auch ein bayrisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz auf den Weg gebracht werden.

Von der Aue:

Zunächst werde ich Anfang 2007 dem Berliner Abgeordnetenhaus ein Jugendstrafvollzugsgesetz vorlegen. Anschließend werden wir die Erarbeitung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in Angriff nehmen, denn hier wollen wir zeitnah angemessene gesetzliche Grundlagen schaffen. Da das Strafvollzugsgesetz mit seinen bewährten Regelungen weiter in Kraft bleibt, sehe ich zwar keinen dringenden Handlungsbedarf. Aber auch diesem Vorhaben werden wir uns zu gegebener Zeit annehmen.

FS:

Wollen Sie mit anderen Ländern koordiniert vorgehen?

Merk:

Ich sehe grundsätzlich keinen Bedarf für ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Ländern, da dies die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz konterkarieren würde. Allerdings stehe ich natürlich Diskussionen mit anderen Ländern über Mindeststandards aufgeschlossen gegenüber. Ähnliches ist bereits geschehen, als sich die Abteilungsleiter des Strafvollzugs aller Länder im September 2006 getroffen und sich über die Zukunft des Jugendstrafvollzugs ausgetauscht haben.

Von der Aue:

Ja, dies ist mir ein äußerst wichtiges Anliegen. Deshalb hat Berlin gemeinsam mit Thüringen die Federführung in einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe übernommen, die die Erarbeitung eines einheitlichen Entwurfs für ein Jugendstrafvollzugsgesetz anstrebt. Diese Arbeitsgruppe, der erfreulicherweise insgesamt neun Länder angehören, hat Hervorragendes geleistet und wird den jeweiligen Hausleitungen bis zum

Jahresanfang 2007 einen Gesetzentwurf nebst Begründung vorlegen. Ich bin sehr zufrieden mit dieser länder- und parteiübergreifende Kooperation. Auch wenn im weiteren Verfahren in den Ländern die eine oder andere Abweichung von diesem Entwurf beschlossen werden sollte, hoffe ich, dass die Grundsätze und Strukturen dieser neun Landesgesetze einheitlich sein werden. Ich werde dafür werben, dass auch bei der Erarbeitung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes diese Kooperation mit möglichst vielen Ländern wiederholt wird.

FS:

Welche Aufgaben sehen Sie zukünftig für die JUMIKO und für den Strafvollzugsausschuss?

Merk:

Da der Strafvollzug zwischen den Ländern in einer gewissen Weise vernetzt ist (Verlegungen von Gefangenen über Landesgrenzen hinweg, Sicherheitsfragen, etc.), werden sich auch für den Strafvollzugsausschuss immer wieder Themen finden, die von gemeinsamem Interesse sind. Es ist auch sinnvoll, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Vollzugskonzepte durchzuführen, zumal sich hierdurch die besten Ansätze im Sinne des „best practice“ durchsetzen werden. Politisch bedeutsame Vorgänge wie z.B. die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz bei der Bekämpfung des islamischen Terrorismus werden ggf. auf die Ebene der Justizministerkonferenz gehoben werden. Gleiches kann etwa für Strategien gegen die organisierte Kriminalität gelten.

Von der Aue:

Wenn sich allmählich bei allen Ländern die Erkenntnis durchsetzt, dass sich der Straf- und Untersuchungshaftvollzug nicht durch regionale Besonderheiten, sondern durch einen zwingenden Bedarf an Kooperation auszeichnet, werden diese Gremien zukünftig für den Vollzug noch bedeutsamer werden. Es gibt durch die fehlende Bundeszuständigkeit zahlreiche fachliche Probleme, die erst langsam

deutlich werden. Wir werden über die Landesgrenzen hinaus vieles abzusprechen und zu vereinbaren haben.

FS:

Wird es weiterhin in Teilbereichen bundesgesetzliche Zuständigkeiten geben?

Merk:

Kontrovers wird derzeit die Frage diskutiert, ob der Bund im Bereich der gerichtlichen Rechtsbehelfe im Vollzug eine Kompetenz behalten hat. Dazu habe ich den Bund um eine Äußerung gebeten.

Von der Aue:

Damit sprechen Sie ein kompliziertes Thema an, denn hier liegt der Teufel - wie so oft - im Detail. Ja, es bleiben einige Bereiche beim Bund und dies führt zu wenig stimmigen Ergebnissen. So können die Länder z. B. das gerichtliche Verfahren, das für Erwachsene in den §§ 109 bis 121 StVollzG und für den Jugendvollzug in den §§ 23 ff. EGGVG geregelt ist, nicht gestalten, da diese Zuständigkeit beim Bund bleibt. Deshalb werden die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder zu diesem wichtigen Punkt keine Regelungen treffen können und wir werden abwarten, was der Bund macht. Gleiches gilt z.B. für die Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug (§§ 92 Abs. 2, 3 JGG) und für den Pfändungsschutz. Im übrigen besteht noch bei vielen Detailfragen Klärungsbedarf. Auch dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass es keinen Sinn machte, den Vollzug aus dem bundesgesetzlichen Geflecht herauszunehmen.

FS:

Welche Aufgaben verbleiben beim Bundesjustizministerium?

Merk:

Diese Frage müsste in erster Linie das Bundesministerium der Justiz selbst beantworten. Im Übrigen muss ja nicht jedes Land ein eigenes Strafvollzugsgesetz schaffen, da das derzeitige Bundesgesetz weiter gilt. Hierfür müsste das Bundes-

ministerium der Justiz die Gesetzgebungsarbeit weiter betreiben.

Von der Aue:

Hier besteht leider keinesfalls Klarheit. Einigkeit herrscht wohl insoweit, dass das Bundesjustizministerium auch zukünftig für die Feststellung des Betrages zur Bewertung der Sachbezüge nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 50 Abs. 2 StVollzG) zuständig ist. Das Bundesjustizministerium hat aufgrund von § 48 StVollzG die Strafvollzugsvergütungsordnung erlassen. Sie gilt fort, kann aber durch die Landesregierung ersetzt werden, wenn eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vom Landesgesetzgeber erlassen wird. Dies wird in den Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Fall sein, so dass zumindest ein gewisses Durcheinander zu befürchten ist. Das Bundesjustizministerium wird wohl auch - egal ob dies den Ländern gefällt oder nicht - bei europarechtlichen Fragen der erste Ansprechpartner sein. Nur am Rande sei erwähnt, dass es auch für die Praxis wichtige Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt, z.B. die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung, mithin die Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der Gefangenen; ebenso die Gefangenenbeitragsverordnung, die die Beitragspflicht der Gefangenen zur Arbeitslosenversicherung regelt. Es wird nicht einfach werden, dieses Regelungsgeflecht der Länder und des Bundes aufeinander abzustimmen.

FS:

Wer wird/soll die deutschen Beratungsaktivitäten in den ost- und südosteuropäischen Staaten koordinieren?

Merk:

Schon bis jetzt war es nicht zwingend, den Bund einzuschalten, wenn ein Land eine Kooperation mit einem MOE-Land eingehen wollte. Dies wird auch weiterhin so bleiben. Zum Teil haben die Länder ihre Aktivitäten im Strafvollzugsausschuss abgesprochen, was sich bewährt hat. Die Länder werden auch in Zukunft

das Außenvertretungsrecht des Bundes respektieren.

Von der Aue:

Auch hier herrscht völlige Unklarheit. Es ist zu befürchten, dass sich das Bundesjustizministerium - ebenso wie auf der Bühne in Brüssel - zurückziehen wird. Nach dem Verlust der materiellen Gesetzgebungskompetenz wird das Interesse des Bundes am Vollzug geringer werden, seine Bedeutung in der Bundespolitik abnehmen. Und so sehr sich die selbstbewussten Länder und die Justizminister wünschen, dass sie europaweit Gehör finden, werden ihre einzelnen Stimmen außerhalb der deutschen Landesgrenzen bedauerlicherweise wohl nicht sehr deutlich wahrzunehmen sein. Ich muss mich hier leider wiederholen: der deutsche Vollzug, der bisher durchaus eine internationale Vorbildfunktion hatte, wird durch die Verlagerung der Regelungskompetenz auf 16 Länder an Bedeutung verlieren.

FS:

Wird die Reform insgesamt zu einem Wettbewerb unterschiedlicher Vollzugskonzepte in Deutschland führen oder sehen Sie eher die Gefahr von Leistungsabbau und Qualitätsverlusten?

Merk:

Natürlich wäre es ein wünschenswertes Ergebnis, wenn es zu einem solchen Wettlauf um das beste Vollzugskonzept käme. Wir Bayern haben davor jedenfalls keine Angst, da wir unser Behandlungsprogramm aufbauend auf dem bewährten Resozialisierungskonzept des Strafvollzugsgesetzes sukzessive erweitern wollen, beispielsweise in der Sozialtherapie. Ich bin der Ansicht, dass der erfolgreich resozialisierte Gefangene die beste Investition in unsere Sicherheit ist, was einen Billigvollzug nicht zulässt. Deshalb sind für therapiefähige und -bedürftige Gefangene therapeutische Maßnahmen erforderlich; „Wegsperrern“ ist keine Lösung. Inwieweit sich finanzschwächere Länder gezwungen sehen, Einsparungen vorzunehmen, kann ich

nicht beurteilen.

Von der Aue:

Ich befürchte Letzteres, auch wenn häufig – aus welchem Grund auch immer – das Gegenteil beteuert wird. Natürlich werde ich mich in Berlin mit aller Kraft für gute Landesgesetze, gute Vollzugskonzepte und einen qualitativ hochwertigen Vollzug einsetzen, der nur mit ausreichendem und gut qualifiziertem Personal funktionieren kann. Aber jeder weiß um die finanziellen Schwierigkeiten der Länder und um die harten Verteilungskämpfe an den Kabinetttischen. In den vergangenen Jahren ist in allen Ländern im Bereich der Justiz und auch im Vollzug gespart und Personal abgebaut worden. Es bleibt abzuwarten, ob nunmehr die Gesetzgebungskompetenz dazu genutzt werden wird, aus rein fiskalischen Gründen gesetzliche Standards abzusenken. Sollte es in einigen Ländern dazu kommen, wird dies zumindest bei den Finanzministern Begehrlichkeiten wecken. Nach allen Erfahrungen haben die Gefangenen und die Behandlungs- und Resozialisierungsanstrengungen des Vollzuges in der Öffentlichkeit nicht die stärkste Lobby, obwohl nur solche Maßnahmen Rückfälle verhüten können und damit zur Sicherheit der Bevölkerung beitragen. Wie dieses Kräftemessen um das Geld und das Personal ausgehen wird, weiß niemand. Aber eines ist sicher: Bewährte Standards im Vollzug sind gefährdet.

FS:

Wie kann/soll zukünftig der länderübergreifende fachliche Austausch über notwendige Innovationen und Qualitätssteigerungen sichergestellt werden?

Merk:

Gerade dieser Austausch wird in erster Linie Gegenstand der Beratungen des Strafvollzugausschusses der Länder sein. Daneben finden zahlreiche berufliche Begegnungen auf Fachebene statt wie z.B. Psychologen- oder Sicherheitstagen. Der Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird Bayern weiterhin

großes Gewicht beimessen.

Von der Aue:

Dies wird - im Wesentlichen unverändert - Aufgabe des Strafvollzugausschusses und der zahlreichen länderübergreifenden Besprechungen zu einzelnen Fachfragen sein.



Gisela von der Aue, Justizsenatorin, Berlin



Dr. Beate Merk, Justizministerin, Bayern

Das Hexeneinmaleins des Strafvollzugs

Warum die Föderalismusreform ein schwerer, historischer Fehler war

Heribert Prantl

Die Tür zu einer Gefängniszelle sieht nicht selten so aus wie die Öffnung zu einem Eisschrank. Wenn es schlecht läuft für die Gesellschaft und den Strafgefangenen, dann geht es im Gefängnis auch so eisig zu: Der Insasse wird quasi eingefroren und nach Ablauf der Haftzeit wieder aufgetaut und entlassen. Der Gefrierschock ist das Übel, das dem Häftling als Quittung für seine Tat zugefügt wird. Das Übel für die Gesellschaft aber besteht dabei darin, dass der Häftling beim Wieder-Herauskommen lebensuntüchtiger und aggressiver ist als beim Hineinkommen.

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes, es ist vor fast einunddreißig Jahren im Bundesgesetzblatt verkündet worden, wollte das ändern. Jetzt aber wird es von der Föderalismusreform in Frage gestellt; jedes Bundesland wird künftig seinen Strafvollzug nach eigenem Gusto machen können. Varietas delectat, Vielfalt erfreut, sagt das lateinische Sprichwort. Für das Recht, das hinter Gittern zu gelten hat, ist es das falsche Motto.

Vor dreißig Jahren: Der Bundespräsident, es war Gustav Heinemann, hatte vom „Staatsbürger hinter Gittern“ gesprochen. Und das Reformgesetz von 1976 spricht davon, dass das Leben hinter Gittern „den allgemeinen Lebensbedingungen soweit als möglich angepasst werden soll“. Auch die Begründung dafür steht im Gesetz:

Der Gefangene solle „im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Das lernt man, so dachten die Reformer, nicht als entmündigter Sträfling; das lernt man durch Ausbildung, Arbeit, Therapie, durch Behebung von Defiziten, durch Resozialisierung also. Das war ein großes Ziel, eine Vision; eine Utopie, sagten manche. Eine Vision, die in einem acht Quadratmeter großen Wohn-Ess-Schlaf-

Klo Wirklichkeit werden soll? Und wie geht denn Resozialisierung, wenn einer noch nie sozialisiert war?

Es war und ist freilich besser, sich nach Utopien zu recken, als Sätze zu formulieren, wie sie das Berliner Kammergericht noch 1965 formuliert hat: Uneingeschränkt, so das Urteil, stünde den Gefangenen nur noch ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Bei einem solchen Satz würde heute das Bundesverfassungsgericht rebellisch werden: Es hat dem Resozialisierungsgebot verfassungsrechtlichen Rang gegeben und sich auf die Menschenwürde berufen.

Die verfassungsrechtliche Durchdringung des Strafvollzugs war eine große Kulturleistung der vergangenen drei Jahrzehnte. Das höchste Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, wirksame Resozialisierungskonzepte zu entwickeln. Darauf beruft sich Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, von der der Plan stammte, den Strafvollzug den Ländern zu überantworten. Selbst wenn künftig 16 Bundesländer 16 verschiedene Haftgesetze machen, werden sie, so Zypries, am Verfassungsgericht nicht vorbeikommen. Das stimmt nur in der Theorie. Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis ist aber in der Theorie wichtiger als in der Praxis. In der Praxis wird die neue Situation für das höchste Gericht nicht mehr beherrschbar sein. Die Gefängnismauern werden höher werden, und Karlsruhe wird weit sein. Schon heute liegen zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Vollzugs eine steigende Haftrate und die Überbelegung der Gefängnisse.

Die Rückwärtsreform hat schon vor der Föderalismusreform begonnen; man kann sich daher vorstellen, wie es nach der Reform weitergeht: In Hamburg wurden die selbständigen sozialthe-

rapeutischen Anstalten zugemacht; in Hessen wird den Gefangenen immer weniger Urlaub gewährt; im aktuellen niedersächsischen Gesetzentwurf haben Gefangene keinen Anspruch auf eine Einzelzelle mehr; zu teuer. Urlaub aus der Haft ist freilich kein Ausdruck von Humanitätsduselei, sondern gehört zur vernünftigen Vorbereitung auf die Entlassung. Und Überbelegung ist nicht nur rechtswidrig, sondern führt zu krimineller Infektion.

Der Strafrichter wird, wenn es künftig bis zu 16 verschiedene Strafvollzugsgesetze geben wird, eine Haftstrafe aussprechen, von deren Ausgestaltung er keine Ahnung hat – weil die Grundsätze der Haft in den verschiedenen Ländern ganz verschieden festgelegt werden. Bisher konnte es dem Berliner Strafrichter egal sein, wenn die von ihm verhängte Haftstrafe in Hamburg vollstreckt wurde; er konnte von einer einigermaßen einheitlichen Praxis des Strafvollzugs ausgehen. Künftig unterschreibt er Eintrittskarten für eine Strafvollstreckungsveranstaltung, die er nicht mehr kennt.

In Goethes Hexeneinmaleins heißt es: „Du musst verstehn: Aus eins mach zehn!“ Im deutschen Strafvollzug heißt es jetzt: Aus eins mach sechzehn. Das muss man nicht verstehn. Das ist ein schwerer, ein historischer Fehler.



Dr. jur. Heribert Prantl

leitet das Ressort Innenpolitik der Süddeutschen Zeitung

Gewalt im Jugendstrafvollzug

Gegenstrategien der Jugendstrafanstalt Hameln

Christiane Jesse

Es dürfte keinen Mitarbeiter im bundesdeutschen Jugendvollzug geben, der nicht tief bestürzt ist angesichts der Tötung eines jungen Strafgefangenen durch Mitinhaftierte in der JVA Siegburg im November 2006. Uns trifft dieser Vorfall in einer Zeit, in der wir nach der ermutigenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v.31.5.2006 (2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04) über unsere künftigen Gesetze zum Jugendstrafvollzug und damit unsere Ansprüche an unsere Arbeit diskutieren. Zumindest im geschlossenen Bereich haben wir in den Jugendanstalten vermutlich alle Erfahrungen mit Gewaltakten unter jungen Inhaftierten und kennen die im Vergleich zum Erwachsenenvollzug deutlich erhöhte Aggressionsbereitschaft junger Inhaftierter. Markiert die Tötung in Siegburg nur die Spitze des Eisberges? Müssen wir uns bei allem Engagement, über das wir uns gerade im Jugendvollzug bei den Bediensteten freuen können, eine erschreckende Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit eingestehen? Können wir wirksam erziehen, wenn Gewalterfahrung alltäglich ist?

„Gewalt unter Gefangenen ist ein typisches Phänomen unserer Zeit.“

Gewaltakte unter Gefangenen sind ein bekanntes Phänomen nicht nur des deutschen Strafvollzuges und mehrfach beschrieben worden (Kury u. Smartt, 2002). Der Bau der Jugendanstalt Hameln hat vor 26 Jahren dem Jugendvollzug mit einem umfassenden Ausbildungskonzept, vorbildlichen Werkstätten, großzügigen Sportanlagen und konsequentem Wohngruppenvollzug neue Impulse gegeben und spätere Jugendstrafanstaltsbauten beeinflusst. In der Geschichte der Jugendanstalt konnte nicht nur über diese Errungenschaften berichtet werden, Bruns (1989) beschreibt auch Gewalt

und Unterdrückung unter den jungen Gefangenen.

Tätliche Auseinandersetzungen und Unterdrückungshandlungen unter Inhaftierten treten vermutlich in allen Jugendanstalten auf. „Ich bin in der Dusche ausgerutscht“ oder „ich bin gegen die Tür gelaufen“ dürfte jedem Vollzugsbediensteten eine vertraute Aussage junger Inhaftierter als Erklärung für ein blaues Auge sein. Aus Angst vor weiteren Repressalien zeigen sich die jungen Inhaftierten häufig nicht besonders auskunftsbereit. Strafanzeigen haben vielfach keinen Erfolg, da selbst die Opfer zu Aussagen nicht bereit sind und sich Tatzeugen kaum finden lassen.

Vor allem bei länger dauernden Unterdrückungshandlungen kommt gruppenspezifischen Prozessen ja dem Gruppenzwang besondere Bedeutung zu; in der Gruppe kann auch der bislang unauffällige Inhaftierte aus Angst, selbst Opfer zu werden, zum Gewalttäter werden.

„Die Verringerung von Gewalt und Unterdrückung muss oberstes Ziel unserer Bemühungen sein.“

Es sind die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die den Erziehungsauftrag täglich umsetzen sollen und unmittelbar mit den Folgen von Gewalt unter Gefangenen konfrontiert sind. Von daher verwundert es nicht, dass anlässlich einer Strategiediskussion in der Jugendanstalt Hameln im Jahr 2003, an der alle Mitarbeiter beteiligt wurden, die Verringerung von tätlichen Auseinandersetzungen unter Gefangenen als Strategieziel Nummer 1 gewählt wurde. Diese Diskussion hat dazu beigetragen, dass wir offen und offensiv mit dem Problem der Gewalt unter Gefangenen

umgehen und eine klare Kultur des Hinschauens entwickelt haben. Es ist heute das Anliegen aller Bediensteten, Gewalt zu verhindern. Diese Kultur ist wesentliche Voraussetzung für die Zurückdrängung von Gewalt.

Wir haben zur Umsetzung des Strategieziels eine Projektgruppe eingerichtet, die zunächst rückwirkend vom Jahr 2000 bis heute alle tätlichen Auseinandersetzungen unter Gefangenen, die zur Anzeige gelangten oder ein außerordentliches Vorkommnis darstellten, nach Tatvorwurf, Tatort, Tatwerkzeug, Zeitpunkt, Anzahl und Nationalität der Beteiligten erfasst und auswertet. So wird deutlich, wo und wann es vornehmlich zu Übergriffen kommt und welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt ergriffen werden müssen. Wir sehen auch, unter welchen Bedingungen es praktisch zu keinerlei Gewalt unter Inhaftierten kommt und unsere Erziehungsbemühungen optimal greifen können.

Differenzierung des Vollzuges

Immer wieder wird vorgetragen, dass besonders größere Anstalten Gewalt unter Gefangenen begünstigen. Nach unseren Erfahrungen kommt es weniger auf die Größe einer Anstalt, sondern auf deren innere Differenzierung an. In der Jugendanstalt Hameln werden die Inhaftierten nach Merkmalen in ihrer Persönlichkeit differenziert untergebracht. Insassen, die wegen aggressiver Verhaltensweisen gegenüber Mitinhaftierten auffallen, werden getrennt von mitarbeitersbereiten und von schutzbedürftigen Insassen. Unerwünschte negative Einflüsse werden so verringert. Die Zuweisung zu den einzelnen Vollzugsabteilungen erfolgt nach einem Kriterienkatalog, der unter Beteiligung der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes gemeinsam mit den Vollzugsabteilungsleitern erarbeitet wurde und jährlich aktualisiert wird. Die Rahmenbedingungen der Abteilungen (z.B. Aufschlusszeiten, Freizeitangebote) sind auf die unterzubringende Gruppe genau abgestimmt. Mitarbeitersbereiten Inhaftierten können naturgemäß mehr

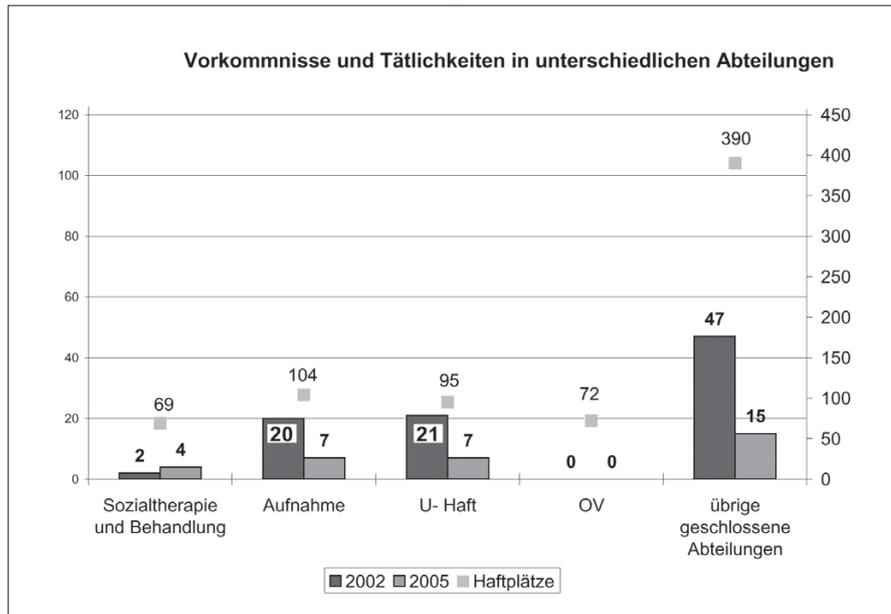


Abbildung 1

Freiräume gewährt werden; sie werden in ihrer Veränderungsbereitschaft und ihrer Entwicklung nicht durch Mitinhaftierte behindert, die noch nicht veränderungswillig sind. Soziales Lernen lässt sich in homogeneren Gruppen leichter ermöglichen. Noch nicht mitarbeitbereite junge Inhaftierte werden regelmäßig mit ihrem Verhalten konfrontiert und können bei entsprechender Entwicklung mit mehr Freiräumen rechnen. Bei dem Merkmal der Mitarbeitbereitschaft handelt es sich nicht um eine statische Zuschreibung. Mit jeder Fortschreibung des Erziehungs- und Behandlungsplans, die spätestens alle 4 Monate erfolgt, wird die Mitarbeitbereitschaft mit den Inhaftierten besprochen und neu beurteilt.

Die Ergebnisse der Projektgruppe haben gezeigt, dass sich besonders viele außerordentliche Vorkommnisse und Tätlichkeiten, die wir angezeigt haben, in der Aufnahme- und der Untersuchungshaftabteilung abspielen, also in Bereichen, in denen die Insassengruppen noch nicht entsprechend der Binnendifferenzierung getrennt werden, weshalb in diesen beiden Unterkünften vordringlich Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen waren. In den differenzierten Abteilungen kommt es zu weniger Vorkommnissen. Kaum Vorkommnisse beobachten wir in den Behandlungsabteilungen einschließ-

lich Sozialtherapie. Im Offenen Vollzug bleiben die untersuchten subkulturellen Verhaltensweisen völlig aus.

(siehe oben Abbildung 1)

Voraussetzung für eine an der Persönlichkeit der Inhaftierten orientierte differenzierte Unterbringung der Gefangenen ist eine fundierte Behandlungsuntersuchung einschließlich psychologischer Diagnostik.

„Wohngruppenvollzug erfordert Personal und Übersichtlichkeit.“

Dass junge Inhaftierte am ehesten bei einer Unterbringung in Wohngruppen gefördert werden können, ist heute unumstritten. Das Bundesverfassungsgericht hält die Unterbringung in kleinen Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten für besonders geeignet. In der Geschichte der Jugendanstalt Hameln wurden die verschiedensten Differenzierungsmodelle erprobt: die Zuweisung nach Alter, nach Beschäftigung (Schülerhaus, Lehrlingshaus u.s.w.) und nach Merkmalen der Persönlichkeit der Inhaftierten, insbesondere ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit orientiert sind. Nur die Differenzierung nach Merkmalen der Persönlichkeit hat sich in der Jugendanstalt Hameln bewährt.

Wohngruppen müssen gut einsehbar und personell betreut sein. In den in der Jugendanstalt Hameln ausgesprochen unübersichtlich gebauten Wohngruppen kommt es zu den meisten Vorkommnissen, wie die Projektgruppe zeigen konnte.

(siehe rechts Abbildung 2)

Die Gruppen, in denen am ehesten Subkultur vermieden und soziales Lernen ermöglicht wurden, sind neben der Sozialtherapie und den Behandlungsabteilungen die, in denen mitarbeitbereite Inhaftierte unterschiedlichen Alters untergebracht werden. Die Erkenntnisse der Projektgruppe haben dazu geführt, dass die personelle Präsenz in den Wohngruppen durch häufigere Kontrollgänge, veränderte Dienstplangestaltung sowie eine Veränderung der Auf- und Einschulungszeiten erhöht wurde. Ferner wird zusätzlich zur Differenzierung zwischen den Abteilungen auch innerhalb der Abteilungen differenziert, das heißt, sehr sorgfältig den einzelnen Wohngruppen zugewiesen, um ungünstige Einflüsse auf Mitinhaftierte zu unterbinden.

Wir haben gemeinsam mit dem Staatlichen Baumanagement ein bauliches Konzept für die Wohngruppen entwickelt, das die Transparenz enorm verbessern soll. Nicht zu verantworten ist es, wenn sich die jungen Inhaftierten über größere Zeiträume sicher sein können, dass Personal nicht zugegen sein wird. Spontane Gewalt werden wir nie gänzlich verhindern können, länger dauernden Unterdrückungshandlungen, die dadurch begünstigt werden, dass die Insassen über längere Zeiträume ungestört bleiben, dürfen wir nicht hinnehmen. Inhaftierte mit erheblicher Aggressionsbereitschaft bedürfen in der Gemeinschaft der ständigen Kontrolle durch Bedienstete.

In der Jugendanstalt Hameln verfügt jede Wohngruppe über eine Gemeinschaftsdusche mit mehreren Duschplätzen. Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen ersetzen wir diese Duschen nach und nach durch Duschen, die jeweils

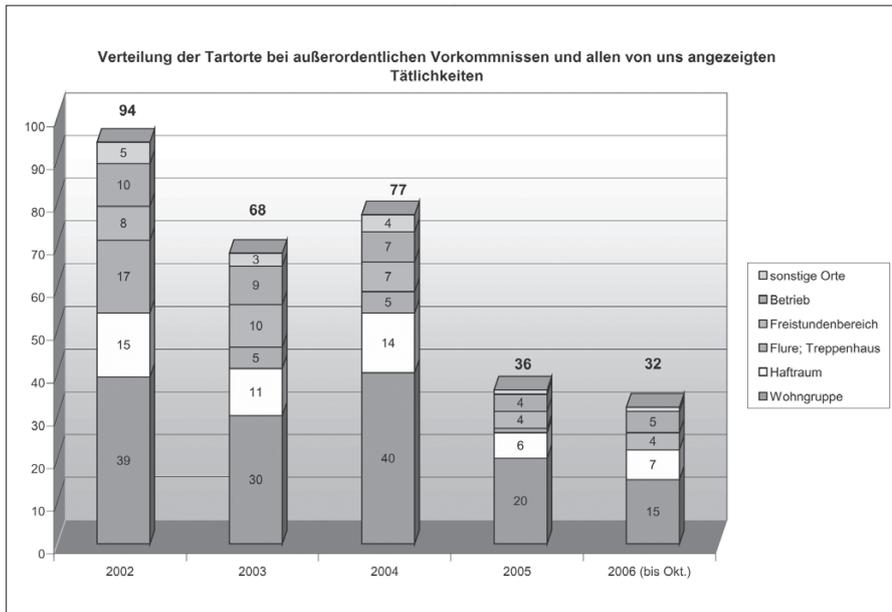


Abbildung 2

nur von einer Person benutzt werden können. Die Inhaftierten begrüßen diese Veränderung. Optimal wäre es, wenn in der Nasszelle eines jeden Haftraumes eine Dusche integriert wäre.

Aufgrund der Analyse der Projektgruppe zu den Tatwerkzeugen schließen wir Besen und Abzieher inzwischen ein, wenn nicht geputzt wird. Tassen und andere Gegenstände dürfen nicht mehr in die Arbeitsbetriebe mitgenommen werden.

Einzelunterbringung statt Gemeinschaftshafträume

Die Einzelunterbringung ist im Jugendvollzug unverzichtbar. Die Planer der Jugendanstalt Hameln haben ausnahmslos Einzelhafträume vorgesehen. Wir befinden uns in der glücklichen Lage, dass niemals mehr als zwei Inhaftierte gemeinsam in einem Haftraum untergebracht sind.

Hafträume mit drei und mehr jungen Inhaftierten laden zu Gewalthandlungen geradezu ein, vor allem, wenn die Inhaftierten damit rechnen können, mehrere Stunden lang ungestört zu bleiben.

Sobald wir von der Einzelunterbringung abweichen, ist höchste Vorsicht geboten. Zusammenlegungen müssen

äußerst sorgfältig vorgenommen werden. In Hameln werden relativ wenig Taten im Haftraum verübt, wie Abbildung 2 zeigt, zumal in dieser Erhebung auch Tätlichkeiten erfasst wurden, die zu Aufschlusszeiten in den Hafträumen verübt wurden. Während der Einschusszeiten haben sich in der Zeit von 2000 bis Oktober 2006 insgesamt nur 9 Vorkommnisse bzw. Tätlichkeiten ereignet, die wir zur Anzeige gebracht haben.

Zur Suizidprophylaxe sind nach unseren Erfahrungen Doppelbelegungen nicht geeignet. Akut Suizidgefährdete bedürfen medizinisch-psychologischer Betreuung und müssen kurzfristig im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, wenn anders eine Suizidgefahr nicht abgewendet werden kann. Auch wir ordnen Doppelbelegungen an zur Stabilisierung von Inhaftierten, die nicht akut suizidgefährdet sind. Die Entscheidung hierzu muss die Persönlichkeit der beteiligten Inhaftierten berücksichtigen.

„Die strukturellen Fragen müssen beantwortet sein.“

Das Vorhandensein einer sozialtherapeutischen Abteilung oder eines Anti-Gewalt-Trainings allein verhindert keine Gewalt unter Inhaftierten in den von den Maßnahmen nicht betroffenen Bereichen

(und das sind die meisten). Einzelne Trainingsmaßnahmen haben unbestritten ihren Wert im Erziehungskonzept. Wir müssen jedoch zuallererst die Struktur der Gesamtanstalt, insbesondere die Zuweisung von Inhaftierten zu den Unterkunftsbereichen, die Kontakte unter den Gefangenen und unsere Kultur auf eine Verringerung der Gewalttaten unter Inhaftierten ausrichten. Sofern bauliche Defizite eine Rolle spielen wie bei uns die unübersichtlichen Wohngruppen, müssen wir darauf aufmerksam machen. In diesem Jahr konnte bei uns mit dem Umbau der Wohngruppen begonnen werden.

Die Bediensteten müssen ermutigt werden, jeglicher Form von Gewalt unter Inhaftierten entschieden entgegen zu treten. Die Aussage eines Inhaftierten mit Verletzung „Ich bin in der Dusche ausgerutscht“ darf nicht hingenommen werden, sondern muss Recherchen und Anhörungen zur Folge haben.

Literatur:

Bruns, W. (1989):

Theorie und Praxis des Wohngruppenvollzuges. Pfaffenweiler: Centaurus

Kury, H./ Smartt, U.(2002):

Gewalt an Strafgefangenen: Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 6, S. 323 - 339
Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vom 31.5.2006 - 2 BvR 1673/04; 2BvR 2402/04); veröffentlicht z.B. NJW 2006, 2093f



Christiane Jesse

Dipl.-Psychologin Leitende Psychologiedirektorin
Seit 1982 im niedersächsischen Justizvollzug beschäftigt
Seit Mitte 2002 Leiterin der Jugendstrafanstalt Hameln
christiane.jesse@ja-hm.niedersachsen.de

Integrationsplanung und Übergangmanagement

Konzepte zu einer tragfähigen Wiedereingliederung für (Ex-)Strafgefangene

Eduard Matt

Angesichts hoher Langzeitarbeitslosigkeit und zunehmender Armut gewinnen Strategien für eine berufliche und soziale (Wieder)Eingliederung immer stärker an Bedeutung. Straffällige stellen hierbei eine besondere Problemgruppe dar. Auf der einen Seite finden sich sehr hohe Arbeitslosigkeitsquoten, auf der anderen hohe Rückfallquoten. Das Stigma „Vorbekannt“ erschwert ebenso ihre Lage. Für diese Gruppe ist die Entwicklung neuer Strategien notwendig: Als Erfolg versprechend erweist sich insbesondere die Verbindung von arbeitsmarktpolitischen mit vollzuglichen und kriminalpräventiven Maßnahmen einschließlich einer systematischen Betreuung in und insbesondere nach der Haft. Derartige Strategien zeigen sowohl unter rückfallreduzierenden als auch unter sozialintegrativen Aspekten positive Effekte. Sie sind allerdings zugleich an innovative Kooperationsformen zwischen Justiz, Arbeit, Soziales und weiteren Institutionen gebunden.¹

Gefangenenpopulation

In den letzten Jahrzehnten lassen sich Veränderungen der Gefangenen-Population beobachten, die zu einer ausgeprägten Unterschiedlichkeit (Merkmale, Bedürfnisse, Probleme) geführt haben. Altersstruktur, Anteil von Drogenabhängigen sowie der Anteil von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit kennzeichnen die Veränderungen. Die Wiedereingliederungsperspektive wird insbesondere für die große Gruppe der wiederholt in Haft Gekommenen relevant. Bei den Meisten lässt sich neben der Straffälligkeit das Vorliegen von Mehrfachbenachteiligungen aufzeigen. Unterschiedliche Problemlagen kommen in diversen Konstellationen vor: Drogen, Schulden, auffälliges soziales Verhalten, Gewaltbereitschaft, mangelnde schulische und berufliche Qualifikation, Langzeitarbeitslosigkeit, desolate Fami-

lienverhältnisse, Obdachlosigkeit, lange Sozialhilfekarrieren, mangelnde soziale Kompetenzen, traumatische Erfahrungen u.v.m. Wir haben es mit Verlaufsformen zu tun, bei der anhaltend straffälliges Verhalten im Lebensverlauf erfolgt.² Man könnte hier von der „Drehtür-Klientel“ sprechen, die sich durch viele, meist kürzere Inhaftierungen – Freiheitsstrafen oftmals im Wechsel mit Ersatzfreiheitsstrafen – auszeichnet.

Zugleich finden sich lange Bezugszeiten von Arbeitslosengeld- oder Sozialhilfe (seit 2005: ALG I; ALG II). Oftmals fehlen realistische Vermittlungschancen für den ersten Arbeitsmarkt, viele sind arbeitsentwöhnt oder ohne nennenswerte Arbeitserfahrungen. Sie müssen erst (wieder) langsam an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Ihre Chancen sind gering, nach der Entlassung eine Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden (selbst im Bereich der Einfachstätigkeiten) und auf diese Weise ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Nach der Haftentlassung erschweren fehlende Grundfertigkeiten, soziale Kompetenzen sowie unzureichende Qualifikationen die Aufnahme und den Erhalt einer Beschäftigung. Die daraus resultierenden Kosten für die Gesellschaft zur Bewältigung der Rückfallkriminalität und sozialer Ausgrenzung sind beträchtlich.

Eine Wiedereingliederungspolitik muss unterschiedliche Problemlagen bearbeiten: Auf der einen Seite, in den Vollzugsanstalten, gilt es, Beschäftigungsfähigkeit herzustellen. Ein strukturierender Tagesablauf mit Ausbildung oder Arbeit, kontinuierlich Beschäftigung und Arbeitsleistung muss (wieder) erlernt werden und trainiert werden. Die Erfahrungen mit Arbeit und Qualifizierungsprojekten im Vollzug zeigen, dass es vielen gelingt, nach einer Eingewöhnungsphase die geforderten Leistungen zu erbringen.

So wird im Vollzug der erste Grundstein zur Wiedereingliederung in Ausbildung und Arbeit gelegt. Auf der anderen Seite muss dieser Wiedereinstieg gefestigt werden. Doch mit der Entlassung wird eine neue Situation geschaffen: Oftmals wird nun Distanz hergestellt zu allem, was an ‚Knast‘ erinnert. Die wiedererlangte Freiheit gilt es erst einmal intensiv auszukosten („Nachholbedarf“). Nur in wenigen Fällen gibt es einen direkten Anschluss in Ausbildung oder Arbeit, die meisten fallen in das so genannte ‚Entlassungsloch‘. Aber auch die Situation der Haftentlassung selbst bringt für viele neue Problemlagen bei geringer Belastbarkeit mit sich: Wohnsituation, Armut, keine Beschäftigung, schlechte Gesundheit, Schulden, Desorientierung, in die Brüche gehende/gegangene Beziehungen u.v.m. (Eisl 2001).

Gekennzeichnet ist die Situation von Straffälligen meist durch das Vorliegen multipler Problemlagen bei gleichzeitigem Fehlen von Möglichkeiten und Unterstützung zur Bearbeitung bzw. Lösung derartiger Problemlagen. Sie entziehen sich oftmals einer sozialen Betreuung, bleiben Arbeitsmarkt und sozialstaatlichen Institutionen fern. Fehlende soziale Einbettung und soziale Bindungen sind Merkmale und Folgen.³ Es handelt sich um eine Zielgruppe, die aufgrund ihrer sozialen Lage, ihres zumeist geringen Qualifikationspotentials, ihren langen Verweildauern im Vollzug, erhebliche Schwierigkeiten hat, in der Lebens- und Arbeitswelt wieder eingegliedert zu werden. Daher sind erhebliche unterstützende (Qualifizierungs-)Maßnahmen notwendig, die im Vollzug besonders seit Einführung der Arbeitsmarktreform mit der Folge des Rückzugs der Förderung von Maßnahmen im Vollzug⁴ durch die Agentur für Arbeit von der JVA selbst geleistet werden müssen.

Rückfall, Arbeit und (Re-)Integration

Als Erfolg versprechend zur Wiedereingliederung hat sich für diese Klientel nur eine durch ein koordiniertes Vorgehen

aller beteiligter Institutionen sich auszeichnende Strategie der Verbindung von kriminalpräventiven und arbeitsmarktbezogenen Aktivitäten erwiesen. Diese kann zur Stabilisierung der Personen beitragen, die Gruppe langfristig in den Arbeitsmarkt integrieren und eine deutliche Reduzierung der Straffälligkeit zur Folge haben.

„Sanktionen und Haft werden nicht als bestimmende Faktoren der Rückfallminimierung gefunden.“ (Maruna, Toch 2005)

Über die Effektivität kriminalpräventiver Maßnahmen zwecks Rückfallminimierung wissen wir im Grunde wenig, ebenso wie es zum Ausstieg aus Kriminalität kommt. Die deutschen Rückfalluntersuchungen nutzen als Datenquelle meist die Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) (siehe zuletzt Jehle et al. 2003). Hier finden sich die höchsten Rückfallquoten bei Ex-Strafgefangenen nach Endstrafe. Der Vorgang wird unter dem Aspekt des Outputs (Ergebnisqualität) erforscht. Im Grunde fragt eine derartige Forschung nach der Wirkung der Strafe/Haft (outcome) – die generelle Frage ist die nach der Wirkung der Sanktion. Es herrscht die Annahme vor, dass die Sanktion der zentrale Faktor für Rückfallreduzierung (bzw. Legalverhalten) ist. Wir erfahren viel darüber, nach welchen Sanktionsformen und wie oft ein Rückfall erfolgt, aber über das Wie und Warum erfahren wir nichts. Was fehlt, ist die Analyse der situativen bzw. sozialen Dynamik der Situation: Welche Elemente führen zum Rückfall, wie sieht die soziale und biographische Einbettung aus? Gerade bei den BZR-Daten fehlt jeglicher Verweis auf andere Teilbereiche des Lebens, auf die Entwicklungen im Leben und im Umfeld der Betroffenen, auf deren Lebenssituation, auf Strukturen des Lebenslaufes. Die Erfahrungsdimension, eine Kontextualisierung des Geschehens ist stärker gefordert. Gleichwohl ist der Rückfall das wichtigste Erfolgskriterium in der kriminalpolitischen Diskussion, es dient zur Evaluation von therapeutischen, qualifizierenden u.a.

Interventionen – wenn auch mit dem Ergebnis, dass diese oftmals schlecht abschneiden. Neben der meist viel zu kurzen Zeitperspektive, einem kurzfristigen Zweckdenken dürfte der Grund in der eher punktuellen Betrachtungsweise liegen: sie ist nur auf die Intervention bezogen, nicht auf die Lebenslage der Betroffenen. Studien zur sozialen Integration z.B. am Arbeitsplatz, in der Familie und/oder in die Nachbarschaft stellen im deutschsprachigen Bereich die Ausnahme dar.⁵ Aber es finden sich inzwischen differenziertere Einschätzungen in den Arbeiten zu Übergängen und Ausstieg (Desistance) aus der Straffälligkeit. Und in diesen werden Sanktionen und Haft nicht als bestimmende Faktoren der Rückfallminimierung gefunden (Maruna, Toch 2005).

Die Diskussion zur Übergangsproblematik liegt erst in den Anfängen. Das Wissen speist sich hierbei aus unterschiedlichen Quellen: aus der Rückfallforschung, aus den wenigen Untersuchungen zum Verlauf und Abbruch langer krimineller Karrieren, aus Längsschnittstudien (Laub, Sampson 2001; Schumann 2003; Kerner 2004), aus den Erfahrungen aus dem Bereich der Entlassungsvorbereitung in den Justizvollzugsanstalten, aus den neuen Ansätzen zur schulischen und beruflichen Resozialisierung. Zu nennen sind ferner die Arbeiten aus dem Bereich der Wirkungsforschung in der Folge des auch im deutschsprachigen Raum rezipierten Sherman-Reports über die Effektivität von Maßnahmen (Bannenberg, Rössner 2003). Im englischsprachigen Bereich ist die Rückfalldiskussion stärker ein Teil der Strategien zur Kriminalitätsvermeidung in den unterschiedlichen sozialen Bereichen und betroffenen Institutionen. Es finden sich unter dem Begriff der Wiedereingliederung („re-entry“) diverse Arbeiten zur Thematik, gerade unter dem Aspekt der Effektivität von Interventionen in der Perspektive einer auf Evidenz basierenden Politik, sowohl für den Bereich der Gefängnisse als auch insbesondere für die Bewährungshilfe (Farrall 2002; Seiter, Kadela 2003; Maruna, Immarigeon (Hrsg.) 2004).

Die arbeitsmarktbezogenen Strategien umfassen unterschiedliche Dimensionen: Zum einen sollen durch Arbeitstraining, schulische und berufliche Ausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen (erste) berufliche Qualifikationen im Vollzug erworben werden. Arbeitstugenden, soziale Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen werden trainiert und auf diese Weise die Möglichkeiten der Insassen nach Entlassung auf dem Arbeitsmarkt verbessert.⁶ Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere der Rückgang an Einfach Tätigkeiten, ein erhöhter Qualifikationsbedarf sowie die Zunahme des Dienstleistungssektors, erfordern neue Maßnahmen im Vollzug: Der Aspekt der Arbeitsmarktrelevanz der angebotenen Qualifizierungen gewinnt an Bedeutung. Neue und andere Qualifikationen und Kompetenzen (Stichworte: erhöhte Qualifikationsanforderungen; Lebenslanges Lernen, sowohl für Insassen als auch für das Personal) sind gefordert, die Organisation der Ausbildung verlangt neue Formen (kurze, überschaubare Qualifikationen, unterhalb des Facharbeiterniveaus, qualifizierte Hilfstätigkeiten, Modularisierung und Zertifizierung). Es müssen Maßnahmen angeboten werden, die den individuellen Voraussetzungen gerecht werden und gleichzeitig arbeitsmarktrelevante Qualifikationen vermitteln.

„Die Betreuung endet aber nicht mit dem Verlassen der JVA.“

Gefordert ist eine Perspektive, die systematisch die Maßnahmen in den Anstalten mit der Zeit nach der Entlassung verbindet. Nur dergestalt können Brüche beim Übergang von der Haft in die Freiheit vermieden werden. Durch nahtlose Verbindungen mit anderen, ergänzenden und schon im Vollzug begonnenen Maßnahmen kann eine Stabilisierung und ein Erfolg besser gesichert werden.⁷ Umsetzungsstrategien sind: Eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit sollte bereits aus der Haft heraus nach draußen erfolgen ebenso wie eine Nachbetreuung in der Nachhaftzeit, eine systematische Vernetzung von



Maßnahmen im Vollzug mit Angeboten nach der Entlassung, ein Übergangsmanagement. Ein Problem stellt sich: Mit der Haftentlassung endet nach dem geltenden Strafvollzugsgesetz die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde. Für ein Übergangsmanagement sind insofern systematische Kooperationen mit vollzugsexternen Akteuren notwendig.

Eine Entwicklung wird angestrebt, in der es (wie zur Zeit in England & Wales in der Umsetzung) von einer Betrachtung rein innerhalb des Vollzuges (Thema: Vollzugsplanung) hin zu einer übergreifenden Perspektive eines Förderkorridors, einer übergreifenden Betrachtung des weiteren Verlaufes bei Straffälligkeit kommt. Erstellt wird eine Planung, welche Aktivitäten im Vollzug und welche nach der Entlassung aus dem Vollzug als integrative und unterstützende Maßnahmen erfolgen sollen, ein so genannter Integrationsplan. Einer systematischen Berufswegeplanung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Auf Basis einer individualspezifischen Diagnostik werden entsprechende Angebote vorgeschlagen und nach Möglichkeit umgesetzt. Im Ganzen ist eine Ausdifferenzierung der Angebote notwendig sowie eine Verstärkung des Assessment. Zugleich wird kriminologisch ein lebenslaufbezogener Ansatz interessant (vgl. Matt 2005).

„Erst bei einer systematischen Betreuung durch konsequente Qualifizierung in Haft mit anschließender Einbindung in weitere Arbeit oder Ausbildung nach der Haftentlassung wird ein deutlicher rückfallsenkender Effekt erzielt.“

(Hammerschick et al. 1997; Wirth 1998)

Für ein weiteres Halten in Arbeitslosigkeit und Delinquenz ist aber ebenso die Reaktionsform der Justiz von Bedeutung: die mangelnde berufliche Integration wird als Kriterium bei der Entscheidung zur Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe genommen (Schumann 2003).⁸ Eine Aufnahme von Arbeit führt aber nicht zwingend zu Legalverhalten, beruflich Etablierte begehen ebenso Straftaten (meist im Bagatelbereich). Die vorliegenden Problemlagen können wiederum potentielle Vermittlungshemmnisse darstellen und erschweren somit die Reintegration.

„Berufliche Wiedereingliederung hat kriminalpräventive Effekte, die Studien zeigen eine deutliche Reduktion der Rückfallhöhe.“

Aber hier sollte deutlich zwischen der sozialintegrativen Funktion (mit ihrem Effekt der Minimierung von Rückfall) und einer kriminalpräventiven Strategie (also

Beschäftigung mit dem Ziel, Rückfall zu vermeiden) unterschieden werden. Als kriminalpräventive Strategie ist sie umstritten.⁹

Zur Gesamtstrategie gehört ebenso, Arbeitgeber, Kammern u.a. davon zu überzeugen, Straffällige einzustellen bzw. dies zu unterstützen. Angesichts des Stigma „Vorbestraft“ ist entsprechende Überzeugungsarbeit zu leisten. Jobs sind zu requirieren ebenso wie nach Möglichkeit eine Betreuung –für Arbeitgeber und Arbeitnehmer– sicherzustellen, die im Konfliktfall ansprechbar ist.

Dass diese Strategie Erfolg versprechend ist, zeigen die bisher, wenn auch oftmals nur auf Pilotprojektbasis durchgeführten (nur wenige sind stärker verstetigt worden) Maßnahmen aus diesem Bereich. In Deutschland sind im Rahmen von ESF-geförderten Verbundprojekten diese Strategien ebenfalls umgesetzt worden. Zu nennen sind hier insbesondere MABiS.Net in NRW (vgl. Wirth 2004, 2006), Projekte im EQUAL Programm und in Ansätzen viele andere Projekte und Maßnahmen.¹⁰

Ein erfolgreiches Beispiel ist z.B. das KrAmi Projekt. Gestartet Anfang der 80er in Malmö wurde es aufgrund des Erfolges des Konzeptes auf weitere Städte in Schweden verbreitet. Das Projekt bietet arbeitslosen und sozialhilfebhängigen Straffälligen (in der Regel entlassene Strafgefangene), oftmals mit Drogenkonsum-Hintergrund, ein systematisches Programm zum Finden und Halten eines Arbeitsplatzes an bei gleichzeitigem Fokus auf das Erlernen sozialer Kompetenzen. Nach einem zweiwöchigen Training (basic skills training, Betreuung) leisten die Teilnehmer Praktika ab, auch um einen für sie geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Positive Freizeitaktivitäten werden jenseits der Arbeitszeit organisiert. Als Ansprechpartner steht das KrAmi Team bei Konflikten den Teilnehmern, aber auch den Arbeitgebern als Ansprechpartner zur Verfügung. Die (geförderte) Teilnahme sowie die ersten 6 Monate der Berufstätigkeit kann ggf. auch verlängert werden. Im Ergebnis zeigen sich hohe Haltequoten im Ar-

Übersicht: Problemmanagement in der Nachsorge				
Art des Problems	Problem erkennbar bei ...% der Klienten (N=808)	davon Problem mindestens teilweise gelöst bei ... % der Klienten (n=variabel nach Problem/Problemlösung)		
		insgesamt	Problemlösungsquote	
			ohne Vermittlung externer Hilfen	mit Vermittlung externer Hilfen
Beschäftigungsrelevante Qualifizierungsdefizite	49,6	27,9	18,3	44,3
Finanzielle Probleme	37,9	44,8	27,5	74,3
Berufsbezogene Orientierungsprobleme	36,0	40,9	32,9	60,7
Wohnungsprobleme	29,3	58,2	36,7	76,6
Suchtprobleme	29,0	29,1	19,9	45,8
Probleme mit Ämtern und/oder Behörden	24,4	64,0	50,9	82,7
Psychische Probleme	18,3	29,1	21,2	54,3
Mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache	14,2	16,5	13,7	38,5
Familiäre Probleme	12,6	46,1	43,8	61,5
Körperliche Einschränkungen	11,9	27,1	15,7	57,7

beitsbereich (70%) sowie eine deutliche Rückfallreduzierung. Es sind vor allem zwei Elemente des Konzeptes, die den Erfolg bestimmen: Zum einen eine systematische Kooperation zwischen Justiz (Bewährungshilfe), Arbeitsmarktakteuren und Soziales. Und zum anderen die Entwicklung eines integrierten Ansatzes, der deutlich sowohl auf die Arbeitsmarktintegration fokussiert als auch auf die Bedeutung der Herstellung guter sozialer Beziehungen.¹¹

Auch die Ergebnisse der im MABiS. NeT geleisteten Arbeit zeigen deutlich die notwendigen Bedarfe sowie die durch koordiniertes Handeln erzielbare Erfolge (siehe obige Tabelle aus Wirth 2006, S. 147):

„Der Erfolg einer beruflichen Eingliederung (einschließlich niedrigerer Rückfallquoten) hat sich dann als besonders gut erwiesen, wenn eine entsprechende Nachbetreuung und eine berufliche Beratung erfolgte.“

(für entsprechende Projekte in den USA: Harrison, Schehr 2004)

Zugleich hat sich die Qualität der Betreuung als ein Erfolg fördernder Faktor erwiesen. Eine Betreuung ist notwendig zur Begegnung der Schwierigkeiten, sich an ein soziales Leben draußen wieder zu gewöhnen. Unterstützt werden muss nicht nur, wie man sich um einen Arbeitsplatz bewirbt und ihn findet, sondern ebenso: wie man ihn behält. Hier spielt die Frage der Bezahlung eine nicht unwesentliche Rolle: eine zu geringe motiviert wenig zum Beibehalten der Tätigkeit, es kann zugleich ein Anreiz sein, durch andere Quellen (Schwarzarbeit, Hehlerei u.a.) den Lohn aufzubessern („doubling up“, vgl. Schumann 2006, S. 67). Weiterhin wird ein Erfolg insbesondere dann gesichert, wenn Tätigkeit und Beziehung zur Arbeit für die Person von Bedeutung sind. Zugleich sollten immer die weiteren Hauptprobleme der Straffälligen angegangen werden. Wichtig in diesem Zusammenhang hat sich das Training von Alltagskompetenzen, von lebenspraktischen Hilfen (Finanzen, Kochen, Behördengänge, Wohnung finden, Sozialbeziehungen neu gestalten, Kontakte zur Familie wieder aufnehmen, Drogenkonsum kontrollieren bzw. behandeln usw.) erwiesen.

Die Rückfallgefahr liegt allerdings bei vielen weniger in der Wiederaufnahme von Straftaten, sondern in der Anfangszeit nach Entlassung stärker im Bereich Drogen und Alkohol. Die ‚falschen Freunde‘ und die Rückkehr in die ‚alten Kreise‘, aber auch: ‚Verbrechen bringt mehr Geld‘ sind weitere ‚Rückfallfaktoren‘. Bei vielen ist das größte Hindernis zur Veränderung der Situation der Glaube, dass nichts ‚works‘. Angegangen werden muss ebenso der negative Einfluss der ‚Sozialisation im Gefängnis‘: Im Gefängnis erlernte Verhaltensweisen erweisen sich als unangemessen für das Verhalten draußen (Macht, Gewalt und Überanpassung, Männlichkeitsgebaren, Dominanzverhalten, Kalfaktor-Mentalitäten).¹²

Wiedereingliederung als Übergangsmangement

Dass der Prozess der Wiedereingliederung von Straffälligen ausgesprochen schwierig ist, dürfte deutlich geworden sein, aber ebenso, dass es Erfolg versprechende Strategien gibt. Die aufgezeigten Verbindungen zwischen der Situation und den Qualifikationen in der Haft mit der systematischen Verbindung mit

Möglichkeiten der sozialen und beruflichen Integration draußen stellen eine erfolgreiche Strategie dar. Berufliche und sozialintegrative Stabilisierung verstärken sich wechselseitig in Richtung eines nicht straffälligen Lebens. Statt von Resozialisierung sollte besser von (beruflicher und sozialer) Reintegration gesprochen werden. Der Begriff der Reintegration ist weniger auf defizitäre Persönlichkeitsmerkmale bezogen als auf defizitäre soziale Einbindungen, Lebenslagen und Verhaltensweisen jeglicher Art (Arbeit, Verhalten, Kompetenzen). Mit ihm wird deutlicher auf die Situation von Straffälligen Bezug genommen. Ziel ist die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Resozialisierung ist vielleicht nicht bei allen Straffälligen notwendig, aber die Aufgabe der Reintegration stellt sich allen. Es muss draußen wieder Fuß gefasst werden. Ein kleiner Teil der Entlassenen wird hierbei nur geringe Probleme haben, für die meisten hingegen besteht ein hoher Unterstützungsbedarf. Die Maßnahmen und Programme sowie die Entlassungsvorbereitung in den JVAen gewinnen dergestalt einen zentralen Stellenwert.

„Nur eine gemeinsame Politik aller beteiligten Institutionen kann die Perspektive der Reintegration zu einer Erfolg versprechenden Zielsetzung der Reaktion auf Straffälligkeit machen.“

Betroffen bei der Frage der Reintegration ist zugleich die nach der Motivation der Straffälligen, sich auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten. Viele Straffälligen haben den Gedanken an Reintegration, oftmals auf Grund langjähriger negativer Erfahrungen, bereits aufgegeben. Sie aus ihrer Lethargie zu bringen ist mit ein wesentliches Element der Strategie.¹³ Zu erinnern ist ebenso daran, dass diese Strategie die freiwillige und aktive Mitarbeit der Straffälligen voraussetzt.

„Zentral für die Wiedereingliederungsstrategie in dieser Perspektive ist das so genannte Übergangsmanagement: eine systematische Betreuung von der Haft in Freiheit unter Einbeziehung / Vernetzung aller beteiligten Institutionen.“

Gerade angesichts der multiplen Problemlagen der Klientel besteht eine ausgesprochene Vernetzungsnotwendigkeit (Wirth 2006), die Herstellung eines abgestimmten Handlungsverbundes zwischen allen Beteiligten (Justiz, Arbeit, Soziales, freie Träger u.a.). Eine Institution ist selten in der Lage, alle Problemlagen zu bearbeiten. Die Einbindung weiterer spezialisierter Dienste ist gefordert. Zugleich muss allerdings auch gesehen werden, dass Kooperationen in einem Bereich gefordert sind, der hierin wenig Erfahrungen besitzt. Knappe öffentliche Kassen sind ein weiterer Faktor, der als Hemmnis für eine Umsetzung genommen werden kann. Fragen der formalen Zuständigkeit der jeweiligen Institutionen können sich ebenfalls als restringierendes Element erweisen.

Gefordert ist, so Maelicke (2006), die Herstellung von Prozessnetzwerken, die in jedem Einzelfall den Prozess der Reintegration vor allem an den Übergängen und Schnittstellen der beteiligten Institutionen (vernetztes Case- und Devianzmanagement) optimierten. Erst die systematische Betrachtung und Bearbeitung des Prozesses der Straffälligkeit von den Anfängen bis hin zum Ausstieg und eine kohärente und konsistente Politik der Bearbeitung der Problemlagen kann eine soziale Integration verbessern, Rückfall verringern und auf diese Weise eine möglichst dauerhafte berufliche und soziale Wiedereingliederung leisten. Gefordert ist eine systematische Eingliederungspolitik auf Basis einer kooperativen Vernetzung von Justiz, Soziales, Arbeitsmarktakteuren, Freier Straffälligenhilfe und weiteren gesellschaftlichen Institutionen. Die neuen Länder-Vollzugsgesetze können/sollten für diese Strategien bessere Vorausset-

zungen schaffen.

1 Angesichts des Übergangs der Zuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder können zudem unter Effektivitäts- und Kostengründen ebenso Kooperationen und gemeinsame Entwicklungen und Strategien der Bundesländer von Nutzen sein. Nicht jedes Land kann alles allein neu entwickeln. Ein Austausch zwecks optimaler Gestaltung und optimiertem Mitteleinsatz ist äußerst zweckmäßig.

2 Die Meisten waren bereits vor der Inhaftierung oftmals längere Zeit arbeitslos. Ihr Lebenslauf weist allenfalls sporadische Arbeitsphasen auf. Aus der Haft wieder entlassen geraten sie in unstrukturierte Situationen mit einem hohen Risiko des Rückfalles. Insbesondere bei fehlender (Tages-)Strukturierung, verbunden mit einer Drogenproblematik gerät ihr Leben schnell in eine Abwärtsbewegung. So gesehen besteht die soziale Desintegration bereits lange vor der Inhaftierung. Vgl. Hammerschick et al. (1997) zu Berufsbiographien von Straffälligen.

3 „Satisfaktionsfähigkeit, Lernfähigkeit, Verluste anderer infolge der Strafe brauchen gar nicht wirklich kalkuliert zu werden, wenn der Betroffene nicht eingebettet ist in ein Netz regulärer sozialer Arbeitsbeziehungen produktiver und konsumptiver Natur“ Pilgram 1998, S. 23

4 Da seitens der Agentur für Arbeit die Straffälligen nicht mehr als Zielgruppe angesehen werden, und Vermittlungserfolge mit dieser Klientel nur gering zu erzielen sind, ist die Förderung außerhalb des Vollzuges stark zurückgegangen.

5 Vgl. die wenigen Arbeiten, die berufsqualifizierende Maßnahmen sowie die berufliche Eingliederung mit als Faktoren einbeziehen: Wirth 1998, Hammerschick et al. 1997.

6 Die vor fast 30 Jahren zur Einschätzung von Resozialisierungsmaßnahmen aufgekommene These des ‚nothing works‘ ist inzwischen differenziert worden. So haben Sherman et al. in ihrer Meta-Evaluation die unterschiedlichen Maßnahmen noch einmal ob ihrer Wirksamkeit (‚what works, what doesn't work, what's promising, what we don't know‘) eingeschätzt. Die Strategie der beruflichen Ausbildung fand dabei das Kriterium ‚promising‘. Vgl. auch Dünkel, Drenkhahn 2001.

7 Wirth (2006) verweist darauf, dass Nachsorge nicht nur die notwendigen Unterstützungsleistungen jenseits der Haftanstalten bietet, sondern auf diese Weise zugleich die Leistungen im Vollzug sichert und stabilisiert.

8 Man kann also bilanzierend sagen: nicht die aktuelle Arbeitslosigkeit, wohl aber eine wiederkehrende, durch Sanktionierungsprozesse stabilisierte Arbeitslosigkeit erhöht durch die mit Akkumulation einhergehende Marginalisierung das Risiko von weiterer Delinquenz ... langfristig berufliche Etablierung [erwies sich] als die Konformität fördernd ... Dagegen wurden erfolgreich qualifizierte, die sich längerfristig nicht etablieren konnten, in weit höherem Maße delinquent als solche, denen die Etablierung gelungen war“ Schumann 2003, S. 248f..

9 „Ausbildungen sind für alle Menschen wichtig, ja unverzichtbar, um eine befriedigende Arbeitsbiographie führen zu können, um sich wenigstens etwas vor Arbeitslosigkeit zu schützen, um herauszufinden, welche Fähigkeiten in einem stecken und wie und wo man sie am besten fördern kann. Qualifizierung ist essentiell für das Selbstbewusstsein und als Schutz vor Absturz in Wirtschaftskrisen. Insofern ist aus sozialpolitischen Erwägungen es jedenfalls unverzichtbar, alles Notwendige zu tun dafür, dass jeder junge Mensch eine Ausbildung erhalten kann. Allerdings: Ausbildung als kriminalpräventive Maßnahme aufzufassen, ist –vorsichtig gesagt – ein Missverständnis

ihres eigenen Sinnes“ Schumann 2006, S. 67f.

10

Die Perspektive ist eine Leitidee des von 7 norddeutschen Ländern gebildeten RESO-Nordverbundes. Die Förderung der Wiedereingliederungsperspektive mit dem Fokus auf Bildung und Arbeit über Länder Grenzen hinweg sowie in Kooperation der unterschiedlichen beteiligten Institutionen steht an. Im Rahmen eines operativen Projektes erfolgen erste Schritte über einen Wissenstransfer, durch die Entwicklung gemeinsamer Standards und Vorgehensweisen sowie operativ, durch weitere Implementationen des e-learning in die Strafvollzüge. Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

11

Vgl. die englische Kurzdarstellung unter: <http://www.eurofound.eu.int/areas/socialprotection/casestudies/sw2.htm>; Nyström 2003

12

„Nicht nur Orientierungs- und Qualifizierungsdefizite sowie die damit verbundene drohende Arbeitslosigkeit, sondern auch finanzielle Probleme, Drogenprobleme, Wohnungslosigkeit, zerbrochene Familienstrukturen und anderes mehr gefährden die berufliche und darüber hinaus auch die soziale Reintegration nach einer Haft - solange und soweit dem nicht durch wirksame Stabilisierungs- und Nachsorgeangebote begegnet werden kann“ Wirth 2006, S. 215.

13

„Mit fortschreitender krimineller Karriere wächst aber auch die Gefahr der inneren Unfreiheit, d.h. der nach und nach dichter und schließlich scheinbar ausweglos werdenden Verstrickung in Lebensbezügen und objektiven wie subjektiven Determinanten, die der viel berufene Kreislauf von Verbrechen und Strafe mit sich bringt“ Kerner 2004, S. 3.

Literatur:

Bannenberg, Britta; Dieter Rössner:

Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising? - Der Sherman-Report und seine Bedeutung für die deutsche Kriminalprävention. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2003, S. 111-119

Dünkel, Frieder; Kristin Drenkhahn:

Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Mechthild Bereswill, Werner Greve (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden 2001, S. 387-417.

Eisl, Bernhard:

„Die wirkliche Strafe fängt erst nach der Haft an.“ In: sub 4/2001, S. 19-25

Farrall, Stephen: Rethinking What Works with Offenders. Probation, social context and desistance from crime. Cullompton 2002

Hammerschick, Walter; Arno Pilgram; Andreas Riesenfelder:

Zu den Erwerbsbiografien und Verurteilungskarrieren Strafgefangener und Straftentlassener, rekonstruiert anhand von Sozialversicherungs- und

Strafregisterdaten. In: Walter Hammerschick u.a. (Hrsg.): Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenearbeit. Baden-Baden 1997, S. 155-187

Harrison, Byron; Robert C. Schehr:

Offenders and post release jobs: Variables influencing success and failure! In: Journal of Offender Rehabilitation 39, 2004, S. 39-59

Jehle, Jörg-Martin; Wolfgang Heinz; Peter Sutterer: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. hg. vom BMJ; Berlin 2003

Kerner, Hans-Jürgen:

Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: Gerhard Rehn et al. (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges. Herbolzheim 2004, S. 3-53

Laub, John, H.; Robert J. Sampson:

Understanding desistance from crime. In: Crime and Justice 28, 2001, S. 1-69

Maelicke, Bernd:

Chaos als System? – Plädoyer für einen neuen Aufbruch in der ambulanten und stationären Resozialisierung in Deutschland -. In: Bewährungshilfe 53, 2006, S. 39-42

Maruna, Shadd; Russ Immarigeon (Hrsg.):

After Crime and Punishment. Pathways to Offender Reintegration. Cullompton 2004

Maruna, Shadd; Hans Toch:

The impact of imprisonment on the desistance process. In: Jeremy Travis et al. (Hrsg.): Prisoner Reentry and Crime in America. New York 2005, S. 139-178

Matt, Eduard:

Straffälligkeit und Lebenslauf. Jugenddelinquenz zwischen Episode und Verfestigung. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 16, 2005, S. 429-433

Nyström, Siv: Investing in work – An evaluation of clients' effects of the KrAmi-Programmes. Workshopbeitrag. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Quo Vadis III. Bremen 2003 [CD]

Pilgram, Arno:

Freiheitsstrafe als Fangnetz für Arme. In: Neue Kriminalpolitik 1998, S. 21-26

Schumann, Karl F. (Hrsg.):

Berufsbildung, Jugend und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. Bd. 1, Weinheim/München 2003

Schumann, Karl F.:

Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie. In: Axel Dessecker (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Wiesbaden 2006, S. 43-68

Seiter, Richard P.; Karen R. Kadela:

Prisoner reentry: What works, what does not, and what is promising. In: Crime and Delinquency 49, 2003, S. 360-388

Wirth, Wolfgang:

Prävention durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt: Cui bono? In: Gabriele Kawamura et al. (Hrsg.): Straffälligenhilfe als Prävention? Freiburg 1998, S. 55-75

Wirth, Wolfgang:

Nachsorge im und nach Strafvollzug: Ein neues Kooperationsmodell zur beruflichen Reintegration Strafgefangener in Nordrhein-Westfalen. In: Rudolf Egg (Hrsg.): Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug. Wiesbaden 2004, S. 207-273

Wirth, Wolfgang:

Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. In: Bewährungshilfe 53, 2006, S. 137-15



Dr. Eduard Matt

Kriminologe

Wissenschaftliche Begleitung in ESF-Projekten (Chance II; RESO-Nordverbund)

zuständig für Fragen der Evaluation

ematt@justiz.bremen.de

Durchgehende Interventionsgestaltung – erste Ansätze in Mecklenburg-Vorpommern

Rudolf Grosser

Als Begleitung der beabsichtigten Übertragung der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe auf einen privaten Träger in Baden-Württemberg entwickelt sich erneut eine Diskussion zur Reform der Sozialen Dienste der Justiz. Die bisher in der Fachöffentlichkeit bekannt gewordenen Überlegungen beziehen sich vornehmlich auf die Zusammenfassung vom Bewährungshilfe und Gerichtshilfe, die Standardisierung der Leistungen und die Einführung einer fachlichen Leitungsstruktur. Motiviert sind diese Überlegungen neben den fachlichen Erwägungen in erster Linie durch die Ressourcenknappheit öffentlicher Haushalte. Es besteht die Erwartung, staatliche Leistungen kostengünstig und bedarfsgerecht zu erbringen.

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass der Vernetzung der ambulanten sozialen Dienste mit dem Justizvollzug keine nennenswerte Beachtung geschenkt wird. Dies ist um so erstaunlicher, weil zwischen dem ambulanten und dem stationären Bereich eine beachtliche Klientelbewegung zu verzeichnen ist. Für Mecklenburg-Vorpommern lässt sich sagen, dass gegen ca. ein Drittel der Klientel der Bewährungshilfe zuvor eine Freiheitsstrafe vollstreckt wurde, die zur Bewährung bzw. zur Führungsaufsicht ausgesetzt wurde. Unbeachtet blieb zunächst auch die Tatsache, dass für ca. ein Drittel der unter Bewährung stehenden Personen nach deren Widerruf eine Freiheitsstrafe vollstreckt wurde.

„Angesichts dieser Ausgangslage erscheint die in Deutschland vorgefundene organisatorische Aufsplitterung des strafrechtlichen Sanktionssystems in Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht auf der ambulanten und dem Justizvollzug auf der stationären Seite, im

Vergleich zu anderen Ländern, anachronistisch.“

Die Übergänge zwischen Strafvollzug und ambulanten Diensten (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) und zwischen den ambulanten Diensten sind weder rechtlich noch organisatorisch ausgestaltet. Die in StGB, StPO, JGG und StVollzG vorgegebenen rechtlichen Grundlagen, verbunden mit den unterschiedlichen organisatorischen Zuordnungen, führten in der Konsequenz zu einem fachlichen Handeln, das sich in seiner Reichweite nur auf den jeweiligen strafrechtlichen bzw. strafverfahrensrechtlichen Verfahrensabschnitt beschränkte. Der Gesetzgeber hatte offensichtlich durch fehlende Regelungen, die sich auf die Kooperation der ambulanten und stationären Dienste beziehen, die Parzellierung der Dienste und deren mangelnde Vernetzung begünstigt.

Die separiert arbeitenden Dienste im ambulanten und stationären Bereich der Strafvollstreckung richten ihre Handlungsvollzüge auf den eingegrenzten Arbeitsauftrag der jeweiligen Organisation und des jeweiligen Verfahrens bzw. Vollstreckungsstandes aus. Die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebenslagen ihrer Klientel werden von dem im Vordergrund stehendem Symptom der Straffälligkeit und der verfahrensrechtlichen Zuständigkeit dominiert. Langfristige, kontinuierliche Interventionen werden im Fortgang des Verfahrens abgebrochen. Die notwendige Kooperation beim Wechsel der Zuständigkeit ist personenabhängig und nicht systematisch organisiert.

In der Landesjustizverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns sind Teile des Reformdiskurses aus den letzten zwei Jahrzehnten umgesetzt worden. Die Bewährungs- und Gerichtshilfe sind seit 1991 zu einem Sozialen Dienst der

Justiz zusammengefasst und konnten 2005 organisatorisch verselbständigt werden. Parallel zur Reform der ambulanten Dienste ist deren Verknüpfung mit dem Justizvollzug in Angriff genommen worden. Hierzu sind drei Pilotprojekte eingerichtet worden, um eine systematische Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen Strafvollzug und der Bewährungshilfe zu erproben. Die Zusammenarbeit in den Projekten erstreckt sich zum einen auf den Übergang nach einer widerrufenen Bewährung in den Strafvollzug und zum anderen auf den Übergang vom Strafvollzug in die Bewährungshilfe.

Die Projektkonzeptionen beinhalten nicht nur einen verbindlichen Informationsaustausch, sondern auch eine teilweise gemeinsame Aufgabenwahrnehmung an den Schnittstellen. Sie sind mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung konzipiert, um die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen ermitteln zu können.

Vernetzung während der Entlassungsphase

In der Praxis wird häufig festgestellt, dass die Entlassungsvorbereitung ungenügend erfolgt ist und die Bewährungshilfe erst sehr spät über entlassene Probanden informiert wird. Die während der Entlassungsphase auftretenden Probleme materieller, sozialer und persönlicher Art können nur durch eine systematisch betriebene, koordinierte Zusammenarbeit von Strafvollzug und Bewährungshilfe bewältigt werden. Die verbindliche Kooperation beider Dienste schließt die Schnittstelle zwischen dem Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt und der unmittelbaren Zeit nach der Haftentlassung. Damit soll das bisherige organisatorische Nebeneinander von Entlassungsvorbereitung und Nachsorge nach der Haftentlassung überwunden werden. Ihre Aufgabe ist einerseits die Entlassungsvorbereitung nach § 74 StVollzG durchzuführen und andererseits im zukünftigen sozialen Umfeld des zu Entlassenen, in Kooperation mit vor Ort agierenden Partnern, die soziale Integration zu befördern.

In den Projekten wird bereits vor Haftentlassung die Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitung einbezogen. Die Bewährungshelfer werden zu einem frühen Zeitpunkt der Entlassungsvorbereitung beteiligt. Mit ihnen wird das Organisationswissen der Sozialen Dienste in die Entlassungsvorbereitung aus dem Justizvollzug integriert. Auf diese Weise wird eine abgestimmte Entlassungshilfe erreicht, die außenorientiert angelegt ist und den Übergang in die Bewährungshilfe systematisch steuert.

Die Struktur der Zusammenarbeit lässt sich wie folgt skizzieren:

- Die Bewährungshilfe wird zu Beginn der Entlassungsphase durch den Vollzug informiert.
- Die Bewährungshilfe wird in den Erarbeitung des Entlassungsplans einbezogen.
- Die Bewährungshilfe wird bei der Umsetzung des Entlassungsplanes beteiligt.
- Die Übergabe an die Bewährungshilfe erfolgt nach Beschlussfassung und Entlassung.

Die Beteiligung der Bewährungshelfer beginnt somit schon vor der eigentlichen „offiziellen“ Bewährungsunterstellung und erstreckt sich bis zum Ende der Bewährungszeit. Der Beitrag des Strafvollzuges in dieser Kooperation besteht darin, die Bewährungshilfe verbindlich und umfassend über den einzelnen Gefangenen zu unterrichten und an der Planung und der Durchführung der Entlassungsvorbereitung zu beteiligen. Ziel ist es, die Kontinuität der Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und die Fortsetzung der Betreuung durch die Bewährungshilfe zu ermöglichen.

Kooperation während der Aufnahmephase im Justizvollzug

Für den Bewährungshelfer ist der Widerruf der Bewährung das Ende seiner Zuständigkeit. In aller Regel erfolgt keine

Unterrichtung des Vollzuges über die während der Bewährungszeit erarbeiteten Sachstände zu den persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Probanden. Im Vollzug beginnt im Rahmen der Behandlungsuntersuchung die Rekonstruktion der Lebenssituation, der strafrechtlichen Belastungen und des möglichen Scheiterns der Bewährung. Informationen aus dem Erfahrungsbe- reich der Bewährungshilfe fließen in aller Regel nicht ein.

„Ziel ist es, die Kontinuität der Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und die Fortsetzung der Betreuung durch die Bewährungshilfe zu ermöglichen.“

Mit der Projektpraxis wird im Falle eines Bewährungswiderrufes und der Inhaftierung des Verurteilten die Bewährungshilfe in die Behandlungsuntersuchung und Erstellung der ersten Vollzugsplanung des Gefangenen mit einbezogen und gewährleistet damit eine verbindliche Fallübergabe. Die während der Bewährungszeit ergriffenen Maßnahmen und erreichten Sachstände zur Stabilisierung der Lebenssituation des Probanden finden Eingang in die Behandlungsuntersuchung.

Die Struktur der Zusammenarbeit während der Aufnahmephase im Vollzug kann wie folgt beschrieben werden:

- Die Bewährungshilfe wird über die Inhaftierung informiert.
- Der Bewährungshelfer unterrichtet den Vollzug über Daten zur Lebenslage und den Verlauf der Bewährung.
- Der Bewährungshelfer wird an der Behandlungsuntersuchung beteiligt.
- Die Daten des Bewährungsverlaufes fließen in die Vollzugsplanung ein.

Der Bewährungswiderruf ist somit nicht das Ende der Bemühungen, sondern der Anlass, die bisherige Arbeit während der Bewährungsunterstellung zu reflektieren und die Erfahrungen während der Bewährungszeit in die Aufnahmephase im Justizvollzug einzubeziehen. Die

Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Bewährungshilfe werden zum Ausgangspunkt für die Planung der vollzuglichen Maßnahmen.

Mit beiden Projektansätzen wird die Abstimmung der Dienste und damit die Durchgängigkeit der Sanktion gefördert. Trotz der unterschiedlichen organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen beziehen sich die Aktivitäten der Dienste durch die praktizierte Zusammenarbeit an den Schnittstellen aufeinander. Das unvermittelte Nebeneinander wird zugunsten einer verbindlichen Kooperation verändert.

Gegenwärtig befinden sich die Projekte in der Auswertungsphase. Es ist beabsichtigt, auf Grundlage der Projektpraxis zu Beginn 2007 eine verbindliche Struktur der Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe und dem Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern zu etablieren.



Rudolf Grosser

Oberregierungsrat

Geschäftsführer Soziale Dienste der Justiz

Mecklenburg-Vorpommern

rudolfgrosser@sozialesdienste.mv-justiz.de

Neuorganisation des österreichischen Strafvollzuges

Karl Drexler

Die Behördenstruktur im österreichischen Strafvollzug zeichnete sich bisher durch eine sehr komplexe Aufgabenverteilung aus. Fachlich zuständige Behörde I. Instanz war (und bleibt auch nach der Reform) der Leiter der jeweiligen Justizanstalt. Handelte es sich dabei um ein gerichtliches Gefängnis (zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen bis zu 18 Monate), kam dem Präsidenten des mit Strafsachen befasste Gerichtshof I. Instanz in fachlichen Fragen die Funktion der Vollzugs oberbehörde zu. Das Bundesministerium für Justiz als oberste Vollzugsbehörde führte die Fachaufsicht über die Vollzugs oberbehörden und unmittelbar über die Leiter derjenigen Justizanstalten, die für den Vollzug von Strafen mit mehr als 18 Monaten Dauer (Strafvollzugsanstalten) oder vorbeugenden Maßnahmen (Sonderanstalten) vorgesehen waren. Dienstbehörde I. Instanz war seit 2003 der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichtes, Dienstbehörde II. Instanz das Bundesministerium für Justiz. Hier verteilten sich die Zuständigkeiten für den Strafvollzug über mehrere Sektionen.

Die Zersplitterung der Kompetenzen und der damit verbundene hohe Koordinierungsaufwand gaben Anlass zu einer Neuorganisation durch Bundesministerin Mag^a. Karin Gastinger. Mit der mit 1. Jänner 2007 in Kraft getretenen Novelle zum StVG, Bundesgesetzblatt I 102/2006, wurde an Stelle der bisherigen Gerichtspräsidenten eine einheitliche, für ganz Österreich zuständige Vollzugs oberbehörde, die Vollzugsdirektion in Wien, eingerichtet. Sie ist sowohl im fachlichen wie auch im dienstrechtlichen Bereich Oberbehörde gegenüber allen Anstaltsleitern.

Auch im Bundesministerium für Justiz wurden die Zuständigkeiten im Strafvollzug in einer eigenen, außerhalb

des Sektionsverbandes befindlichen und dem jeweiligen Minister unmittelbar unterstellten Stabsabteilung zusammengefasst, die auch die Aufgaben der Dienstbehörde II. Instanz wahrnimmt.

Zur Vermeidung einer vollen zweistufigen Aufsicht im fachlichen Bereich sieht das StVG die Verlagerung der strategischen Aufgaben in die Stabsabteilung Strafvollzug, der operativen an die Vollzugsdirektion vor. Darüber hinaus erledigt die Vollzugsdirektion auch die bisher im Bundesministerium für Justiz angesiedelte Planstellenbewirtschaftung.

Organisationstheoretisch wird damit eine „Agenturlösung“ verwirklicht, die allerdings im Hinblick auf das verfassungsrechtlich bestehende Durchgriffsrecht der Aufsichtsbehörde BMJ nicht unproblematisch ist. Der wesentlich näher liegende Gedanke des Verzichtes auf eine Vollzugs oberbehörde und der Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht im BMJ als einzigen Aufsichtsbehörde wurde aus politischen Gründen, nämlich dem Wunsch nach Interdisziplinarität in der Vollzugsdirektion – der aus rechtlichen Gründen im BMJ nicht leicht verwirklichtbar gewesen wäre – verworfen.

Der große Vorteil der Lösung liegt in der Vereinigung der Dienst- und Fachaufsicht in beiden Aufsichtsbehörden, sodass raschere und flexiblere Entscheidungen erwartet werden. Auch die Tatsache, operative Angelegenheiten nicht an das BMJ herantragen zu müssen, wird vereinfachend auf die Verwaltungsabläufe wirken.

Weitere Informationen:
www.karl.drexler@justiz.gv.at

BAG-S

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.

Die Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe **„Wenn Jugendliche straffällig werden... Ein Leitfaden für die Praxis“** ist in zweiter unveränderter Auflage erschienen.

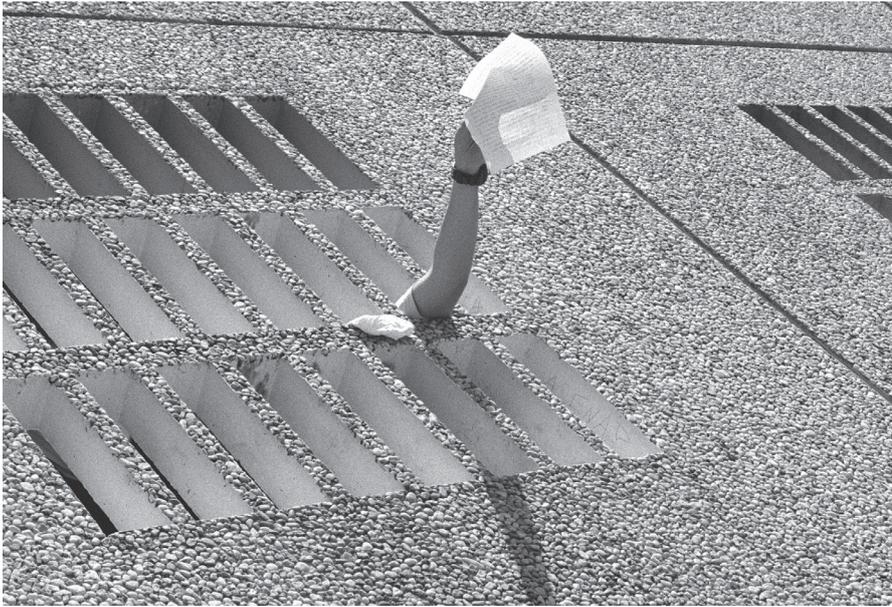
Ziel dieser Broschüre ist es, Fachkräfte, die mit Jugendlichen und Heranwachsenden arbeiten, über die verschiedenen strafrechtlichen Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz und den Ablauf des Jugendstrafverfahrens zu informieren. Neben einer Einführung in das Thema Jugendkriminalität wird die Abhängigkeit vom Geschlecht und von der Nationalität gesondert betrachtet. Ergänzt wird der jugendstrafrechtliche Schwerpunkt der Broschüre durch die Themen Jugendhilfe, Wohnen, Schule, Ausbildung/Beruf und Sucht/Drogenabhängigkeit.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über das thematische Feld „Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht“ und ermöglicht Interessierten anhand umfangreicher Literaturtipps und Links eine vertiefte Beschäftigung mit dem Thema.

Die Broschüre kann kostenfrei in der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe unter der Telefonnummer **02 28/6 68 53 80** oder unter der Email-Adresse: info@bag-straffaelligenhilfe.de bestellt werden. Ebenfalls ist ein Abruf des Broschürentextes im pdf-Format über die Homepage der BAG-S unter: www.bag-straffaelligenhilfe.de möglich.

Gerade aktuell erschienen ist auch unser **„Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“**.

Dr. Gabriele Scheffler
Geschäftsführerin



Projekte beispielhaft in den jeweiligen Kontext einfügen.

Rückgang finanzieller Zuwendungen und zunehmende „Ökonomisierung“

Soziale Projekte als Zuwendungsempfänger von Kommunen sind insbesondere deshalb von kommunalen Sparmaßnahmen häufig betroffen, weil ihre Leistungen und Effektivität nicht immer sichtbar sind. Straffälligenhilfe hat es im Konzert der Diskussion um Sicherheit in der aktuellen Kriminalpolitik noch einmal schwerer, da ihr häufig der Makel anhaftet, „auf der Seite der Täter“ zu stehen.

So sind Kürzungen von Projektzuwendungen in nahezu allen Bundesländern und Kommunen gang und gäbe und treffen häufig gerade Projekte der Freien Straffälligenhilfe. Beispielhaft seien die Mittelkürzungen des Justizressorts in Bremen nach einer Förderungsdauer von nicht ganz 25 Jahren für das Schuldnerberatungsprojekt des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung genannt. Nur mit erheblichen Anstrengungen konnte der Verein beim Justizressort erreichen, daß eine halbe Personalstelle für die spezialisierte Schuldnerberatung für Inhaftierte, für den Schulenregulierungsfonds sowie die Multiplikatorenbildung erhalten bleibt. „Die gegenwärtige Bewilligungspraxis ... zwingt ... die Beratungsstellen zum Umdenken. Das soziale Engagement, der Focus auf den Klienten sowie das Prinzip der Freiwilligkeit sind heute mehr denn je von wirtschaftlichen Überlegungen abhängig. Mit zunehmender Zahl der Ablehnungen von Anträgen auf Kostenübernahme steigt der Konkurrenzdruck unter den Beratungsstellen, und auch die inhaltliche Arbeit wird zunehmend von finanziellen Überlegungen geprägt.“³

Die meisten Träger werden dieser Aussage aufgrund eigener Erfahrungen zustimmen. Trotzdem oder gerade deshalb sind qualitätsorientierte Analysen und Konzepte wichtiger denn je. Evaluationsprojekte, auch wenn sie als Selbstevaluationen laufen, müssen zum

Straffälligenhilfe vor neuen Herausforderungen

Eberhard Ewers

Entwicklung, Ausgestaltung und Professionalisierung sozialer Arbeit steht immer im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse und ist damit per se einem permanenten Wandel unterworfen. Tradierte Konzepte und Selbstdefinitionen müssen sich angesichts sich ändernder gesetzlicher Regelungen, sozialpolitischer Prozesse, gesellschaftlicher Strukturen und finanzieller Ressourcen teilweise zwangsläufig überleben.

Dies gilt auch für die Freie Straffälligenhilfe, welche durch ihre rechtlich und sozialpolitisch nicht gerade starke Stellung in besonderem Maße darauf angewiesen ist, sich rechtzeitig auf neue Rahmenbedingungen einzustellen.

Die Freie Straffälligenhilfe in Deutschland mit ihren etwa tausend Diensten und Einrichtungen¹ ist kein homogenes, systematisch entwickeltes Subsystem des deutschen Sozialstaats, sondern hat sich in den einzelnen Regionen zum großen Teil unabhängig voneinander in unterschiedlicher Weise entwickelt und ausdifferenziert. Die Landschaft der Träger und Einrichtungen im Bereich der Straffälligenhilfe stellt sich bezüglich ihrer jeweiligen Angebote,

Größe, finanziellen Ressourcen und Einbindung in regionale soziale Netzwerke entsprechend vielfältig dar. Aufgrund dieser Heterogenität werden sich auch die Formen der zukünftigen Adaptions- und Weiterentwicklungsprozesse weder einheitlich noch zeitgleich, in Teilen aber eher ähnlich und innerhalb eines bestimmten Spektrums weiterentwickeln (müssen).

Zur Frage übergreifender Wirkungsfaktoren einer sich wandelnden Praxis gibt es bis dato in Deutschland keine übergreifende wissenschaftliche Forschung. Das Tübinger Institut für Kriminologie führt momentan zu dieser Fragestellung eine Studie durch, die 2006 gestartet wurde.² Der vorliegende Aufsatz ist nicht in der Lage, die Ergebnisse dieser Studie vorwegzunehmen. Es soll jedoch versucht werden, einige der übergreifenden Aspekte und Faktorenbündel für in der Zukunft notwendige Veränderungs- und Adaptionsprozesse der Praxis der Freien Straffälligenhilfe zu benennen und zu begründen. Mein Blick richtet sich hierbei sowohl einige Jahre zurück als auch in die nahe Zukunft. An einigen Punkten werde ich zur Verdeutlichung der Ausführungen einige ausgewählte

Ziel haben, die Ressourcen innerhalb der eigenen Einrichtung optimal einzusetzen, aber auch über Netzwerke und trägerübergreifende Verbände kostenintensivere Segmente gemeinsam zu nutzen.

Neue Sozialgesetzgebung – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die neue Sozialgesetzgebung seit 2005 hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf Menschen, die nach einem Haftaufenthalt versuchen, sich wieder in das gesellschaftliche Leben zu integrieren wie auf die Einrichtungen der Freien Haftentlassenen- und Straffälligenhilfe. Kernpunkt der „Hartz IV“ genannten Sozialrechtsreform ist die Zusammenführung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosenhilfe als Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hiernach gelten alle Personen, die im erwerbsfähigen Alter sind und mehr als drei Stunden täglich arbeiten können, wenn sie ohne Arbeit sind, als „arbeitsuchend“ und sind „Kunden“ der Bundesagentur für Arbeit – bzw. deren regionalen Niederlassungen.

Dieses hat zur Konsequenz, dass ein nicht geringer Anteil der durch Einrichtungen der Haftentlassenen- und Straffälligenhilfe betreuten Klientel im neuen Sinne des SGB II „arbeits- und vermittlungsfähig“ ist. Auf der andern Seite wird ein bestimmter Anteil der SGB II-Leistungen beziehenden Klienten nicht in der Lage sein, sich in den ersten Arbeitsmarkt einzubringen. Für diese Gruppe stellen niedrigschwellige Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb betreuter Integrationsprojekte nach wie vor relevante Alternativen dar.

So stellt sich für die Freie Straffälligenhilfe neu die Frage: Welches Angebot kann die Straffälligenhilfe vorhalten, um von Seiten der Kommunen, der Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) und der dort tätigen Fallmanager als spezifische Leistung im Rahmen des SGB II gesehen zu werden?

Für die Agenturen für Arbeit sind Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten – als Haftentlassene oder unter Bewährung stehende Straffällige – eine kleine und von ihrer Problemlage sehr komplexe Zielgruppe, deren Hilfebedarf das Instrumentarium des SGB II und SGB III häufig übersteigt. An dieser Stelle ist die Fachlichkeit der Straffälligenhilfe gefragt.

Für die Träger der Freien Straffälligenhilfe bietet insbesondere der zweite und der dritte Absatz des § 16 SGB II („Leistungen zur Eingliederung“) möglicherweise eine ergänzende Finanzierungsgrundlage. Nicht davon auszugehen ist jedoch, daß dieses „neue“ Leistungsangebot für die Finanzierung einer Fachstelle in der Zukunft ausreichend sein wird. Im Gegenteil: Die bisherige Grundfinanzierung auf der Basis von Vereinbarungen mit der Kommune und/oder der Justiz sollte in jedem Fall aufrecht erhalten werden.

Eine Kooperation mit den Arbeitsagenturen mit der Möglichkeit einer Inrechnung-Stellung der erbrachten Leistungen setzt in der Regel eine mit der Arbeitsagentur abzuschließende Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II voraus. Bei einer angestrebten Kooperation mit den Agenturen für Arbeit bzw. ARGEN und Kommunen sollten feste Leistungsvereinbarungen durch den Träger der Straffälligenhilfe angestrebt werden, da berücksichtigt werden muss, dass ein öffentliches Vergabeverfahren Nachteile mit sich bringen kann.

Mittelfristig wird sich kaum ein Träger der Straffälligenhilfe der in den §§ 15 bis 17 SGB II verankerten Kooperationsmöglichkeit mit den Arbeitsagenturen bzw. ARGEN vor Ort entziehen können.

Epidemiologische Entwicklung und zunehmende Armut größerer Bevölkerungsschichten

Unter dem Aspekt „epidemiologische Entwicklung der Gesellschaft“ ist nicht

nur die sich verändernde Alterspyramide zu sehen, sondern die sich weiter öffnende „Schere“ zwischen einem kleineren reichen Teil der Bevölkerung und einem zunehmend größeren durch relative Armut betroffenen Anteil. Hochrechnungen von Fachleuten zufolge werden in 25 Jahren deutlich über 50% der deutschen Bevölkerung auf einem Einkommensniveau der heutigen Grundsicherung leben. Das kennzeichnende Stichwort „prekäre Einkommens- und Lebensverhältnisse“ trifft in besonderem Maße für die Klientel der Straffälligenhilfe zu.

„Armut“ ist keine absolute Größe, sondern muss in Relation zum Einkommens- und Lebensstandard anderer Gruppen einer Gesellschaft gesehen werden. Wissenschaftliche Ergebnisse sowie die Praxis der Arbeit mit straffällig Gewordenen zeigen, dass Straffälligkeit eine von vielen möglichen Reaktions- und Bewältigungsformen materieller Armut, Verarmung, Unterversorgung und sozialer Deklassierung vor allem in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Bildung, Teilhabe an Formen gesellschaftlicher Lebensformen sowie Zugang zu und Versorgung mit sozialen und gesundheitlichen Diensten sein kann.⁴

Bei Inhaftierten und Haftentlassenen handelt es sich, von Ausnahmen abgesehen, um eine Gruppe mit erheblichen sozialen Schwierigkeiten, deren aktive Bewältigung häufig nur mit fachlicher Unterstützung möglich ist. Auch ein lebenslagenorientierter Ansatz benennt Straffälligkeit und strafrechtliche Sanktionen als wesentlichen Bedeutungsfaktor einer sozialen Notlage, doch werden hierbei weitere Aspekte wie Arbeit, Wohnen, Bildung, medizinische Versorgung, soziale Eingebundenheit und individuelle Handlungskompetenz gleichermaßen mit einbezogen. „Die Verschärfung von Unterversorgungslagen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Bildung, Gesundheit und Beratung in den vergangenen Jahren hat zu einem überproportionalen Anteil von Sozialhilfeempfängern, Wohnungslosen, nicht ausgebildeten Menschen, Arbeitslosen

und Suchtkranken unter den Klienten der Straffälligenhilfe geführt.“⁵

„Eine Integration dieser Klientel in den ersten Arbeitsmarkt wird in den kommenden Jahren noch schwieriger werden.“

Für die Straffälligenhilfe bedeutet dies, dass die zukünftigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die zu betreuende oder beratende Klientel einen Erfolg ihrer Sozialen Arbeit zunehmend erschweren werden.

Diesem Faktor kann einerseits nur durch eine professionalisierte, sich an Qualitätsstandards und Best-Practice-Modellen orientierende Handlungspraxis und andererseits durch einen möglichst umfassenden, auch auf das Umfeld bezogenen und die defizitären Lebenslagen einbeziehenden Hilfeansatz entgegnet werden. Ergänzend müssen auch in Zukunft niedrigschwellige Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb betreuter Integrationsprojekte als „dritter Arbeitsmarkt“ für diese Gruppe angeboten werden.

Mit umfassenden Hilfeangeboten in dieser Richtung kann etwa der Verband der Pfälzischen Straffälligenhilfe aufwarten. Der Trägerverbund hält in seinem Netzwerk Trainingskurse und Beschäftigungsprogramme für arbeitslose Jugendliche, Qualifizierungsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser und Sozialhilfeempfänger, einen Second-Hand-Baumarkt, arbeits- und sozialpädagogische Betreuung ehemaliger Straffälliger und Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreutes Wohnen sowie verschiedene Zweckbetriebe vor, um die wesentlichen Angebote des mit den Gerichten vor Ort vernetzten Verbandes zu nennen.⁶

Föderalismusreform

Entgegen nahezu einhelliger Positionierung der Fachwelt und Widerstand

großer Teile der Bundestagsparteien wurde die Verantwortung des Bundes für den Strafvollzug einem Kompromiss der Föderalismusreform geopfert und die Gesetzgebungskompetenz für den Erwachsenen-, den Jugend- und den U-Haftvollzug den Ländern zugeschrieben. In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vom November 2005 wurden noch explizit ein durch den Bund vorzulegendes Jugendstraf- und ein U-Haftvollzugsgesetz angekündigt. Der Anspruch der Wahrung der Rechtseinheit, jahrzehntelang unhinterfragt durch das Grundgesetz in Artikel 72 Absatz 2 gestützt, wurde aufgegeben.

Der gesetzestechnische Zusammenhang zwischen StGb, StPO, JGG und SGB VIII ist damit zur Disposition gestellt. In Anbetracht dieser neuen Situation ist zu hoffen, daß zumindest eine inhaltliche Abstimmung der bis Ende des Jahres 2007 zu verabschiedenden Landes-Jugendstrafvollzugsgesetze stattfinden wird. Es ist davon auszugehen, daß nur ein Teil der Länderparlamente sich auf den im Sommer 2006 erneut vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz inhaltlich stützen wird. Der Wettbewerb des „effektivsten“ Strafvollzugs wird im Laufe des gerade begonnenen Jahres beginnen.

Die Ausgestaltung des Strafvollzugs in den einzelnen Ländern differiert bereits seit Mitte der Neunzigerjahre zunehmend.⁷ Die zuerst unter dem ökonomischen Zwang eingeleiteten Sparmaßnahmen führten in den Haftanstalten zu Kürzungen im Personalbereich und damit zu einer Verschlechterung der Qualität in der Betreuung und Behandlung der Insassen. Der Vorfall in Siegburg im November 2006, wo ein Häftling durch drei andere Insassen getötet wurde, ist nur die „Spitze eines Eisbergs“.

Was bedeutet dies für die Straffälligenhilfe? Die mit den Gerichten und den Leitungen der Justizvollzugsanstalten im Laufe der Jahre ausgehandelten Vereinbarungen, Regelungen und Absprachen müssen je nach Neugestaltung

der jeweiligen Ländervollzugsgesetze und Ausführungsbestimmungen neu verhandelt werden. Dem Bemühen der Straffälligenhilfe (der Bewährungshilfe, der Sozialen Dienste der Justiz, der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe gleichermaßen wie der Freien Straffälligenhilfe) mit ihrem am Ziel der Resozialisierung orientierten Handeln wird, so die Befürchtung, das Ziel, einen möglichst kostensparenden Vollzug zu realisieren, entgegenstehen. Qualitativ gute, umfassende und rechtzeitig eingeleitete Haftentlassungsvorbereitung wird in etlichen Bundesländern noch schwieriger als bisher durchzusetzen sein, obgleich gerade diese Maßnahmen als wesentliche Faktoren in Bezug auf Rückfallvermeidung im Interesse der verantwortlichen Landespolitiker sein müßten.

Die Freie Straffälligenhilfe wird deshalb in noch stärkerem Maße aufgefordert sein, ihre Angebote und ihr Engagement als punktgenaue, effektive Maßnahmen im Sinne einer auch durch die Landespolitik und die Öffentlichkeit begründbaren Kriminalitäts- und Rückfallprävention zu dokumentieren. Stellvertretend für viele andere Träger sei beispielhaft die Haftentlassenenhilfe Frankfurt a.M. genannt, welche die wichtige Bedeutung der unterschiedlichen Maßnahmen für eine optimale Vorbereitung der Haftentlassung mit Übergangswohnen, Wohnungsbeschaffung, Entschuldungsprojekt und Einzelfallhilfe ausweist.

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) bedeutet die Abgabe der Bundeskompetenzen für gesetzgeberische Ausgestaltung des Vollzugs, daß auch sie in punkto Vollzug einen bedeutenden Ansprechpartner auf Bundesebene verliert. Eine der zukünftigen, verstärkt wahrzunehmenden Aufgaben wird sein, gemeinsam mit sich anbietenden Partnern länderübergreifende Qualitätsstandards für alle Bereiche der Straffälligenhilfe zu entwickeln, wie etwa im Jahr 2004 mit den „Qualitätsstandards für Fachstellen zur Vermittlung Gemeinnütziger Arbeit“.⁸

Zusammenfassung

Sich verändernde Rahmenbedingungen – Zurückgehen finanzieller Zuwendungen, „Ökonomisierung“ der Leistungen, neue Sozialgesetzgebung, epidemiologische Entwicklung, verstärkte Zuständigkeit der Länder – stellen eine Herausforderung für die Freie Straffälligenhilfe dar. Wenn auch die Adaptionsprozesse und Weiterentwicklung der Konzepte in den Regionen sehr unterschiedlich ausfallen werden – sich nicht auf die neuen Bedingungen einzustellen, wird sich kaum ein Träger erlauben können.

Jedoch ist ein solcher Prozess nicht neu. Die in der Vergangenheit stattgefundenene Entwicklung, die anhand ausdifferenzierter Projekte und Angebote der Straffälligenhilfe dargestellt werden könnte, läßt sich in unterschiedlicher Weise nachzeichnen. An vielen Punkten läßt sich hierbei aber auch zeigen, daß sich die Praxis nicht rein reaktiv entwickelt hat, sondern in vielen Punkten die Initiative ergriff und neue Modelle zuerst ausprobiert und dann professionalisiert hat. Als Beispiel seien die Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte genannt. Die Ergebnisse dieser Praxis stellten einen wesentlichen Faktor für die entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen in der Folge dar.

In Bezug auf die neue Sozialgesetzgebung kann den Trägern der Freien Straffälligenhilfe nur anempfohlen werden, die Chancen der Angebote des SGB II (§§ 15 bis 17) wahrzunehmen und als Kooperationspartner der Arbeitsagenturen und Kommunen ihre Fachlichkeit einzubringen. In Anbetracht einer zunehmend größeren Bevölkerungsgruppe auf Grundsicherungsniveau muß die Straffälligenhilfe, wenn sie ihrer Klientel umfassende und effektive Hilfestellung anbieten will, entsprechend breit gefächerte Angebote im Sinne eines dritten Arbeitsmarktes durch niedrigschwellige Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb betreuter Integrationsprojekte vorhalten.

Welche Auswirkungen die neue gesetzliche Eigenregie der Länder bei der Ausgestaltung des Vollzugs jeweils haben wird, wird für die regionalen Träger der Straffälligenhilfe unterschiedlich ausfallen. Auch wenn die zentrale Aufgabe der Freien Straffälligenhilfe – die Reintegration von straffällig gewordenen Menschen – durch die aktuelle politische Diskussion innerhalb einer sich verschärfenden Kriminalpolitik zunehmend in Frage gestellt wird, so ist und bleibt sie das Leitbild einer an der Rehabilitation jedes Einzelnen interessierten Sozialen Arbeit. Eine der zukünftigen, verstärkt wahrzunehmenden Aufgaben wird sein, gemeinsam mit sich anbietenden Partnern länderübergreifende Qualitätsstandards für alle Bereiche der Straffälligenhilfe zu entwickeln und zu realisieren.

1 Die mit knapp 1000 angegebene Zahl beruht auf einer Schätzung aufgrund der vorliegenden Adressdaten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe

2 Universität Tübingen, Institut für Kriminologie, Hans-Jürgen Kerner, Jürgen Thomas, Wolfgang Stelly: Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck – www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/straffaelligenhilfe/index.html

3 Verein Bremische Straffälligenbetreuung, Jahresbericht 2004–05, S. 57
Prof. Dr. Winfried Schmähl, Universität Bremen, Vortrag 19.10.2006 in Potsdam

4 Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe: Armut, Reichtum und Straffälligkeit, Sonderheft, Bonn 2005 (S.5)

5 Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe: Armut, Reichtum und Straffälligkeit, Sonderheft, Bonn 2005 (S.12)

6 Verband der Pfälzischen Straffälligenhilfe e.V., Landauer Str. 43, 66482 Zweibrücken

7 vgl. Frieder Dünkel, Horst Schüler-Springorum: Strafvollzug als Ländersache? Der Wettbewerb der Schäßigkeit“ ist schon im Gange! in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 3/2006, S. 145-149

8 DBH und DPWV Gesamtverband: Schwitzen statt Sitzen – Handbuch Qualitätsstandards für Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit, Berlin/Köln Oktober 2004

BAG-S

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie über-

verbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt drei bis viermal pro Jahr einen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Mitglieder der BAG-S sind:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH e. V.

Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland e. V.



Eberhard Ewers

ist Fachreferent für Gefährdetenhilfe und Schuldnerberatung beim Paritätischen Gesamtverband, im Vorstand der BAG-S und derzeit deren Vorsitzender. Weiterhin vertritt Herr Ewers den Paritätischen Gesamtverband im Vorstand der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und im Vorstand in der BAG-Wohnungslosenhilfe.

bag-s@t-online.de

Bundesverfassungsgericht

§§ 6, 7 StVollzG

(Zum Inhalt des Vollzugsplans bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

1. Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist nicht nur kraft einfachen Gesetzesrechts (§ 2 Satz 1 StVollzG), sondern von Verfassungs wegen auf das Ziel der Resozialisierung verpflichtet.
2. Die Arbeit am Vollzugsziel erfordert ein konzentriertes Zusammenwirken aller Beteiligten, also sowohl die Mitwirkung des Gefangenen als auch die der Vollzugsbehörde. Die erforderlichen Maßnahmen müssen von Beginn des Aufenthaltes in der Vollzugsanstalt an aufeinander abgestimmt und veränderten Verhältnissen immer wieder angepaßt werden. Dies setzt eine gewisse Planung voraus.
3. Der Vollzugsplan muß auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze in zureichender, Orientierung ermöglichender Weise eingehen. Eine Vollzugsplanung, die die diesbezüglichen Mindestanforderungen nicht erfüllt, genügt auch den grundrechtlichen Anforderungen nicht.
4. Die zum Vollzugsplan aufgestellten Grundsätze gelten angesichts der Verpflichtung, auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten eine Chance zur Wiedererlangung seiner Freiheit zu eröffnen, auch in den Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesen Fällen muß jedenfalls bei schon länger andauerndem Vollzug unabhängig davon, ob ein Entlassungszeitpunkt sich bereits konkret abzeichnet, die Vollzugsplanung besonders auch auf die Vermeidung schädigender Auswirkungen lang dauernden Freiheitsentzuges als ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrages ausgerichtet sein.
5. Der Vollzugsplan muß erkennen lassen, daß neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maß-

nahmen stattgefunden hat. Hierzu sind wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder zur Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlaßt haben.

(Beschluß des BVerfG vom 25.9.2006, 2 BvR 2132/05)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt seit 1993 eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Im Urteil wurde die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Am 30.8.2004 erfolgte die bislang letzte Fortschreibung des im Jahre 1994 durch die Justizvollzugsanstalt für den Beschwerdeführer erstellten Vollzugsplans. Mit Schreiben vom 1.2.2005 beantragte der Beschwerdeführer die Eröffnung der im August 2004 erfolgten Fortschreibung des Vollzugsplans sowie die Gewährung von Akteneinsicht unter Aushändigung einer Kopie der Vollzugsplanfortschreibung. Außerdem beantragte er die Aushändigung eines über die Vollzugsplankonferenz angefertigten Protokolls, aus dem sich Ort und Zeit, der Teilnehmerkreis, die diskutierten Inhalte und seine vom Gesetz vorgesehene Beteiligung ergäben. Die Justizvollzugsanstalt teilte durch Bescheid vom 21.2.2005 mit, das Ergebnis der Vollzugsplanfortschreibung sei dem Beschwerdeführer inzwischen eröffnet und es sei ihm Gelegenheit gegeben worden, die durch die Fortschreibung eingetretenen Änderungen auf einer ihm bereits im März 2004 ausgehändigten Kopie des Vollzugsplans nachzutragen. Ein Protokoll über die unter Beteiligung aller an der Behandlung des Beschwerdeführers maßgeblich beteiligten Personen durchgeführte Konferenz sei nicht erstellt worden.

Der Beschwerdeführer stellte daraufhin Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er die Aufhebung der Vollzugsplanung und sämtlicher Fortschreibungen begehrte. Weiter beantragte er die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, einen ordnungsgemäßen Vollzugsplan unter Beachtung

der gesetzlichen Anforderungen zu erstellen, ihm eine Abschrift oder Kopie dieses Plans auszuhändigen und ihn über Zeitpunkt und Teilnehmerkreis der neuen Vollzugsplankonferenz zu informieren. Der aus Datumsstempeln und Kurznotizen über Geschehenes - nicht hingegen über Geplantes - bestehende Vollzugsplan genüge nicht den Mindestanforderungen des § 7 Abs. 2 StVollzG und sei im August 2004 ohne seine mehrfach angemahnte Beteiligung fortgeschrieben worden. Unter anderem würden ihm nach wie vor die günstigeren Bedingungen des „Erstvollzugs“ verweigert, obwohl ein Angehöriger des Opfers, mit Rücksicht auf den seine Verlegung in die Abteilung für den Erstvollzug bislang abgelehnt worden sei, sich seit 1996 nicht mehr in der Justizvollzugsanstalt befinde. Zu bemängeln seien auch unsorgfältige, zum Teil falsche Angaben zu einzelnen Punkten des Vollzugsplans, etwa zur Frage des „Abbruchs“ einer Berufsausbildung, die er gar nicht erst angetreten habe. Genauere Auskünfte zum Zustandekommen der letzten Vollzugsplanfortschreibung habe die Anstalt trotz mehrfacher Nachfrage nicht erteilt. In der Gesamtschau zeige die Dürftigkeit, Zusammenhanglosigkeit und Planlosigkeit sämtlicher Eintragungen der Vollzugsplanung, daß eine Auseinandersetzung mit seiner Person nicht ansatzweise stattgefunden habe; statt dessen werde ein Verwahrvollzug ohne Zukunftsperspektive betrieben. Das Auskunftsbegehren sei notwendig und begründet, da ihm die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens des Vollzugsplans auch hinsichtlich der genannten zeitlichen und personalen Kriterien ermöglicht werden müsse.

In ihrer mehrfach ergänzten Stellungnahme teilte die Justizvollzugsanstalt mit, der Beschwerdeführer sei für einen Haftraum in der Abteilung für Erstvollzug vorgemerkt gewesen, habe jedoch im Mai 2005 auf diesen verzichtet. Der Eintrag im Vollzugsplan zum „Abbruch“ einer Berufsausbildung durch den Beschwerdeführer im Jahre 1995 sei auf dessen Wunsch mittlerweile dahingehend abgeändert worden, daß

der Beschwerdeführer eine „Lehrausbildung nicht angetreten“ habe.

Mit Beschluß vom 18.8.2005 wies das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung zurück. Der auf die Benennung der Konferenzteilnehmer gerichtete Antrag sei bereits unzulässig, da die Vollzugsplankonferenz keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs sei, sondern lediglich der Vorbereitung und Meinungsbildung für derartige Maßnahmen diene. Im Übrigen sei der Antrag jedenfalls unbegründet, da der Personenkreis, der an der Vollzugsplankonferenz teilnehme, im Gesetz nicht bestimmt und ein Anspruch auf Benennung der Teilnehmer nicht ersichtlich sei. Die übrigen Anträge seien unbegründet, da der Vollzugsplan rechtliche Mängel nicht erkennen lasse und den Beschwerdeführer infolgedessen nicht in seinen Rechten verletze. Der Plan sei verfahrensfehlerfrei zustande gekommen und erfülle die in § 7 Abs. 2 StVollzG aufgestellten Mindestanforderungen.

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluß vom 9.11.2005 als unzulässig; die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG seien nicht gegeben. Das Landgericht habe rechtsfehlerfrei ein formell ordnungsgemäßes Zustandekommen der auch inhaltlich den Mindestanforderungen des § 7 Abs. 2 StVollzG genügenden Vollzugsplanfortschreibung festgestellt. Insbesondere sei die Fortschreibung nach Angaben der Justizvollzugsanstalt aus der von § 159 StVollzG geforderten Konferenz unter Teilnahme aller an der Behandlung des Beschwerdeführers maßgeblich beteiligten Personen hervorgegangen. Ein Protokoll hierüber habe nicht gefertigt werden müssen; um Auskunft im Sinne des § 185 StVollzG über einen gemäß § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern möglicherweise verfaßten Aktenvermerk habe sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nicht bemüht. Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz ergebe sich auch keine Verpflichtung

des Landgerichts, das Verfahren bei der Erstellung des Vollzugsplans ohne konkrete Rügen des Beschwerdeführers auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Aufgrund seiner Kenntnis von der jährlichen Fortschreibung des Vollzugsplans habe der Beschwerdeführer zudem die Gelegenheit gehabt, durch rechtzeitig vorgebrachte Anträge oder Anregungen auf die inhaltliche Ausgestaltung der Fortschreibung Einfluß zu nehmen. Der Vollzugsplan enthalte schließlich seinem Gesamthalt nach Eintragungen zu sämtlichen in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 StVollzG vorausgesetzten Punkten und beschränke sich insoweit auch keineswegs auf Leerformeln oder dürftige Umschreibungen der Mindestvoraussetzungen. Rechtsfehler bei der Ausübung des inhaltlichen Gestaltungsermessens durch die Justizvollzugsanstalt seien nicht ersichtlich.

II.

Mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 20 Abs. 3 und Art. 103 Abs. 1 GG. Er beantragt, die Justizvollzugsanstalt zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Vollzugsplanung und zur Erteilung der im fachgerichtlichen Verfahren begehrten Auskünfte zu verpflichten, wenigstens jedoch die angegriffenen fachgerichtlichen Entscheidungen aufzuheben. (...)

III.

1. Die Verfassungsbeschwerde wird, soweit sie die Zurückweisung der Anträge des Beschwerdeführers auf Aufhebung des von der Justizvollzugsanstalt für ihn erstellten Vollzugsplans und auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Erstellung eines neuen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Vollzugsplans durch Beschluß des Landgerichts vom 18. August 2005 betrifft, gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Insoweit liegen die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung

(§ 93c Abs. 1 BVerfGG) vor. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht bereits geklärt. Nach diesen Grundsätzen ist die Verfassungsbeschwerde in dem genannten Umfang offensichtlich begründet im Sinne des § 93c Abs. 1 BVerfGG. Die angegriffene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 19 Abs. 4 GG.

a) Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist nicht nur kraft einfachen Gesetzesrechts (§ 2 Satz 1 StVollzG), sondern von Verfassungs wegen auf das Ziel der Resozialisierung verpflichtet (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 45, 187 <238 f.>; 74, 102 <122 f.>; 98, 169 <200>; Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 -, Umdruck, S. 25).

Die Arbeit am Vollzugsziel erfordert ein konzentriertes Zusammenwirken aller Beteiligten, also sowohl die Mitwirkung des Gefangenen als auch die der Vollzugsbehörde. Die erforderlichen Maßnahmen müssen von Beginn des Aufenthaltes in der Vollzugsanstalt an aufeinander abgestimmt und veränderten Verhältnissen immer wieder angepaßt werden. Dies setzt eine gewisse Planung voraus (Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1993 - 2 BvR 594/92 -, StV 1994, S. 93 <94>).

Der Vollzugsplan, zu dessen Aufstellung und kontinuierlicher Fortschreibung § 7 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 StVollzG die Vollzugsbehörde verpflichtet, ist daher zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges (vgl. Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1993 - 2 BvR 594/92 -, a.a.O., S. 94, und vom 21. Januar 2003 - 2 BvR 406/02 -, NStZ 2003, S. 620). Er dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Blick auf den einzelnen Gefangenen und bildet mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs-

und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen für den Gefangenen wie für die Vollzugsbediensteten (vgl. BVerfG, a.a.O.; Feest/Joester, in: Feest <Hrsg.>, AK-StVollzG, 5. Auflage 2006, § 7 Rn. 1; Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Auflage 2002, § 7 Rn. 15; Mey/Wischka, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Auflage 2005, § 7 Rn. 1). Dies setzt voraus, daß der Plan auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze in zureichender, Orientierung ermöglichender Weise eingeht. Eine Vollzugsplanung, die die diesbezüglichen Mindestanforderungen nicht erfüllt, genügt auch den grundrechtlichen Anforderungen nicht (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1993 - 2 BvR 594/92 -, StV 1994, S. 93 <95>; OLG Karlsruhe, Beschluß vom 13. Februar 2004 - 1 Ws 165/03 -, StV 2004, S. 555 <556>; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Auflage 2005, § 7 Rn. 1).

Dies gilt angesichts der Verpflichtung, auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten eine Chance zur Wiedererlangung seiner Freiheit zu eröffnen (vgl. BVerfGE 45, 187 <238 f.>; 64, 261 <271 f.>; 98, 169 <200>), auch in den Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1993 - 2 BvR 594/92 -, StV 1994, S. 93 <95>). In diesen Fällen muß jedenfalls bei schon länger andauerndem Vollzug unabhängig davon, ob ein Entlassungszeitpunkt sich bereits konkret abzeichnet, die Vollzugsplanung besonders auch auf die Vermeidung schädigender Auswirkungen lang dauernden Freiheitsentzuges als ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrages (vgl. BVerfGE 45, 187 <238 f.>; 98, 169 <200>) ausgerichtet sein.

Das Strafvollzugsgesetz fordert für die Aufstellung des Vollzugsplans, daß der Anstaltsleiter hierzu und zur Überprüfung des Vollzugsplans Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durchführt (§ 159 StVollzG).

Die Vollzugsplankonferenz bildet den Rahmen für die zur Erstellung und periodischen Fortschreibung des Vollzugsplans erforderliche umfassende Sammlung von Informationen über den Gefangenen und die Diskussion der auf dieser Grundlage einzuleitenden Behandlungsschritte. Aus diesem Grunde kommt der in § 159 StVollzG vorgesehenen gemeinsamen Beratung aller an der Behandlung des Betroffenen maßgeblich beteiligten Personen - die nicht durch ein ausschließlich schriftliches, auf den Austausch entsprechender Aktenvermerke beschränktes Verfahren ersetzt werden darf (vgl. KG, Beschluß vom 20. Februar 1995 - 5 Ws 471/94 Vollz -, NStZ 1995, S. 360; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 159 Rn. 2; Feest/Joester, a.a.O., § 7 Rn. 2) - große Bedeutung zu.

Wegen seiner zentralen Bedeutung für die Realisierung des Vollzugsziels muß der Vollzugsplan nicht nur für den Gefangenen verständlich sein und ihm als Leitlinie für die Ausrichtung seines künftigen Verhaltens dienen können, sondern es muß auch eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende gerichtliche Kontrolle daraufhin möglich sein, ob die Rechtsvorschriften für das Aufstellungsverfahren beachtet wurden und das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist (vgl. Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1993 - 2 BvR 594/92 -, a.a.O., S. 94, und vom 21. Januar 2003 - 2 BvR 406/02 -, a.a.O., S. 620; vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschluß vom 13. Februar 2004, - 1 Ws 165/03 -, a.a.O., S. 556). Dies erfordert Nachvollziehbarkeit der rechtserheblichen Abläufe und Erwägungen, die durch geeignete Dokumentation sicherzustellen ist (zu entsprechenden Vorwirkungen des Art. 19 Abs. 4 GG vgl. BVerfGE 65, 1 <70>; 103, 142 <160> ; vgl. außerdem Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 1983 - 2 BvR 244/83 und 310/83 -, NJW 1983, S. 2135; Kopp, Verfassungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht, 1971, S. 157; Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dü-

rig, Grundgesetz, Art. 19 Abs. 4 Rn. 255; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, 2. Auflage 2004, Art. 19 Abs. 4 Rn. 88). Der Vollzugsplan muß daher erkennen lassen, daß neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat. Hierzu sind wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder zur Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlaßt haben (ebenso OLG Karlsruhe, Beschluß vom 13. Februar 2004 - 1 Ws 165/03 -, a.a.O.; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 7 Rn. 3; Feest/Joester, a.a.O., § 7 Rn. 9; zurückhaltender Arloth/Lückemann, a.a.O., § 7 Rn. 7). Zudem sind Zeit, Ort und Teilnehmer sowie der wesentliche Inhalt der Vollzugsplankonferenz aktenkundig zu machen. Dabei kann dahinstehen, ob es der Anfertigung eines gesonderten Konferenzprotokolls bedarf (in diesem Sinne Arloth/Lückemann, a.a.O., § 159 Rn. 2; Feest/Joester, a.a.O., § 159 Rn. 5); jedenfalls müssen die für den Gefangenen einsehbaren Unterlagen eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Person des Betroffenen im Rahmen der seiner Vollzugsplanung gewidmeten Konferenz erkennen lassen.

b) Diesen Maßstäben wird die angegriffene Entscheidung des Landgerichts nicht gerecht.

Der Vollzugsplan in der Fassung seiner Fortschreibung vom 30. August 2004 gibt weder über die zur Verwirklichung des durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresses des Beschwerdeführers für erforderlich gehaltenen Entwicklungsschritte Aufschluß, noch ermöglicht er - allein oder in Verbindung mit zugänglichen Dokumentationen - eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende gerichtliche Kontrolle daraufhin, ob er das Resultat des in § 159 StVollzG vorausgesetzten Zusammenwirkens der an der Behandlung des Beschwerdeführers maßgeblich Beteiligten ist.

Die von der Justizvollzugsanstalt dem Beschwerdeführer ausgehändigten Aufzeichnungen erschöpfen sich in einer lückenhaften und zusammenhanglosen Akkumulation rudimentärer Einträge und lassen die Erarbeitung eines Behandlungskonzepts nicht im Ansatz deutlich werden. Die vom Landgericht im Verfahren gemäß §§ 109 ff. StVollzG festgestellten Änderungen und Nachträge der Justizvollzugsanstalt vermögen an diesem Befund nichts zu ändern.

Seit dem Erstvermerk vom 31. August 1994 finden sich in den einzelnen Rubriken des Vollzugsplans (1. Unterbringung, 2. Arbeitseinsatz, ... etc.) nur - zumeist mit Namenskürzeln versehene - knappe handschriftliche Ergänzungen sowie Datumsstempel, die größtenteils keinem inhaltlichen Nachtrag zuzuordnen sind und offenbar nur den Sinn haben, eine Befassung mit der betreffenden Planrubrik zu dokumentieren, ohne daß aber im Hinblick auf das Wie der Befassung irgend etwas ersichtlich würde. So finden sich zum Beispiel in der Rubrik 6 („Besondere Hilfsmaßnahmen“; Formulärmäßige Unterrubriken: „6.1 Behandlungsgruppe, 6.2 Einzeltherapie, 6.3 Sozialtherapeutische Anstalt, 6.4 besondere ärztliche Maßnahmen, 6.5 besondere Maßnahmen der sozialen Hilfe, 6.6 sonstige Maßnahmen“) nach dem Erstvermerk vom August 1994 die folgenden handschriftlichen Eintragungen:

„Wg. der Strafzeit derzeit nichts zu veranlassen (Namenskürzel) 21.8.96

Weiterhin keine Initiativen notwendig da 15 Jhr. = 2006 (Namenskürzel) 5.8.97

98/99 z.Zt. nichts zu veranlassen (Namenskürzel) 5.99

02/03 Keine Entwicklung zu beobachten 22.8.03 (Namenskürzel)

04 „ „ „ „ 30.8.04 (Namenskürzel)“

Auf dem rechts neben diesen unmittelbar untereinander stehenden

Eintragungen noch freiem Platz sind auf der Höhe der handschriftlichen Eintragungen von 1996 und 1997 zwei Datumsstempel - „30.08.01“ und „09.09.02“ - gesetzt.

Unter der Rubrik „Berufliche Bildungsmaßnahmen“ hält bereits der Erstvermerk vom 31. August 1994 das Interesse des Beschwerdeführers an einer Lehre als Elektriker oder als Radio- und Fernsichttechniker fest. In den darauf folgenden Jahren sind jedoch fördernde Maßnahmen oder Planungen der Anstalt in diese Richtung kaum erkennbar; die Einträge beschränken sich insoweit auf den erwähnten „Abbruch“ bzw. „Nichtantritt“ einer angebotenen Lehrausbildung sowie die vom 22. August 2003 stammende Feststellung, die Justizvollzugsanstalt Kaisheim lehne angesichts des Vollstreckungsstandes des Beschwerdeführers eine Ausbildung ab.

Abgesehen von seiner Arbeit in der Druckerei, einer elfmonatigen, inzwischen beendeten Teilnahme am Schach sowie der mehrmaligen Teilnahme am Malen/Zeichnen ist eine Einbindung des Beschwerdeführers in anstaltsseitig angebotene Betätigungen ebensowenig verzeichnet wie irgendeine diesbezügliche konkrete Planung. Zu dem Punkt „Lockerungen des Vollzuges und Urlaub“ enthält der Plan trotz eines deutlichen Überschreitens des 10-Jahres-Zeitpunktes gemäß § 13 Abs. 3 StVollzG lediglich den als Hinweis auf die Festsetzung der Mindestverbüßungsdauer zu verstehenden Eintrag, der Gefangene solle „ermuntert“ werden, die „Schwere der Schuld“ feststellen zu lassen; vorher seien keine Planungen möglich.

Der Umstand, daß mehr als zehn Jahre nach der erstmaligen Erstellung des Vollzugsplans nicht ersichtlich ist, was zur Erarbeitung einer Wiedereingliederungsperspektive für den Beschwerdeführer unternommen werden soll, läßt sich auch nicht durch den Hinweis darauf rechtfertigen, daß angesichts der getroffenen Feststellung besonderer Schwere der Schuld der Entlassungszeitpunkt zum Zeitpunkt der letzten Vollzugsplanfortschreibung im August 2004 nicht näher habe bestimmt werden können.

Die Äußerung der Justizvollzugsanstalt im fachgerichtlichen Verfahren, es habe die gemäß § 159 StVollzG erforderliche Konferenz aller an der Behandlung des Beschwerdeführers maßgeblich beteiligten Vollzugsbediensteten stattgefunden, ist einer Bestätigung oder Widerlegung anhand der schriftlichen Aufzeichnungen, die dem Landgericht vorlagen, nicht zugänglich. Außer der erwähnten Stellungnahme der Anstalt findet sich in den Gerichtsakten kein Hinweis darauf, dass es in der Vergangenheit jemals zu einem organisierten Austausch über die Person des Beschwerdeführers und zu einer hierauf basierenden Planung der Vollzugsperspektiven gekommen wäre.

c) Ob durch die Entscheidung des Landgerichts weitere Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt worden sind, kann angesichts des festgestellten Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 19 Abs. 4 GG offen bleiben.

d) Die Entscheidung des Landgerichts beruht auf dem festgestellten Grundrechtsverstoß. Sie ist daher aufzuheben, soweit das Gericht die Anträge des Beschwerdeführers auf Aufhebung des von der Justizvollzugsanstalt S. für ihn erstellten Vollzugsplans und auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Erstellung eines neuen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Vollzugsplans zurückgewiesen hat. In diesem Umfang ist die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen (§ 93c Abs. 2, § 95 Abs. 2 BVerfGG). Die Entscheidung des Oberlandesgerichts wird damit insoweit gegenstandslos.

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 21. Februar 2005 wendet, wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Insoweit ist die Verfassungsbeschwerde jedenfalls mangels Rechtswegerschöpfung im Sinne von § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG unzulässig.

Der Beschwerdeführer hat die Versagung von Auskünften über die nach Angaben der Anstalt im August 2004 durchgeführte Vollzugsplanfortschreibungskonferenz zwar zur Begründung seines Antrages gemäß §§ 109 ff. StVollzG angeführt; der Antrag selbst war jedoch ausschließlich auf die Ersetzung der existierenden durch eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vollzugsplanung sowie auf die Erteilung von Auskünften über die zu diesem Zweck gemäß § 159 StVollzG erst noch durchzuführende Konferenz gerichtet. Einen auf Informationen über das Zustandekommen der im August 2004 erfolgten Vollzugsplanfortschreibung gerichteten Antrag hat der Beschwerdeführer demgegenüber im fachgerichtlichen Verfahren nicht gestellt.

2. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Zurückweisung seines Antrages, die Justizvollzugsanstalt S. zur Gewährung von Informationen über Zeitpunkt und Teilnehmerkreis der neuen Vollzugsplan-Konferenz zu verpflichten, durch Beschluss des Landgerichts vom 18. August 2005 wendet, wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil dem Beschwerdeführer hierdurch angesichts der im Übrigen getroffenen Entscheidung jedenfalls kein besonders schwerer Nachteil (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG) entsteht.

3. Soweit der Beschwerdeführer die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Vollzugsplanung und zur Erteilung der im fachgerichtlichen Verfahren begehrten Auskünfte beantragt, wird die Verfassungsbeschwerde ebenfalls nicht zur Entscheidung angenommen; ein Entscheidungsausspruch dieses Inhalts liegt außerhalb der Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts (§ 95 Abs. 1 und 2 BVerfGG; vgl. BVerfGE 7, 99 < 105 f.>).
(...)

Bundesgerichtshof

Zeugnisverweigerungsrecht eines Anstaltsseelsorgers bezieht sich nur auf ihm in dieser Eigenschaft anvertraute Umstände

Strafverfahren wegen Unterstützung der El-Kaida

In einem vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängigen Strafverfahren wird gegen mehrere Angeklagte wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in beziehungsweise der Unterstützung der ausländischen terroristischen Vereinigung El-Kaida und anderer Delikte verhandelt. Ihnen wird vorgeworfen, in großem Umfang Betrugstaten zum Nachteil deutscher Lebensversicherungsgesellschaften begangen zu haben, um hohe Versicherungssummen zu erhalten und diese - zumindest teilweise - der El-Kaida zur Finanzierung des «Heiligen Krieges» zufließen zu lassen.

Vorlage von möglicherweise entlastendem Beweismaterial

In der Hauptverhandlung hat die Verteidigung Beweismaterial vorgelegt, das den Angeklagten möglicherweise entlasten könnte. Hierbei handelte es sich um angeblich schon vor der Inhaftierung gefertigte, nicht abgesandte Schreiben an die Lebensversicherer mit einer Änderung der Bezugsberechtigung. Die dazu angestellten Ermittlungen haben den Verdacht begründet, dass der Angeklagte die Schreiben erst in der Haft gefertigt hat und dass jemand für ihn im Internet die Adressen der Lebensversicherer recherchiert hatte, an die die Schreiben gerichtet waren.

Anstaltsseelsorger verweigerte Aussage

Daraufhin wurde ein Anstaltsseelsorger, der in dieser Funktion in der Justizvollzugsanstalt mehrfach Kontakt mit einem der Angeklagten hatte, als Zeuge vernommen. Bei seiner Vernehmung lehnte er es unter Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger ab, die Frage zu beant-

worten, ob er für den Angeklagten im Internet Adressen von Versicherungen recherchiert habe. Daraufhin hat das Oberlandesgericht Haft von höchstens sechs Monaten zur Erzwingung des Zeugnisses angeordnet. Dagegen hat der Zeuge Beschwerde eingelegt.

Kein Zeugnisverweigerungsrecht für Angelegenheiten des täglichen Lebens

Allerdings ohne Erfolg: Der Dritte BGH-Strafsenat hat die Entscheidung des OLG bestätigt. Zwar sei der Zeuge, obwohl er keine kirchliche Weihe erhalten habe, als Geistlicher im Sinne des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO** anzusehen, weil er im Rahmen seiner hauptamtlichen Tätigkeit als Anstaltsseelsorger im Auftrag der katholischen Kirche selbständig seelsorgerische Aufgaben wahrnehme. Sein Zeugnisverweigerungsrecht erstrecke sich jedoch nur auf Umstände, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden seien. Dazu gehörten nicht Gespräche, Erkenntnisse oder Tätigkeiten auf den Gebieten des täglichen Lebens bei Gelegenheit der Ausübung von Seelsorge ohne inneren Bezug zu diesem Bereich. Es erscheine ausgeschlossen, dass die Recherchen, zu denen der Zeuge die Aussage verweigere, im Zusammenhang mit Seelsorge stehen könnten. Die Anordnung der Beugehaft sei auch unter Berücksichtigung des Freiheitsgrundrechtes des Zeugen nicht unverhältnismäßig, weil die Zeugenaussage zur Aufklärung der schwerwiegenden Tatvorwürfe für das Oberlandesgericht von zentraler Bedeutung sei.

(BGH, Beschl. vom 15.11.2006, Az.: StB 15/06).

Bundesverfassungsgericht

Anforderungen an die Sachverhaltsfeststellung bei der gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen im Strafvollzug

Der Beschwerdeführer befindet sich in Strafhaft. Die Vollzugsanstalt verhängte gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme in Form einer Einkaufssperre von einem Monat und entzog ihm die Besitzerlaubnis für seine Schreibmaschine, da der Beschwerdeführer mehrfach unerlaubte Rechtsberatung betrieben und dadurch die Ordnung der Anstalt gestört habe.

Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die verhängten Maßnahmen mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er machte geltend, die Mitgefangenen nicht beraten, sondern lediglich die von diesen vorbereiteten Schreiben durchgesehen und in ordentliches Deutsch übertragen zu haben. Dafür habe er weder eine Gegenleistung erhalten noch eine solche verlangt.

Das Landgericht wies den Antrag als unbegründet zurück. Der Antragsteller habe Rechtsberatung in einem weiteren Sinne betrieben. Es gebe auch nicht den mindesten Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer entgegen seiner Behauptung dies gegen Entgelt in welcher Form auch immer getan habe und nicht etwa aus reiner Menschenfreundlichkeit. Diese Erkenntnis schöpfe das Gericht aus seiner jahrelangen Erfahrung im Strafvollzug, weswegen es keiner weiteren Ermittlungen bedürfe. Wer daran glaube, der Antragsteller hätte seine Dienste umsonst und uneigennützig erbracht, verkenne die Realitäten des Strafvollzugs.

In der Akte des landgerichtlichen Verfahrens finden sich von der Justizvollzugsanstalt gefertigte Niederschriften von Aussagen mehrerer Mitgefangener. Diese hatten nicht in Abrede gestellt, dem Beschwerdeführer gelegentlich Gefälligkeiten - wie etwa das Abgeben von Tabak - erwiesen zu haben. Alle Befragten hatten jedoch bestritten, daß dies

in einem direkten Zusammenhang mit den vom Beschwerdeführer geleisteten Hilfestellungen gestanden habe.

Die gegen die Entscheidung des Landgerichts gerichtete Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hob den Beschluss des Landgerichts auf. Er verletze den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG, weil er auf unzureichender Aufklärung des Sachverhalts beruhe.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Es ist schon unklar, welche konkreten Verhaltensweisen des Beschwerdeführers das Gericht als erwiesen angesehen hat. Während die Vollzugsanstalt dem Beschwerdeführer vorwarf, er habe Rechtsberatung betrieben, indem er für Mitgefangene Schriftsätze verfasst habe, hat die Kammer hierzu nur festgestellt, er habe „Rechtsberatung in einem weiteren Sinne“ betrieben. Welche konkreten Tätigkeiten der Beschwerdeführer für Dritte entfaltet haben soll, wurde nicht geklärt. Nähere Feststellungen waren jedoch erforderlich; denn die Verhängung der Disziplinarmaßnahme konnte als rechtmäßig nur auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen bestätigt werden, die eine Subsumtion unter den Begriff der Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes und unter die dort aufgestellten Kriterien für deren Zulässigkeit erlaubten.

An der Feststellung der für diese Subsumtion erforderlichen Tatsachen fehlte es hier.

Das Landgericht konnte auch nicht davon ausgehen, auf eine Prüfung der Vereinbarkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers mit den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes komme es nicht an, weil jede mit konkret vereinbarten Gegenleistungen verbundene Hilfstätigkeit für Mitgefangene grundsätzlich schon im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr subkultureller Abhängigkeiten einen disziplinarisch zu ahndenden Pflichtverstoß darstelle. Das Gericht durfte die Rechtmäßigkeit

der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht unter Auswechslung der von der Anstalt angeführten Gründe bestätigen, sondern hatte die Maßnahme auf der Grundlage des von der Anstalt erhobenen Vorwurfs der unerlaubten Rechtsberatung zu prüfen.

Auch insoweit wären im Übrigen die gerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen unzureichend gewesen. Die Annahme, dass im Strafvollzug Hilfsdienste für Mitgefangene typischerweise nicht ohne Gegenleistung erbracht werden, entspricht einer in Fachkreisen verbreiteten Einschätzung. Auch wenn entsprechende in der Praxis gewonnene Erkenntnisse in die Würdigung konkreter Sachverhalte einfließen mögen, erübrigen sie nicht die Auseinandersetzung mit konkreten Einwänden gegen die Richtigkeit der anstaltlichen Sachverhaltsdarstellung. Im vorliegenden Fall fehlt bereits jede nähere Darstellung und Würdigung der konkreten Einlassungen der von der Anstalt befragten Mitgefangenen. Aus der Akte ist nicht ersichtlich, dass diese dem Beschwerdeführer überhaupt zur Kenntnis gegeben wurden. Es fehlt auch jede nähere Feststellung zu der Frage, welcher Art das behauptete Gegenleistungsverhältnis war – ob es sich etwa um die Erbringung oder konkrete Zusicherung konkret bestimmter Gegenleistungen für konkret bestimmte Hilfsdienste handelte oder nur um ein allgemeines Verhältnis wechselseitiger Bereitschaft zu gelegentlich auch tatsächlich erbrachten Gefälligkeiten. Weiter fehlt jede nähere Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern nach dem konkreten Charakter dieses Verhältnisses die Gegenseitigkeitsbeziehung tatsächlich ordnungsstörende Abhängigkeitsverhältnisse begründete. Da Gefangenen nicht jede Gegenseitigkeitsbeziehung und damit jede Form des normalen menschlichen Miteinander als ordnungsstörend verboten sein kann, war eine Abgrenzung hier nicht entbehrlich.

(Beschluss des BVerfG vom 24. Oktober 2006, 2 BvR 30/06)

Bücher

Liebeslänglich

Susanne Mischke

(Pieper, ISBN 3492048439, 16,90 Euro)

Anfangs ist es für die 42jährige Lehrerin Mathilde nur ein Spiel. Im Wartezimmer einer Arztpraxis lernt sie einen Mann kennen, der auf sie eine unheimliche Faszination ausübt: Er wird von zwei Beamten bewacht – und er trägt Handschellen. Neugierig läßt sich die unabhängige und eigenwillige Single-Frau, die nicht nur die Leidenschaft für alte Hüte, sondern auch den Rest ihres Lebens im Griff zu haben scheint, auf diesen Mann ein. Dieser Mann, das ist Lukas Feller, ein zu lebenslanger Haft verurteilter Mörder. Hartnäckig wie sie nun einmal ist, besucht sie ihn im Knast, nimmt Irrungen

und Wirrungen des für sie völlig fremden vollzuglichen Alltags auf sich, spürt die Sogwirkung, die von dem Mann ausgeht. Und sie macht den womöglich größten Fehler ihres Lebens: sie verliebt sich in den Mann und heiratet ihn schließlich – trotz aller Warnungen. Es könnte ja alles so einfach sein, denn Feller sitzt in Haft, ist im Grunde weit weg von ihr und nur dann nah, wenn

sie Nähe will. Eine Ehe der besonderen Art, ohne Aussicht auf ein gemeinsames Leben in Freiheit. In gewisser Weise ist es „bequem“, einen solchen Mann zu lieben – jedenfalls so lange er sich hinter Gittern befindet.

Doch kurz darauf steht Feller vor ihrer Tür – neue Beweise belegen angeblich seine Unschuld. Ungefragt zieht er bei ihr ein, und für Mathilde beginnt zunächst ein Liebestraum, der aber schnell zu einem Albtraum wird. Ihr Leben gerät völlig aus den Fugen, wird zu einem Szenario, das sie sich so nicht vorgestellt hat: In ihrem Umfeld ereignet sich ein mysteriöser Todesfall, ein großer Teil des Erbes verschwindet,

und immer beunruhigendere Details aus Lukas' Vergangenheit treten zutage... Hat Lukas Feller wirklich unschuldig hinter Gittern gesessen? Der Leser hat da so seine Zweifel. Und irgendwann fragt auch Mathilde sich, wer dieser Fremde eigentlich ist, den sie so Hals über Kopf in ihr Leben gelassen hat.

Susanne Mischkes neuer Roman greift ein Phänomen auf, das schon länger beobachtet wird: Frauen, die fasziniert sind von inhaftierten, gefährlichen Kriminellen und ihren Kontakt suchen. Mischke entwickelt rund um dieses Thema einen spannenden Roman, der seicht und unterhaltsam beginnt, schon bald aber in bitterem Ernst mündet. Witzig und routiniert führt die 1960 in Kempten geborene und heute bei Hannover lebende Autorin durch das Buch.



Einen Krimi in einer Fachzeitschrift für Strafvollzug zu besprechen, heißt jedoch auch immer, sich die Frage nach der Recherche des Knastalltags zu stellen. Leider scheitern hier viele Autoren, nehmen es mit der Darstellung vollzuglichen Alltags nicht ganz so genau und schreiben lieber das, was der Leser lesen möchte als

das, was tatsächlich hinter den Mauern stattfindet. Susanne Mischke kann hier allerdings durchaus Beachtliches vorweisen. Von kleineren Ungenauigkeiten bei fachspezifischen Begriffen abgesehen gelingt es ihr, die Atmosphäre hinter Gittern detailliert und nie ohne einen Schuß Ironie darzustellen.

Ralf Bothge

Strafprozessrecht

Autor: Hans-Heiner Kühne

Aufl.: 7. Aufl., 2007

Verlag: C.F. Müller

Preis: 85,00 Euro

Gewaltprävention an Schulen:

Evaluation kriminalpräventiver

Angebote der Polizei

Autorin: Angelika Wolke

Aufl.: 1. Aufl., 2006

Verlag: LIT-Verlag

Preis: 14,90 Euro

Innovation und Management in der Sozialwirtschaft

Hrsg: Bernd Maelicke

Aufl.: 1. Aufl., 2007

Verlag: Wolters Kluwer

Preis: 48,00 Euro

Jugendgerichtsgesetz

Kommentar

Autor: Heribert Ostendorf

Aufl.: 7. Aufl., 2006

Verlag: Nomos

Preis: 98,00 Euro

Strafrecht der Europäischen Union

Hrsg: Martin Wasmeier

Sabine Grünheid

Aufl.: 2. Aufl., 2007

Verlag: Nomos

Preis: 24,00 Euro

CD

In Prison

Afroamerican Prison Music from Blues to Hip-hop

(Trikont/Indigo, ca. 15 Euro)

„Wenn eine Nation darüber definiert wird, was sie produziert, dann sind die Vereinigten Staaten eine Gefängnisnation geworden.“ – Mit diesen Worten wird der US-Autor Alan Elsner am Anfang des informativen Beihefts zur CD zitiert. Recht

hat er: Kein Land der Welt sperrt mehr seiner Einwohner ein als die USA. Jeder achte Afroamerikaner zwischen 20 und 35 Jahren sitzt im Gefängnis. Während Schwarze in der Gesamtbevölkerung Amerikas nur einen Anteil von 12 % ausmachen, ist fast jeder zweite Inhaftierte farbige. Einfache Gemüter werden dies als Beleg dafür werten, daß Menschen mit dunkler Hautfarbe zu mehr Kriminalität neigen – die Wahrheit jedoch sieht anders aus: das gesellschaftliche wie das juristische Leben, der Umgang Amerikas mit Farbigen ist bis heute geprägt von Diskriminierung bis hin zu offener (nicht nur juristischer) Ungleichbehandlung.

Vom Leid der farbigen Inhaftierten und von ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema Knast erzählt „In Prison“ in 19 aufrüttelnden, unter die Haut gehenden Songs. Von Blues über Soul bis Hip-hop, von Bobby Womack („Arkansas State Prison“) und den Temptations („Run Charlie Run“) bis Fred Mc Dowell („I’m in jail again“) und Brand Nubian dokumentiert diese Zusammenstellung die Entwicklung der vergangenen 50 Jahre schwarzer Gefängniskultur. In der Musik spiegelt sich die Erfahrung der Entmündigung und Diskriminierung einerseits und des trotzigen Widerstands und Überlebenswillens andererseits.

Da wird nichts beschönigt oder ausgelassen – da wird gesungen von „Charlie“, dem Weißen, der vor den in Ghettos lebenden und in Gefängnissen vegetierenden Schwarzen Angst hat. Oder es wird vom New Yorker Ensemble Last Poets in „The Court Room“ ein Dialog in einem Gericht nachgestellt und so die Vorurteile der Rechtsprechung gegen Schwarze und Puerto Ricaner angeprangert.

Wut, Trauer, Schmerz und Leid im Knast auf einer CD (Kurz auf den Nenner gebracht von Brand Nubian: „You’re Not Crying/ But Inside You’re Dying“), das ist harte, aber unglaublich gute Kost. Und am Ende schwingt zur guten Musik auch immer Betroffenheit beim Bildungsbürger mit.

Ralf Bothge

Ausstellung

Seele in Beton

Fotos junger

Untersuchungsgefangener

„Der Platz am Fenster ist bevorzugter und viel genutzter Ort für alle Inhaftierten. Hier ist die in Beton gegossene, den Blick nach Außen abschottende Ordnung ein kleines Stückchen außer Kraft gesetzt. Durch diese Öffnung nehmen Sehnsüchte und Wünsche, gedachte und nicht ausgesprochene Gedanken, den einzigen noch freien Weg nach draußen.“

So beschreibt der Vorsitzende der Bergischen Kunstgenossenschaft, e.V., Harald Nowoczin, das Umschlagfoto in seinem einfühlsam begleitenden Essay zum Ausstellungsbildband.

Mit der seit 2000 bestehenden und in unterschiedlichsten Einrichtungen mit großem Erfolg gezeigten Wanderausstellung – Seele in Beton – wurde inhaftierten Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, ihre besondere Situation den Menschen vor den Mauern zu verdeutlichen.

Nach einer Idee des damaligen Seelsorgers der JVA Wuppertal, Erhard Ufermann, wurde die Fotografin Bettina Oswald gemeinsam mit Harald Mielke von der Evangelischen Bergischen Gefängnis-Gemeinde e.V. 2000 damit beauftragt, eine Bildreportage über jugendliche Untersuchungsgefangene durchzuführen. Diese sollten als aktiv Handelnde in das Projekt einbezogen werden und sich mit Hilfe des Mediums Fotografie und der Kamera als vermeintlich unbestechlich objektivem Apparat kreativ mit ihrer Situation, der Gefangenschaft, ihren Begrenzungen und Möglichkeiten auseinandersetzen.

Doch das, was man das Objektiv einer Kamera nennt, ist in Wahrheit das zutiefst Subjektive. Mit den Mitteln der Technik vermag es der Fotograf nämlich, einen Menschen – je nach Einsatz verschiedener Objektive oder Filter - nach eigenen Vorstellungen subjektiv zu gestalten. Der Betrachter legt in seine Rezeption ebenfalls all seine subjektive Wahrnehmung, die das betrachtete Foto entweder zu

einem verführerischen Portrait oder zu einer verzerrenden Karikatur macht. Der Akteur wiederum lernt über sich mehr, als ihm manchmal lieb ist. Darin liegt zugleich die Unbarmherzigkeit, aber auch die Chance der Fotografie.

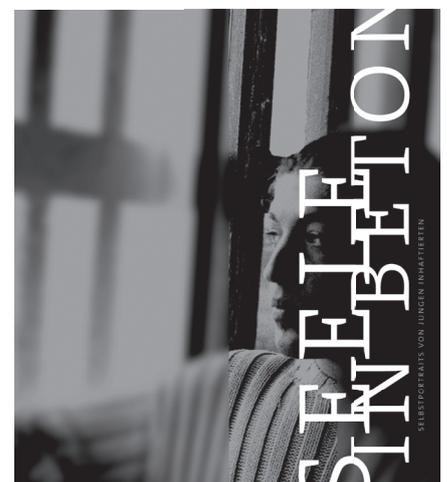
Bettina Oswald hat in ihren gestalterischen Möglichkeiten bewusst auf stilisierende Formen verzichtet. So blockiert keinerlei Farbe den Blick auf das Wesentliche, das oftmals reduziert erscheint, erscheinen soll. Die Schwarz-Weiß-Fotografie ist hier das entscheidende Kompositionselement für die beiden polaren Gegensätze: die feinstoffliche Seele einerseits und den kalten Beton andererseits.

„Der Blick auf das in Großaufnahme aufgezeigte Augenpaar, das Tor zur Seele eines Menschen ist, verrät durch die sich in den Pupillen spiegelnden, vergitterten Gefängnisfenster den desolaten Zustand dieser Seele, beschreibt geradezu paradigmatisch das Abgeschottetsein der Seele in Beton.“ (H. Nowoczin)

Mehr über die Ausstellung (13 Fotos, 70x100 cm, Alu kaschiert), ergänzt durch weitere Fotos (30x40, Holzrahmen), unter: www.seele-in-beton.de

Die Redaktion bedankt sich an dieser Stelle bei Harald Mielke für die Erlaubnis, das Foto auf Seite 35 in dieser Zeitschrift abdrucken zu dürfen.

Ulli Bublies



**Kommentar zum
Strafvollzugsgesetz**

Hrsg: Johannes Feest
 Aufl.: 5. Aufl., 2006
 Verlag: Luchterhand
 Preis: 115,00 Euro

Gesetze für Sozialberufe

Hrsg: Ulrich Stascheit
 Aufl.: 13. Aufl., 2006
 Verlag: Nomos, Baden-Baden
 Preis: 25,00 Euro

Schweizerisches Strafrecht

Autor: Günter Stratenwerth
 Aufl.: 2. Aufl., 2006
 Verlag: Stämpfli, Bern
 Preis: 56,00 Euro

SGB XII – Sozialhilfe, Kommentar

Hrsg.: Christian Grube,
 Volker Warendorf
 Aufl.: 1. Aufl., 2005
 Verlag: C.H. Beck
 Preis: 68,00 Euro

**SGB II – Grundsicherung
für Arbeitssuchende**

Autor: Horst Marburger
 Aufl.: 6. Aufl., 2006
 Verlag: Walhalla, Regensburg / Berlin
 Preis: 5,95 Euro

Die Reform des Bundesstaates

Hrsg: Rainer Holtschneider,
 Walter Schön
 Aufl.: 1. Aufl., 2007
 Verlag: Nomos, Berlin
 Preis: 59,00 Euro

European prison rules

Hrsg: Council of Europe Publishing,
 Verlag: publishing of coe.int
 Preis: 15,00 Euro

**Extremistische Kriminalität:
Kriminologie und Prävention**

Hrsg: Rudolf Egg
 Aufl.: 1. Aufl. 2006
 Verlag: Kriminologische
 Zentralstelle e.V.
 Preis: 25,00 Euro

Forum Strafvollzug wird unterstützt durch ein Netzwerk von Korrespondenten aus allen Bundesländern, Österreich und der Schweiz – so besteht ein enger Bezug zu den aktuellen vollzugspolitischen Entwicklungen und zu der konkreten Praxis in den Justizvollzugsanstalten. Ansprechpartner in den Ländern sind:

Baden-Württemberg

Dr. Rüdiger Wulf
 Telefon 07 11/2 79 23 40
 wulf@jum.bwl.de

Bayern

Ragnar Schneider
 Telefon 0 89/55 97 36 15
 ragnar.Schneider@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
 Telefon 0 30/90 13 33 41
 Susanne.gerlach
 @senjust.verwalt-berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
 Telefon 03 31/8 66-34 36
 Petra.Block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Dr. Manfred Otto
 Telefon 0421 361-6289
 manfred.otto@jva.bremen.de

Hamburg

Renate Fey
 Telefon 040 428 43 3818
 renete.fey@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
 Telefon 06 11/32 28 05
 volker.fleck@hmdj.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Uwe Koop
 Telefon 03 85/5 88 32 40
 Uwe.koop@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Ingeborg Mehwald
 Telefon 05 11/1 20 52 04
 ingeborg.mehwald
 @mj.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Karl Eberhard Löhmer
 Telefon 02 11/87 92 2 28
 eberhard.loehmer@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Dr. Jörg Schäfer
 Telefon 0 61 31/16 49 10
 Joerg.schaefer@min.jm.rlp.de

Saarland

Dr. Thomas Axmann
 Telefon 06 81/5 01 54 06
 t.axmann@justiz-soziales.saarland.de

Sachsen

Frank Hiekel
 Telefon 0 35 81/46 24 11
 Frank.hiekel@jvogl.justiz.sachsen.de
 Jens Borchert
 Telefon 0 34 21/74 52 20
 Jens.borchert@jvato.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
 Telefon 03 91/5 67 60 10
 Wolfram.preusker
 @mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Amann
 Telefon 04 31/9 88 38 87
 karin.amann@jumi.landsh.de

Thüringen

Andrea Issle-Laib
 Telefon 03 61/3 79 54 30
 Andrea.Issle-Laib@tjm.thueringen.de

Schweiz

Walter Troxler
 walter.troxler@bj.admin.ch
 Telefon 00 41/3 13 22 41 71
 Karl-Heinz Vogt
 Telefon 00 41/2 64 25 44 00
 info@prison.ch

Österreich

Prof. Dr. Wolfgang Gratz
 Telefon 00 43/14 09 22 99
 wolfgang.gratz@justiz.gv.at

Dank der bisherigen Schriftleitung

Nach dem Beschluss der Trägergesellschaft der ZfStrVo, die Zeitschrift umzugestalten und mit Herrn Prof. Dr. Bernd Maelicke einen neuen Schriftleiter zu bestellen, endete mit dem Jahr 2006 unsere seit 36 Jahren ausgeübte Tätigkeit in der Schriftleitung der Zeitschrift.

Außerordentlich gefreut haben wir uns über den Dank aus der Leserschaft der Zeitschrift, der uns völlig überraschte. Frau Dr. Silke M. Fiedeler hatte die Initiative ergriffen, indem sie einige Organisationen und auch Einzelpersonen um ihre Unterschriften unter einen von ihr verfassten Text bat, in dem unser Ausscheiden bedauert wurde.

Wie wir inzwischen erfahren haben, entwickelte sich die ganze Sache zum Selbstläufer. Die Unterschriftensammlung sprach sich herum, bis schließlich, ohne dass die Sache systematisch betrieben worden wäre, über 70 Unterschriften unter dem Text von Frau Fiedeler standen.

Allen Unterzeichnern und allen anderen, die unsere Arbeit für die bisherige ZfStrVo geschätzt und das persönlich uns gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, danken wir für die Anerkennung und Ehre, die sie uns damit erweisen.

Heinz Müller-Dietz Karl Peter Rotthaus

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Ulrike Roos
ulkrks@aol.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de
Telefon 0 70 33/30 01-410

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung gestellt werden. Datenträger vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten. Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen, sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Vorschau Heft 2:

Neue Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder – Neue Wege im Jugendstrafvollzug?

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung

MDgt. a.D. Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
Berndmaelicke@aol.com

Landgerichtspräsident
Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 08 21/31 05 23 05
Frank.Arloth@lg-a.bayern.de

MDgt. Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 0 35/15 64 19 00
Harald.Preusker@smj.sachsen.de

Regierungsdirektor Ralf Bothge
Telefon 02 09/4 02 11 01
ralf.bothge@jva-gelsenkirchen.nrw.de

Leiter des Niedersächsischen
Bildungsinstituts für den Strafvollzug
Gunter Schroven
Telefon 0 53 31/9 63 83 26
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Priv. Doz. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0 22 21/4 70 20 89
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Lektorat

Lehrerin im Justizvollzugsdienst
Ulrike Bublies
Telefon 0 43 21/4 90 75 33
bublies@t-online.de

Redaktionsanschrift

Ulrike Bublies
Forum Strafvollzug
JVA Neumünster
Boostedter Straße 30
24534 Neumünster



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

An der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel sind
im Studienjahr 2007/2008 (Beginn: 01.08.2007)

– vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen –

mehrere W 2 - Professuren im Fachbereich Rechtspflege und eine W 2 - Professur im Fachbereich Strafvollzug

– gegebenenfalls auch mit Teilzeitkräften –
zu besetzen.

Die Lehrinhalte ergeben sich aus § 9 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.05.2003 (GV. NRW. S. 294) in der Fassung vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 351) bzw. aus § 10 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.04.2004 (GV. NRW. S. 236) in der Fassung vom 03.11.2004 (GV. NRW. S. 744). Erwartet wird die Bereitschaft, auch Weiterbildungs- und Selbstverwaltungsaufgaben zu übernehmen.

Wegen der Einstellungsbedingungen wird auf § 18 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.05.1984 (GV. NRW. S. 303) in der Fassung der letzten Änderung vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 168) sowie auf § 46 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung der letzten Änderung vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119) verwiesen.

Leistungsbezüge können nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2006 (GV. NRW. S. 348) gewährt werden.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden nach dem Landesgleichstellungsgesetz bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

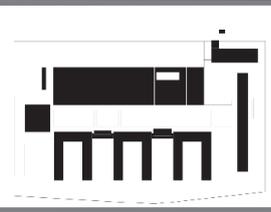
Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen werden innerhalb von acht Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

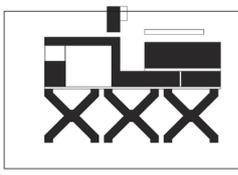
**Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen,
Schleidtalstraße 3, 53902 Bad Münstereifel**



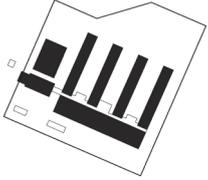
JVA Dresden
750 Haftplätze im
geschlossenen
Vollzug, männlich
und weiblich
1997 - 2000



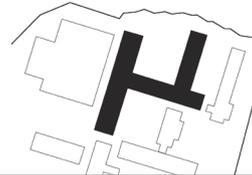
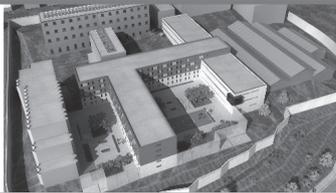
JVA Burg
Konzeptentwurf
850 Haftplätze
(nicht realisiert)
2006



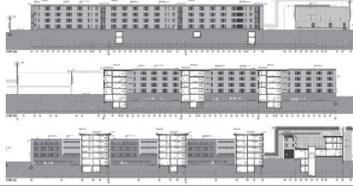
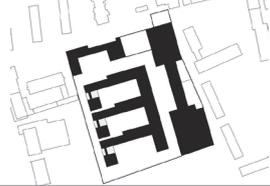
JVA Hünfeld
(Hessen)
502 Haftplätze im
geschlossenen
Vollzug
2002 - 2005



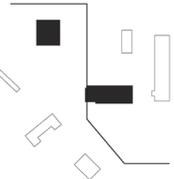
JVA Saarbrücken
250 Haftplätze im
geschlossenen
Vollzug +
Werkhalle
2005 - 2009



JVA Frankfurt a.M
564 Haftplätze
Untersuchungs-
gefängnis
2005 - 2009



JVA Bautzen
Freigängerhaus
und
Pfortengebäude
2001 - 2007

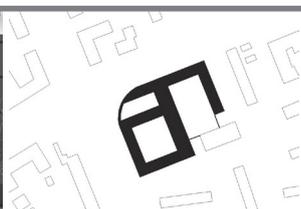


Bauen im modernen Strafvollzug.
Wir entwerfen und planen Justizvollzugsanstalten jeder Art.
Mit unserem erfahrenen Generalplanerteam erbringen wir
Leistungen aus dem Bereich des Strafvollzugsbaus, funktional,
günstig, sicher und architektonisch hochwertig. komplett.

frick krüger nusser plan2 gmbh
architekten / generalplaner
deutschland - münchen
tel. 49.89.649625.0
www.plan2.de



JVA Bautzen
JVA Sporthalle
Sporthallen
2001 - 2006



JVA München
250 Haftplätze
für weibliche
Gefangene +
Jugendarrest
2005 - 2009

